



**Berufsbildung
in Wissenschaft und Praxis**



Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis

Jahrgang 6

Heft 3

Juni 1977

Inhalt

Berufsbildung In Wissenschaft und Praxis
vormals Zeitschrift für Berufsbildungsforschung (bibliographische Abkürzung:
BWP)

einschließlich

Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildung

Herausgeber

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB),
Fehrbelliner Platz 3, 1000 Berlin 31

Redaktion

verantwortlicher Redakteur:
Gisa Petersen, BIBB Berlin,
Telefon (030) 86 83-287 od. 3 56

beratendes Redaktionsgremium:
Tibor Adler, Doris Elbers, Rolf Kleinschmidt,
Wilfried Reisse

Die mit Namen oder Buchstaben gekennzeichneten Beiträge geben die Meinung des Verfassers und nicht unbedingt die des Herausgebers oder der Redaktion wieder.

Manuskripte gelten erst nach ausdrücklicher Bestätigung der Redaktion als angenommen; unverlangt eingesandte Rezensionsexemplare können nicht zurückgeschickt werden.

Verlag

Hermann Schroedel Verlag KG
3000 Hannover 81, Zeißstraße 10
Postfach 81 06 20, Telefon (05 11) 8 38 81

Verantwortlich für Vertrieb und Anzeigen:
Alfried Fehling.

Erscheinungsweise

zweimonatlich (beginnend Ende Februar)
im Umfang von 32 Seiten.

Bezugspreise

Einzelheft DM 7,-,
Jahresabonnement DM 28,-,
Studentenabonnement DM 15,-
einschließlich Mehrwertsteuer und
Versandkosten,
im Ausland DM 36,-
zuzüglich Versandkosten

Copyright

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Alle Rechte, auch die des Nachdruckes, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, bleiben vorbehalten.

Druck

Druckerei Josef Grüter,
3003 Ronnenberg 3 (Empelde)

Rahmenthema: Neue Gremien und Aufgaben in der beruflichen Bildung

Hermann Schmidt

Vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

1

Vorstellungen und Erwartungen an das BIBB seitens der Mitglieder des Hauptausschusses

Horst Lemke

Das Bundesinstitut für Berufsbildung —
Auftrag und Erwartungen

5

Reinhold Mayerle

Die Mitwirkung der Beauftragten der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung

7

Rolf Raddatz

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts —
Probleme, Risiken, Chancen

8

Felix Kempf

Wesentliche Aufgaben müssen erfüllt werden

10

Tibor Adler, Dietrich Krischok, Günter Kühn, Ute Laur, Barbara Meifort, Ursula Westphal-Georgi, Dietmar Zielke

Forschungsschwerpunkte des BIBB

13

Hermann Benner

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung

16

Willi Karow

Neue Zuständigkeiten für das private Fernlehrwesen

19

Heinz Holz

Zusammenarbeit von Bund und Ländern am Beispiel der Förderung von Modellversuchen in der Berufsbildung

21

AUS DER ARBEIT DES BIBB

Heinrich Althoff

Ausbildungsabbruch — Ergebnisse einer Erhebung bei ausgewählten Industrie- und Handelskammern

23

Günter Kühn, Volker Preuß und Brigitte Wolf

Befragung von Berliner pädagogischen Mitarbeitern in der beruflichen Erwachsenenbildung

27

UMSCHAU

28

REZENSION

30

Mitteilungen des BIBB

31

Autoren dieses Heftes

RAHMENTHEMA: NEUE GREMIEN UND AUFGABEN IN DER BERUFLICHEN BILDUNG

Hermann Schmidt

Vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (BBF) zum Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 1. September 1976 wurde ein Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) errichtet; dadurch hat die berufliche Bildung in der Bundesrepublik Deutschland eine „gemeinsame Adresse“ erhalten, bei der die anstehenden Aufgaben koordiniert und möglichst effektiv gelöst werden sollen.

Das seit 1970 bestehende Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung und die neugeschaffenen Bereiche Finanzierung, Planung und Statistik bilden nun das Bundesinstitut für Berufsbildung, das seinen Sitz in Berlin und Bonn haben wird.

Durch die Zugehörigkeit der Bundesländer zum Hauptausschuß ist es erstmals gelungen, alle für die berufliche Bildung zuständigen Stellen in einem regelmäßig tagenden Gremium an einen Tisch zu bringen. Sowohl Arbeitnehmer und Arbeitgeber als auch Bund und Länder können hier durch eine frühestmögliche Beratung der anstehenden Fragen in der beruflichen Bildung dazu beitragen, Qualität und Quantität des Ausbildungsplatzangebots zu sichern.

Der Beitrag zeichnet die Entwicklung der Arbeit im BBF nach und stellt die neuen Aufgaben und Möglichkeiten des BIBB dar.

1.

Mit der Verabschiedung des Berufsbildungsgesetzes im August 1969 erklärte der Deutsche Bundestag neben der schulischen nunmehr auch die außerschulische berufliche Bildung zu einem Bereich, der der öffentlichen Verantwortung unterliegt. Die Durchführung der Berufsbildung wurde durch das Berufsbildungsgesetz öffentlich-rechtlich geregelt. Neben den Unternehmen, die über die Ausbildungsplätze verfügen und deshalb auch die Berufsausbildung verantwortlich durchzuführen haben, erhielten die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften bei der konzeptionellen und inhaltlichen Planung der Berufsausbildung gleiche Mitwirkungsrechte. Diese Mitverantwortung der Gewerkschaften und der Spitzenorganisationen der Arbeitgeber ergab sich insbesondere auf Bundesebene in zwei Gremien:

Im **Bundesausschuß** für Berufsbildung, einem Gremium, das die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildungspolitik zu beraten hatte, und in dem neben Gewerkschaften und Unternehmen auf einer „Bundesratsbank“ einige Ländervertreter saßen. Außerdem entsandte die Bundesanstalt für Arbeit einen Vertreter in dieses Gremium.

Im **Hauptausschuß** des 1970 gegründeten **Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung**, in dem Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen neben zwei Bundesministerien als Mitglieder vertreten waren. Wegen der verfassungsrechtlich unterschiedlichen Zuständigkeiten in der Berufsausbildung wurde eine Mitgliedschaft der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts seinerzeit nicht vorgesehen, obwohl es entsprechende Tendenzen in der Vorbereitung des Gesetzes gegeben hatte und der Bundestag dies wünschte. Das Berufsbildungsgesetz erteilte dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung den Auftrag, „durch Forschung die Berufsbildung zu fördern“.

Zwar regelt der Staat die Durchführung der Berufsausbildung, führt sie aber selbst nicht durch. Aus diesem Grund ergab sich der aus der Sache erwachsene Zwang zur Zusammenarbeit zwischen staatlichen Stellen einerseits und Arbeitnehmern und Arbeitgebern andererseits nicht nur für den Bereich der konkreten Ordnungsmaßnahmen des Staates, sondern auch für den Bereich der Forschung. Im schriftlichen Abschlußbericht des für das Gesetzgebungsverfahren seinerzeit zuständigen Bundestagsausschusses für Arbeit wird die gewählte Rechtsform des Bundesinstituts, eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, begründet. Diese Rechtsform wurde in Verbindung mit der Mitgliedschaft der Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen für besonders geeignet gehalten, die unmittelbar beteiligten und betroffenen Interessenträger der Berufsausbildung heranzuziehen, ihre eigenen gemeinsamen und öffentlichen Angelegenheiten zu verwalten.

2.

Die zweifellos wünschenswerte und von der Bundesregierung gewollte enge Kooperation mit den an der Berufsbildung unmittelbar Beteiligten wurde dennoch vom Gesetzgeber — obwohl es die Beteiligten gewünscht und erhofft hatten — in bezug auf die Berufsbildungsforschung nicht durchgehend als Selbstverwaltungsaufgabe von Arbeitgebern, Gewerkschaften und Staat angelegt, wie z. B. bei der Bundesanstalt für Arbeit. Das Bundesinstitut wurde nicht durch Mitgliedsbeiträge der Beteiligten, sondern 100 %ig aus Bundesmitteln finanziert. Dementsprechend geregelt waren die Rechte des Hauptausschusses von Anfang an: Personal- und Haushalts hoheit lagen bei der Bundesregierung, wenngleich die nicht der Bundesregierung angehörenden Mitglieder des Hauptausschusses dies nicht ohne Einschränkung anerkannten. Die Satzungsvorschriften des BBF, die eine — wenn auch nur empfehlende Mitwirkung des Hauptausschusses bei Stellenbesetzungen im Institut vorsahen, wurde vom Bundesrechnungshof bereits 1973 als nicht mit den Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes vereinbar bezeichnet. Neben der Genehmigung des Haushalts stellte das Berufsbildungsgesetz darüber hinaus auch das Forschungsprogramm unter die Genehmigung der Bundesregierung. Der bereits zu Beginn der Tätigkeit des BBF hierüber aufgetretene Konflikt zwischen den Vertretern der Wirtschaft und dem Beauftragten der Bundesregierung im Hauptausschuß wurde nicht ausgetragen. Er brach wieder auf, als der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Genehmigung des Forschungsprogramms 1975 bis 1977 im Jahre 1975 mit inhaltlichen Auflagen verband.

Wenn dennoch im Hauptausschuß des Bundesinstituts in den Jahren des Aufbaus gute fachliche Arbeit geleistet wurde, wenn dennoch die Arbeitsergebnisse des Instituts aus diesen Jahren, an denen die Mitglieder des Hauptausschusses wesentlichen Anteil haben, erstmalig in der Bundesrepublik für zahlreiche Berufsfelder gute Unterlagen für die Weiterentwicklung der Berufsausbildung brachten, so geschah dies unter Ausklammerung der zwischen den Sozialparteien einer-

seits und den Vertretern der Bundesregierung andererseits ungelösten rechtlichen Probleme ihrer Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Berufsbildung.

3.

Das Berufsbildungsgesetz schuf in zweierlei Hinsicht eine neue Situation für die **Ordnung der betrieblichen Berufsausbildung:**

- Mit der Aufnahme der Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wurde begonnen, auf wissenschaftlicher Basis von der Bundesregierung zu erlassende Ausbildungsordnungen vorzubereiten. Wenn es sich auch vorläufig weitgehend um eine Fortführung der Arbeiten der vormals in der Trägerschaft der Unternehmerorganisationen tätigen Arbeitsstelle für Betriebliche Berufsausbildung (ABB) handelte, nahmen doch durch die Verfeinerung der wissenschaftlichen Methoden die Konturen einer eigenen wissenschaftlichen Disziplin der Ausbildungsordnungsforschung mehr und mehr Form an.
- Die von der Bundesregierung auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbildungsordnungen hatten als Rechtsverordnungen für die Betriebe einen erheblich stärkeren Verbindlichkeitsgrad als die mehr als Empfehlungen angesehenen Ordnungsmittel der ABB aus der Zeit vor dem Berufsbildungsgesetz.

Dadurch wurde der Zwang zu einer **Abstimmung** der Aufgaben der im dualen System der Berufsausbildung bestehenden **Lernorte Betrieb und Schule** stärker als je in der Vergangenheit; es gelang jedoch nicht, dies durch unmittelbare Beteiligung der Länder und Berufsschullehrer zu erreichen. Bund und Länder einigten sich deshalb im Mai 1972 in einem „Gemeinsamen Ergebnisprotokoll“ darauf, daß Ausbildungsordnungen für die betriebliche Berufsausbildung und Rahmenlehrpläne für die Berufsschule aufeinander abgestimmt werden sollten. Das Zustandekommen dieser Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und elf Landesregierungen stellte insofern einen beachtenswerten Vorgang dar, als erstmalig mit aktiver Beteiligung des Bundes eine Vereinheitlichung — wenn auch nur im fachtheoretischen Unterricht der Berufsschule — der Rahmenlehrpläne der Länder angestrebt wurde. Es gab also zwei Verbesserungen, einmal die Abstimmung der Rahmenlehrpläne der elf Bundesländer untereinander und zum anderen die Abstimmung der Rahmenlehrpläne mit den Ausbildungsordnungen der Betriebe. Das für die Abstimmung vorgesehene Gremium aus Regierungsvertretern setzte sich aus dem Ausschuß berufliche Bildung der Kultusministerkonferenz einerseits und den als Fachminister im Sinne des Berufsbildungsgesetzes tätigen Ministerien der Bundesregierung unter Federführung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft zusammen. Dieser an sich schon erstaunliche Vorgang (Bund und Länder in Curriculum-Fragen an einem Tisch!), litt jedoch an einem außerordentlichen Manko, welches gerade für die Vertreter der Betriebe mehr als einen Schönheitsfehler darstellte:

Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen gehörten dem Koordinierungsausschuß nicht an. Bund und Länder, die zuerst einmal auf Regierungsebene zueinander finden wollten, lehnten es in diesem — insbesondere auch für die Länder — heiklen Stadium des Aufeinanderzugehens ab, ihr Regierungshandeln bereits einer de-facto-Mitwirkung von Gewerkschaften und Arbeitgebern auszusetzen. Selbst sehr intensive Informationsbesprechungen, die die Bundesregierung mit den Spitzenorganisationen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber jeweils vor und nach den Koordinierungsausschusssitzungen abhielt, vermochten den Unmut dieser Organisationen über ihre Nichtbeteiligung an der Diskussion des Bundes mit den Ländern nicht zu beseitigen.

Um ein Mißverständnis zu vermeiden: Die Bestimmung der Geschäftsordnung der Bundesregierung, daß vor dem Erlaß

von Gesetzen und Rechtsverordnungen die jeweils betroffenen Spitzenorganisationen und Fachverbände zu beteiligen sind, wurde durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll“ nicht außer Kraft gesetzt. Bevor Bund und Länder sich im Koordinierungsausschuß auf eine Ordnungsmaßnahme einigen, stimmt der zuständige Fachminister dieses Vorhaben mit Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen ab.

4.

Während die durch das Berufsbildungsgesetz geforderten organisatorischen und inhaltlichen Veränderungen in der Berufsausbildung allmählich Gestalt annahmen, **nahm die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze ab**. Wir wissen heute, daß die seinerzeit von manchen sogenannten Experten der Berufsausbildung eifrig genannten Gründe (etwa die Reform der beruflichen Bildung und die qualitative Verbesserung der Berufsausbildung) nur in geringem Umfang zutrafen. Vielmehr haben tiefgreifende strukturelle Veränderungen in den Qualifikationsanforderungen der Wirtschaft selbst sowie Rationalisierungs- und Konzentrationsmaßnahmen den Rückgang des Ausbildungsplatzangebotes im wesentlichen verursacht. Das Bestürzende an dieser Entwicklung war jedoch das totale **Fehlen einer geeigneten Datenbasis**, die die Grundlage rechtzeitiger Gegenmaßnahmen hätte sein können. Insbesondere fehlte ein Frühwarnsystem, das die bedrohlichen Entwicklungen zu Beginn der 70er Jahre hätte transparent machen können. Die vorhandenen Informationen der amtlichen Bildungs- und Erwerbsstatistik genügten bei weitem nicht den Erfordernissen einer sachgerechten Planung und hinreichender Prognosen der Entwicklung des Ausbildungsplatzangebotes. Allerdings war bereits zu Beginn der 70er Jahre bekannt, daß der tendenziell sinkenden Entwicklung der Ausbildungsplatzzahlen eine gegenläufige Entwicklung bei den Absolventenzahlen des Schulsystems in der zweiten Hälfte der 70er Jahre gegenüberstehen würde.

Das Berufsbildungsgesetz von 1969 enthielt jedoch keine Grundlagen, die das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in die Lage hätte versetzen können, ein solches Datensystem für die Berufsausbildung aufzubauen.

5.

Der enorme **Nachholbedarf an Planungen** im Bereich der beruflichen Bildung, den das Berufsbildungsgesetz nur unvollkommen hatte erfüllen können (z. B. mangelnde Maßnahmen zur Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen), führte zu vielfältigen Aktivitäten des Bundesausschusses und seiner zahlreichen Unterausschüsse, des Hauptausschusses im BBF und seiner Unterausschüsse sowie zahlreicher gesonderter Bund-Länder-Aktivitäten, die sich teilweise ausschließlich auf die berufliche Bildung bezogen („Gemeinsames Ergebnisprotokoll“) oder aber als sogenannte „TOP-Planung“ in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und ihren Ausschüssen vollzogen wurde. Als wesentlichste Mängel des Berufsbildungsgesetzes von 1969 hatten sich unter dem Eindruck des Rückgangs an Ausbildungsplätzen und der Zersplitterung der Beratungs- und Entscheidungsgremien in der Berufsbildung herausgestellt:

- das Fehlen eines Finanzierungsinstrumentariums zur Gewinnung zusätzlicher Ausbildungsplätze und
- eine „gemeinsame Adresse“ für die Berufsbildung.

Eine Neufassung des Berufsbildungsgesetzes mit entsprechend verbesserten bzw. neuen inhaltlichen und organisatorischen Bestimmungen wurde zwar vom Deutschen Bundestag am 19. 6. 1975 verabschiedet, fand jedoch als zustimmungsbedürftiges Gesetz nicht die Zustimmung des Bundesrates. Das danach als Initiativgesetz des Deutschen Bundestages Mitte 1976 verabschiedete Ausbildungsförderungsgesetz enthielt als nicht zustimmungsbedürftiges Gesetz Bestimmungen über eine Umlagefinanzierung bei nicht ausreichendem Angebot an Ausbildungsplätzen sowie Bestimmun-

gen zur Errichtung eines Bundesinstituts für Berufsbildung, in welches das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung aufgehen sollte.

6.

Mit dem Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes am 1.9.1976 begann die Existenz des **Bundesinstituts für Berufsbildung**, das organisatorisch vorerst lediglich aus dem ehemaligen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung in Berlin bestand. Die neuen Organe des Instituts, Hauptausschuß und Generalsekretär, konnten ihre Funktion verständlicherweise nicht mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes aufnehmen. Weil dies bei der Verabschiedung des Gesetzes bereits abzusehen war, nahm der Bundestag entsprechende Übergangsvorschriften auf: Der alte Hauptausschuß führte nach den gesetzlichen Übergangsbestimmungen seine Geschäfte vorerst weiter. Als Verwalter der Geschäfte des Generalsekretärs ernannte der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft nach § 32 Abs. 2 APIFG und Anhörung des Hauptausschusses einen Beauftragten, der die Leitung des Instituts übernahm.

Auch das neue Bundesinstitut ist eine bundesunmittelbare Körperschaft des öffentlichen Rechts, jedoch hat sich die Mitgliedschaft ihrer Zahl und ihrem Charakter nach verändert:

- Anstelle von je fünf Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeberorganisationen sowie zwei Vertretern der Bundesregierung waren nunmehr je elf Vertreter der Arbeitgeber und Gewerkschaften im Hauptausschuß vertreten. Die Zahl elf ergab sich aus der Zahl der Länder, die nun ebenfalls im Hauptausschuß mit je einem Vertreter sitzen. Die Bundesregierung entsandte fünf Vertreter, (die jedoch gemeinsam auch elf Stimmen haben), davon zwei aus dem Bildungs- und je einem aus dem Wirtschafts-, Innen- und Arbeitsministerium. Besonderes Kennzeichen für das Abstimmungsverhalten der Beauftragten der Bundesregierung ist es nunmehr, daß sie ihr Votum nur noch einstimmig abgeben.
- Mitglieder des Hauptausschusses sind nicht mehr die Organisationen selbst, die einen Vertreter ihrer Wahl in den Hauptausschuß entsenden, sondern die Mitglieder werden als Personen vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft berufen. Zwar geschieht dies selbstverständlich auf Vorschlag der entsendenden Organisationen, jedoch ist die Mitgliedschaft an die Person gebunden und keine Stellvertretung aus der entsendenden Organisation möglich. Die Stimme kann nur innerhalb der Gruppe übertragen werden.

7.

Die **Konzentration der bisher zersplitterten Gremien** erfolgt in der Weise, daß dem Hauptausschuß nunmehr als Aufgabe nicht nur die Beratung und Beschußfassung über das Forschungsprogramm des Bundesinstituts, sondern auch die wichtigen Aufgaben des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung übertragen wurde:

- Beratung des **Berufsbildungsberichtes**, aufgrund dessen die Bundesregierung alljährlich zu entscheiden hat, ob eine Umlagefinanzierung durchgeführt werden soll,
- Die **Beratung der Bundesregierung** in allen grundsätzlichen Fragen der Berufsbildungspolitik (Aufgaben des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung) — hierzu zählen auch Empfehlungen für die Durchführung der Berufsausbildung wie sie bereits in der Vergangenheit in Form von Richtlinien und Empfehlungen des Bundesausschusses an die Länderausschüsse und die zuständigen Stellen gegeben wurden,
- Beratung und **Beschlußfassung über den Haushalt und das Forschungsprogramm** des Bundesinstituts. In diesem

Zusammenhang wird auch das von der Bundesregierung vorgesehene Arbeitsprogramm des Bundesinstituts in den übrigen Bereichen der Berufsbildung vom Hauptausschuß beraten werden. Die Bundesregierung hat aufgrund des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes die Möglichkeit, mit Hilfe von Weisungen bestimmte eigene Aufgaben, z. B. Rechtsverordnungen, vorbereiten zu lassen.

- Beratung von **Modellversuchen in der Wirtschaft**, die vom Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführt werden und nicht zuletzt
- die **Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen**. Hierfür wird im Bundesinstitut ein Länderausschuß eingerichtet, dem neben den Ländern Vertreter der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Bundesregierung angehören.

Die Bundesregierung und die Länderregierungen bereiten z. Z. eine Verwaltungsvereinbarung vor, die das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll“ von 1972 ablösen und das Verfahren für die Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz im einzelnen regeln soll.

8.

Der Vollzug der Bestimmungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes befindet sich acht Monate nach Inkrafttreten noch zu sehr in den Anfängen, als daß an dieser Stelle eine fundierte Wertung vorgenommen werden könnte. Es lassen sich jedoch bereits heute einige wichtige Feststellungen treffen:

- a) Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz bestimmt die Erhebung einer Umlage von den Betrieben zur Finanzierung zusätzlicher Ausbildungsplätze, wenn das Angebot an Ausbildungsplätzen die Nachfrage um weniger als 12,5 % übersteigt, d. h. wenn acht Nachfragern nach Ausbildungsplätzen weniger als zehn Plätze angeboten werden.
- b) Das Gesetz sieht ein Instrumentarium für eine entsprechende Datenerhebung vor, die die Bundesregierung in die Lage versetzt, erstmalig zu Beginn eines Jahres einen Bericht über die Ausbildungsplatzsituation zu erstatten.
- c) Es ist zweifellos ein Erfolg des APIFG, daß der am 25. Januar 1977 vom BMBW im Hauptausschuß des Bundesinstituts vorgelegte Entwurf eines Berufsbildungsberichts zum ersten Mal alle an der Berufsbildung Beteiligten ein halbes Jahr vor Beginn des nächsten Ausbildungsjahres zu konkreten Aussagen über die derzeitige Ausbildungsplatzsituation in den verschiedenen Berufszweigen und Regionen veranlaßte. Rechtzeitig wurde ins öffentliche Bewußtsein gehoben, wie Unternehmerorganisationen, Kammern, Gewerkschaften, die Länder und der Bund die kurz- und mittelfristigen Ausbildungschancen der jungen Generation einschätzen, welche Maßnahmen sie vorschlagen und welche Hilfen sie bereits anbieten. Aufgrund der Aussagen der Arbeitgebergruppe im Hauptausschuß, das diesjährige Angebot voraussichtlich um mehr als 100 000 Ausbildungsplätze steigern zu können, verzichtete die Bundesregierung 1977 auf die Erhebung einer Umlage.

9.

Die Aufgabenbeschreibung für den Hauptausschuß und den Generalsekretär wird in der **Satzung des BIBB** konkretisiert. Sie wurde am 23. 3. 1977 vom Hauptausschuß verabschiedet. Wie zu erwarten war, lebte der aus dem Hauptausschuß des BBF bekannte Konflikt zwischen den Sozialpartnern und den Vertretern der Bundesregierung über den Umfang der Mitwirkung und Entscheidungsrechte des Hauptausschusses wieder auf. Beim Abstecken der Entscheidungsrechte gegenüber der Bundesregierung gab es im Hauptausschuß schnell eine Allianz zwischen den drei „Bänken“ der Gewerkschaften, der Arbeitgeber und der Länder gegen den Bund. Diese Mehr-

heit des Hauptausschusses wünschte, daß der Generalsekretär die Organisation des Instituts nur im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß vornehmen kann. Da die ungeteilte Verantwortung des Generalsekretärs für die Durchführung der Aufgaben des Instituts unbestritten ist, begründeten die drei „Bänke“ diese Forderung mit der gesetzlichen Bestimmung, daß die „Organisation des BIBB durch Satzung näher zu regeln“ sei.

Einer ins einzelne gehenden Regelung der Organisation des BIBB in der Satzung steht freilich der Charakter der Satzung als eines Instruments zur abstrakt-generellen Regelung von Verfahrensfragen entgegen. Ein Organisationsplan als Bestandteil der Satzung ist unüblich. So würde Immobilität zum Prinzip erhoben. Deshalb forderte der Hauptausschuß mehrheitlich eine Ermächtigung für sich in der Satzung, alle zukünftigen Organisationsentscheidungen im Institut gleichberechtigt mit dem Generalsekretär zu treffen. Mit anderen Worten: Organisationsentscheidungen des Generalsekretärs wären bei einer solchen Regelung nur mit Zustimmung des Hauptausschusses möglich. Fehlt die Zustimmung, kann der Generalsekretär nicht handeln. Nun ist es kein Geheimnis, daß Aufgabendurchführung nicht ohne organisatorische Entscheidungen möglich ist. Deshalb ist die Forderung nach Einvernehmen in Organisationsentscheidungen gleichzeitig auch die Forderung nach Mitentscheidung in der Aufgabendurchführung. Diese weist das APIFG aber ungeteilt dem Generalsekretär zu.

10.

Man einigte sich schließlich auf eine einvernehmliche Regelung der organisatorischen Grobstruktur des Instituts: Die Gliederung des Bundesinstituts in sechs Hauptabteilungen und eine Verwaltungsabteilung sowie die dem Generalsekretär unmittelbar zugeordneten Organisationseinheiten und ihre Aufgabenbereiche werden vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß festgelegt. Der Organisationsplan wird vom Generalsekretär im Benehmen mit dem Hauptausschuß aufgestellt. Die Satzung wurde am 26. 5. 1977 vom Hauptausschuß verabschiedet und vom BMBW genehmigt.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz präzisiert und gliedert die **Aufgaben des BIBB** eingehender als das Berufsbildungsgesetz dies für das BBF getan hatte („durch Forschung die Berufsbildung fördern“). Im einzelnen obliegt dem BIBB

nach Weisung des zuständigen Bundesministers

- die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen,
- die Mitwirkung an der Vorbereitung des Berufsbildungsberichts,
- die Durchführung der Berufsbildungsstatistik und
- die Durchführung der Berufsbildungsförderung;

es hat

nach allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsbildungsstätten zu unterstützen;

die Berufsbildungsforschung nach dem Forschungsprogramm durchzuführen, dabei insbesondere

- Modellversuche zu betreuen und
- die Bildungstechnologie zu fördern;

das Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe zu führen und jährlich zu veröffentlichen.

Das Bundesinstitut hat darüber hinaus die Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung zu beraten. Nach dem Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes am 1. 1. 1977 erteilt das Bundesinstitut für Berufsbildung keine eigenen Gütesiegel für Fernlehrgänge mehr. Diese Aufgabe wird in Zukunft ausschließlich von den Ländern wahrgenommen.

men. Das BIBB wird aber auch in Zukunft auf dem Wege der Amtshilfe für die Länder die Prüfung beruflicher Fernlehrgänge vornehmen, durch Forschung zur Förderung des Fernunterrichts beitragen, seine Entwicklung dokumentieren und die Veranstalter von Fernunterricht beraten sowie Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge erteilen.

Seine Aufgaben wird das BIBB an zwei Standorten, und zwar in Berlin und Bonn wahrnehmen. Diese Bestimmung wurde in die Satzung aufgenommen. Während in Bonn die neuen Aufgaben der Berufsausbildungsfinanzierung, Planung und Statistik wahrgenommen werden, sollen die Aufgaben der Berufsbildungsforschung und die mit diesem Bereich zusammenhängenden Aufgaben des Weisungsprogramms auch in Zukunft in Berlin bleiben. Die im vergangenen Jahr mehrfach geäußerte Sorge um den Fortbestand des Bundesinstituts in Berlin konnte durch eindeutige Aussagen der Bundesregierung zugunsten des Forschungsstandortes Berlin ausgeräumt werden. Im Zusammenhang mit der Durchführung des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes werden die Aufgaben des Standorts Berlin eher noch wachsen.

11.

Der Hauptausschuß und die Mitarbeiter des Bundesinstituts für Berufsbildung stehen vor einer Reihe von Problemen:

- Das geltende Forschungsprogramm 1975/1977 läuft in absehbarer Zeit aus. **Das Forschungsprogramm 1978/1979** und damit das Modellversuchsprogramm des BIBB muß beraten und beschlossen werden.
- Die vorbereitenden Beratungen zur **Erstellung des nächsten Berufsbildungsberichtes** müssen umgehend aufgenommen werden.
- Sobald sich die Gewerkschaften und Arbeitgeberorganisationen zu den von den Ländern vorgelegten Rahmenlehrplänen für ein einheitliches **schulisches Berufsgrundbildungsjahr** geäußert haben, müssen deren Berücksichtigung in zukünftigen Ausbildungsordnungen beraten und entsprechende Vorschläge zur Novellierung der Anrechnungsverordnung diskutiert werden.
- Die im Sommer vorigen Jahres abgebrochene **Beratungs-, Empfehlungs- und Richtlinientätigkeit** des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung muß wieder aufgenommen und fortgeführt werden.

12.

Berufsbildung vollzieht sich in einem gesellschaftspolitisch sehr sensibel gewordenen Feld, in dem betriebliche und öffentliche Interessen, die der Gewerkschaften und der Arbeitgeber, der Länder und des Bundes, aber auch die der Selbstverwalter und der Regierungen oftmals hart aufeinander prallen. Dies geschieht im Gegensatz zu früher in einer immer aufmerksamer werdenden Öffentlichkeit. Wer dies klagt, hat wohl schon das Kümmerdasein vergessen, in dem die Berufsbildung trotz der in ihr stehenden Millionen Jugendlicher am Rande des Bildungssystems lange Jahrzehnte dahindämmerte.

Mit der Gründung des Bundesinstituts für Berufsbildung hat die Bundesregierung die seit langem geforderte „gemeinsame Adresse“ der Berufsbildung in der Bundesrepublik geschaffen. Es wäre naiv zu glauben, daß die Abgrenzung der Einflußsphären der Beteiligten sich dabei ohne Konflikte vollziehen würde. Trotz der hier geschilderten Meinungsverschiedenheiten im Hauptausschuß muß aufgrund der bisherigen Beratungen jedoch festgestellt werden, daß die Bereitschaft zu sachlicher Zusammenarbeit besteht. Mit dem Willen zur sachlichen Auseinandersetzung und der Entschlossenheit zur Entscheidung und zum Handeln müßten sich auch Erfolge zur Sicherung eines quantitativ und qualitativ ausreichenden Ausbildungsplatzangebotes im Interesse unserer Jugendlichen einstellen.

Vorstellungen und Erwartungen an das BIBB seitens der Mitglieder des Hauptausschusses

Im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung arbeiten Vertreter der Bundesregierung, der Länder, der Arbeitgeber und der Gewerkschaften zusammen. Die Sprecher dieser „Bänke“ — Horst Lemke für die Bundesregierung, Reinhold Mayerle für die Länder, Rolf Raddatz für die Arbeitge-

ber und Felix Kempf für die Gewerkschaften — haben für BWP Ihre Vorstellungen und Erwartungen an die Arbeit im Institut dargestellt und Ihre Meinung zu den hier vorrangigen Aufgaben und Problemen zusammengefaßt.

Horst Lemke

Das Bundesinstitut für Berufsbildung — Auftrag und Erwartungen

Das am 1. September 1976 in Kraft getretene Ausbildungsförderungsgesetz (APIFG) hat dem Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) wichtige Aufgaben gegeben. Bei der Vorbereitung dieses Gesetzes hat sich die Bundesregierung vor allem von zwei Zielen leiten lassen, nämlich der Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an geeigneten Ausbildungsplätzen und der Verbesserung der Qualität der Berufsausbildung. Beides ist notwendig, um den Anspruch der jungen Menschen auf eine qualifizierte Berufsausbildung zu erfüllen und bessere Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß der für die Erhaltung der Konkurrenzfähigkeit und Weiterentwicklung der Wirtschaft dringend benötigte Bedarf an qualifizierten Fachkräften ausgebildet wird. Beides ist unverzichtbar für den Ausbau des demokratischen Rechtsstaates und die Weiterentwicklung der Wirtschaft unter den Bedingungen zunehmender internationaler Konkurrenz.

Eine erfolgreiche Berufsbildungspolitik und Berufsbildungspraxis ist ohne eine verantwortungsvolle Zusammenarbeit aller tragenden Kräfte der Berufsausbildung nicht denkbar. Diese Erkenntnis gilt insbesondere für Zeiten erhöhter Anforderungen an das Berufsbildungssystem, wie sie jetzt mit den geburtenstarken Jahrgängen gegeben sind. Gerade weil die Auffassungen und Forderungen der verantwortlich Beteiligten oft voneinander abweichen und kontrovers sind, können die drängenden Aufgaben weder gegeneinander noch unabhängig voneinander gelöst werden. Bei separierter Zuständigkeit und unabhängig voneinander arbeitenden Institutionen werden, wie die Vergangenheit gezeigt hat, viele wichtige Fragen überhaupt nicht aufgegriffen, weil sich dafür niemand zuständig fühlt, oder weil sie mit großen Problemen verbunden sind, die eine Gruppe allein weder auf sich nehmen will noch lösen kann. Das Bundesinstitut für Berufsbildung als eine „gemeinsame Adresse“ aller verantwortlich Beteiligten — Bund, Länder, Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Berufsbildungspraxis und Berufsbildungsforschung — hat deshalb den Auftrag erhalten und bietet die Gelegenheit, in Abstimmung und gemeinsamer Verantwortung die sachlichen Probleme anzugehen und an den gesetzlichen Aufgaben des Bundes mitzuarbeiten. Die Aufgaben des bisherigen Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung und des Bundesausschusses für Berufsbildung werden zusammengebracht und sollen bei verbesserter Kooperationsmöglichkeit und damit auch rationellerer Aufgabenerfüllung fortgeführt werden.

1. Die gesetzlichen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildung sind in § 14 APIFG ausdrücklich genannt. Bereits auf den ersten Blick ist erkennbar, daß sie gegenüber den bisherigen Aufgaben des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung wesentlich

erweitert worden sind. Neue Aufgaben sind hinzugereten, viele bisherige Aufgaben wurden weiterentwickelt und neu akzentuiert.

Der Gesetzgeber hielt es insbesondere wegen des engen Zusammehangs und oft fließenden Übergangs zu den Aufgaben der Bundesministerien für erforderlich, — anders als beim bisherigen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — einige der neuen Aufgaben einem besonderen Weisungsrecht oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu unterstellen. Aber auch für diese wie für alle anderen Aufgaben gilt das Prinzip der vertrauensvollen Zusammenarbeit und der gemeinsamen Verantwortung. Bei ihrer Erfüllung sollen alle an der Berufsbildung Beteiligten mit ihrer politischen Verantwortung und ihrem Sachverstand — beides ist erforderlich — mitarbeiten.

Besonders herauszuheben sind folgende Aufgaben:

— Die Vorbereitung und Erarbeitung der **Inhaltlichen Regelungen** für die berufliche Bildung, also der Berufsausbildung und der beruflichen Weiterbildung. Hierbei geht es nicht nur darum, die Inhalte zu erforschen und aufzubereiten, das Bundesinstitut soll sie weitgehend auch zur Verordnungsreife bringen. Der unmittelbare Zusammenhang zwischen Forschung und praktischer Umsetzung wird damit verstärkt und die Umsetzungsgeschwindigkeit wird vergrößert.

Die Erarbeitung der inhaltlichen Regelung ist auch wichtig für die Aufgabenteilung und Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule. Das ist bisher nur unzureichend gelungen. Der Lösung dieser Aufgabe kommt deshalb in Zukunft eine besondere Bedeutung zu. Der Gesetzgeber hat die zwischen Bund und Ländern geteilten Zuständigkeiten für die betriebliche Berufsausbildung und die beruflichen Schulen berücksichtigt und einen Ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses — den Länderausschuß — insbesondere für die Aufgaben der Abstimmung errichtet. Darüber hinaus sieht das Gesetz ausdrücklich vor, daß die weitere Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll. Die vorbereitenden Gespräche über derartige Vereinbarung sind bereits vor der Verabsiedlung des APIFG aufgenommen worden und werden mit Nachdruck fortgeführt.

— Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat an der Vorbereitung des **Berufsbildungsberichtes** mitzuwirken. Dieser vom Bundesminister für Bildung und Wissenschaft jährlich vorzulegende Bericht soll für die Verantwortlichen, für Fachleute und Öffentlichkeit die qualitativen und quantitativen Entwicklungen und Tendenzen in der beruflichen Bildung dokumentieren. Auf der Grundlage dieses Berufsbildungsberichtes entscheidet die Bundesregierung jährlich, ob zur Sicherung

des Ausbildungsplatzangebots die Berufsausbildungsfinanzierung in Kraft gesetzt werden muß. Dies ist zwar ein wichtiger, aber keineswegs der einzige Zweck des Berufsbildungsberichts. Für die Vorausschau und Entwicklung der Berufsbildung ist ein Datenwerk erforderlich, das Staat und Jugendliche, Eltern und Öffentlichkeit nicht nur mit spekulativen Zahlen über das Ausbildungsplatzangebot überrascht, sondern tatsächliche Entwicklungen und Probleme aufzeigt, um damit rechtzeitiger und erfolgreicher Verbesserungen und, wo nötig, ein Gegensteuern ermöglicht.

— Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz führt eine amtliche **Berufsbildungsstatistik** ein, die in erster Linie von den Statistischen Ämtern unter Nutzung der bei den zuständigen Stellen vorliegenden Daten durchzuführen ist. Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat das Statistische Bundesamt bei der technischen und methodischen Vorbereitung der Berufsbildungsstatistik zu unterstützen. Vom Bundesinstitut werden vor allem fundierte Hinweise und Vorschläge zu den notwendigen Daten, die zu erheben sind, erwartet sowie eine intensive Auswertung und Aufbereitung der vorhandenen Informationen dieser Daten für alle wichtigen Aufgaben der beruflichen Bildung. Hierbei geht es nicht nur um die quantitative Entwicklung, also um Angebot und Nachfrage, sondern auch um die qualitativen Bereiche wie die Ausbildung der Ausbilder, die Entwicklung der Berufe, die Praxis der Prüfungen, Zulassungen usw. Die Bundesregierung erwartet von der gemeinsamen Arbeit in diesem Bereich eine größere Übereinstimmung in der Beurteilung der Daten und Grundlagen unseres Berufsbildungssystems und den daraus zu ziehenden Konsequenzen.

— Die **Beratung der Bundesregierung** in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung ist eine ständige, wichtige Aufgabe für den Hauptausschuß und den Generalsekretär. Dabei sind auch bisherige Aufgaben des Bundesausschusses für Berufsbildung und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung fortzuführen. Die Bundesregierung hat bereits in den wenigen Monaten seit Inkrafttreten des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes gezeigt, daß sie dieser Aufgabe besondere Bedeutung beimißt und die Beratung durch das Bundesinstitut für Berufsbildung zu allen wichtigen Aufgaben nicht nur erwartet, sondern ihrerseits immer wieder konkret einleiten wird.

— Die **Förderung** der beruflichen Bildung mit **Haushaltsmitteln des Bundes** ist eine zusätzliche wichtige Aufgabe des neuen Bundesinstituts für Berufsbildung. Es soll u. a. die Planung, Errichtung und Weiterentwicklung überbetrieblicher Berufsausbildungsstätten — für die im Haushalt des Bundes beträchtliche Mittel bereitgestellt sind — unterstützen, d. h. Anträge bearbeiten und abwickeln, die Träger beraten und damit für eine verbesserte Infrastruktur in diesem Bereich sorgen. Auch Modellversuche in der beruflichen Bildung sollen zukünftig stärker — einschließlich der dazugehörigen organisatorischen, technischen Aufgaben — durch das Bundesinstitut für Berufsbildung betreut werden, und schließlich soll die Bildungstechnologie verstärkt gefördert werden.

— Eine der wichtigsten Aufgaben ist weiterhin die **Berufsbildungsforschung**. Entgegen mancher Vermutung und öffentlich geäußerter Kritik hat sie nach wie vor große Bedeutung für die Weiterentwicklung der Berufsbildung und ihre Anpassung an die technische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung. Zu viele Fragen sind noch zu klären. Die jetzt gegebene Möglichkeit einer verstärkten Orientierung an der raschen Umsetzungsmöglichkeit von Forschungsergebnissen in die praktische Berufsausbildung erhöht die Bedeutung der Forschung. Diese Akzentuierung hat nichts mit einer Einschränkung des Handlungsräumes zu tun, sondern alles mit einer Vergrößerung ihrer Wirksamkeit, gemessen an ihrem einzigen Zweck, die Berufsausbildung zu verbessern und weiterzuentwickeln.

— Auch im **Fernunterricht** ist die Tätigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung trotz der Änderungen durch das Fern-

unterrichtsschutzgesetz nach wie vor wichtig. Das Ausbildungsplatzangebot sieht ausdrücklich vor, daß der berufsbildende Fernunterricht verbessert und ausgebaut werden soll und die Öffentlichkeit durch geeignete Dokumentationen die notwendige Information über diesen wichtigen Bereich des Bildungswesens erhält.

— Schließlich können dem Bundesinstitut für Berufsbildung durch Rechtsverordnungen **weitere Aufgaben** übertragen werden. Die Entscheidung darüber hängt von der Dringlichkeit der Aufgaben und von der Eignung des Bundesinstituts für Berufsbildung hierüber ab. Es ist durchaus möglich, daß bereits in absehbarer Zeit weitere konkrete Aufgaben hinzukommen.

2. Schwerpunkte der Arbeiten des Bundesinstituts für Berufsbildung

Die Aufgabenfülle macht es notwendig, für die praktische Durchführung Schwerpunkte auszuwählen und Prioritäten zu setzen. Sie müssen sich an der Dringlichkeit der Probleme und an den personellen und technischen Möglichkeiten orientieren. Nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz hat das Bundesinstitut für Berufsbildung seine Aufgaben im Rahmen der Bildungspolitik der Bundesregierung zu erfüllen. Deshalb sollen nachfolgend einige Schwerpunkte dieser Berufsbildungspolitik für die laufende Legislaturperiode genannt werden:

— Die Bundesregierung sieht die Sicherung eines ausreichenden Angebots an qualifizierten Ausbildungsmöglichkeiten als die vorrangige Aufgabe an, der sich alle verantwortlich Beteiligten verpflichtet fühlen müssen. In diesem und in den nächsten Jahren verlassen geburtenstärkere Jahrgänge die Schulen; für sie ist ein zusätzliches Ausbildungangebot in beträchtlichem Umfang bereitzustellen. Im Bereich der Berufsausbildung wird dieses zusätzliche Angebot in erster Linie von den auszubildenden Betrieben und Verwaltungen erwartet. Deshalb sind hier besondere — nicht nur finanzielle — Anstrengungen erforderlich, um das Ziel zu erreichen: ein qualitativ und quantitativ ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen und damit Ausbildungsmöglichkeiten für alle Jugendlichen.

Zusätzliche Anstrengungen sind nicht nur bei Betrieben und Verwaltungen, sondern auch für die beruflichen Schulen nötig, denn jeder zusätzliche Auszubildende ist auch ein zusätzlicher Berufsschüler. Außerdem wird es notwendig sein, die beruflichen Vollzeitschulen vom Berufsgrundschuljahr bis zum Angebot einer vollständigen abgeschlossenen Berufsausbildung verstärkt auszubauen. Letzteres ist besonders in den Gebieten erforderlich, in denen wegen der Wirtschafts- und Betriebsstruktur auch bei größten Anstrengungen der Betriebe kein ausreichendes Ausbildungsangebot zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Bereitstellung der erforderlichen Kapazitäten einschließlich der finanziellen Absicherung ist zweifellos die wesentliche Voraussetzung zur Erfüllung dieser Aufgabe. Darüber hinaus ist jedoch eine weitere Unterstützung erforderlich, z. B. durch die bessere Abstimmung schulischer und betrieblicher Berufsausbildung durch zeitgemäße Ausbildungsordnungen usw., auf die an anderer Stelle noch näher einzugehen sein wird.

— Besondere Aufmerksamkeit verdienen die Probleme jener jungen Menschen, die heute vielfach in unserer technokratischen Sprache als Rand- und Problemgruppen bezeichnet werden. Das sind beispielsweise Sonderschüler, Hauptschüler ohne Abschluß und Behinderte sowie Arbeitslose und Jugendliche ohne Ausbildungsplatz. Große Aufmerksamkeit muß auch den Ausbildungschancen junger Mädchen gewidmet werden. Allzu viele von ihnen erhalten kein geeignetes Angebot oder verzichten auf eine berufliche Ausbildung. Die Probleme dieser Jugendlichen werden auch dadurch an Bedeutung gewinnen, daß wir möglicherweise damit rechnen

müssen, eine wachsende Anzahl von Abiturienten in Zukunft als Bewerber für eine qualifizierte Berufsausbildung zu haben.

Für diese Jugendlichen muß ein angemessenes Berufsbildungsangebot gewährleistet werden, wenn nicht negative Auswirkungen im persönlichen, im sozialen und wirtschaftlichen Bereich in Kauf genommen werden sollen. Hier ist sowohl die Entwicklung neuer Bildungsgänge, die Ausweitung entsprechender Angebote als auch verstärkte Beratung und Motivierung für eine Berufsausbildung erforderlich.

— Inhaltliche Ordnung der beruflichen Bildung. Auch die inhaltliche Ordnung der beruflichen Grundbildung, Fachbildung und Weiterbildung muß mit Nachdruck weiter vorangetrieben werden. In der gemeinsamen Erarbeitung und dem abgestimmten Erlaß insbesondere von Ausbildungsordnungen des Bundes und Rahmenlehrplänen der Länder besteht eine Herausforderung an das Bundesinstitut und die in seinem Hauptausschuß vertretenen Gruppen.

Aus der Natur der Sache liegt darin gleichzeitig eine Bewährungsprobe für unser Berufsbildungssystem, das von den Lernorten Betrieb und Schule ausgeht. Wenn hier nicht durch konstruktive Zusammenarbeit Lösungen gefunden werden, die auf ein gemeinsames Vorgehen trotz unterschiedlicher Zuständigkeiten abzielen, ist die Gefahr nicht auszuschließen, daß die sachbezogene Arbeit zum Besten der beruflichen Bildung durch strukturpolitische Auseinandersetzungen im politischen Raum überlagert wird.

Es ist zu hoffen, daß die in § 17 Abs. 6 Ausbildungsplatzförderungsgesetz vorgesehenen Verhandlungen über eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern alsbald zu einem dieser Aufgabe angemessenen Ergebnis gebracht werden können.

— Berufliche Weiterbildung. Als weiterer Schwerpunkt soll noch die berufliche Weiterbildung herausgegriffen werden. Auch hier wird das Bundesinstitut für Berufsbildung seine

Aktivitäten verstärken müssen. Die berufliche Weiterbildung ist ein Feld, das nach übereinstimmender Auffassung von Bund und Ländern zu einem Hauptbereich des Bildungswesens ausgebaut werden muß. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich aus den Anpassungsprozessen, die sich aus technischen und wirtschaftlichen Veränderungen ergeben und bis in die Berufe und deren Träger durchschlagen. Ihre Bedeutung nimmt aber auch unter dem Gesichtspunkt zu, über berufliche Bildung vermehrte Aufstiegschancen für die Erwerbstätigkeit zu erreichen. Letzteres ist sowohl erforderlich, um die Verwerfungen und Einseitigkeiten im Bildungssystem, die meistens zu Lasten der Arbeitnehmerschaft bestehen, überwinden zu helfen, als auch mit der Gleichwertigkeit der beruflichen Bildung ernstzumachen. Hierfür muß ein Strukturkonzept erarbeitet und ein Programm entwickelt werden, das der Bedeutung der Sache gerecht wird. Dabei will wohl niemand die berufliche Weiterbildung mit engen staatlichen Reglementierungen überziehen. Es gehört ja gerade zu ihren Strukturelementen, daß sie als offenes System eine Pluralität der Träger und eine Flexibilität der Inhalte braucht. Ein Mindestmaß an inhaltlicher Ordnung, eine ausreichende Grundlage an finanzieller Absicherung und eine Klärung ihrer Strukturen werden jedoch immer dringlicher, wenn sie ihre bedeutsame Rolle im Bildungssystem sowie ihre ausgleichende Funktion im Beschäftigungssystem wirklich wahrnehmen soll:

Der gesetzliche Auftrag und die sachlichen sowie bildungspolitischen Notwendigkeiten machen deutlich, welch hoher Stellenwert das Bundesinstitut für Berufsbildung im Berufsbildungssystem der Bundesrepublik Deutschland hat und welche Erwartungen an dieses Institut gestellt werden. Es ist nun ein hohes Maß an Konzentration und Handlungsfähigkeit erreicht. Wenn jetzt alle Beteiligten gemeinsam verantwortlich wirklich handeln, müßten die Probleme der Berufsbildung im Interesse der jungen Menschen gemeistert werden können.

Reinhold Mayerle

Die Mitwirkung der Beauftragten der Länder im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung

Dem Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung gehören auch elf Beauftragte der Länder an. Die Tatsache, daß der Gesetzgeber für jede Gruppe die Zahl von elf Mitgliedern bzw. Stimmen vorgesehen hat, ist kein Zufall. Sie erklärt sich insbesondere aus der Absicht, jedem Land die Entsendung eines Vertreters in den Hauptausschuß zu ermöglichen. Trotzdem ist zu beachten, daß der einzelne Beauftragte nicht als Vertreter seines jeweiligen Landes, sondern als Repräsentant der Länder insgesamt im Hauptausschuß tätig wird. Aus diesem Grunde steht das Vorschlagsrecht nicht dem jeweiligen Bundesland, sondern gem. § 16 Abs. 3 APIFG dem Bundesrat zu. Diese Stellung muß bei der künftigen Arbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beachtet werden. Es ist deshalb nicht richtig, wenn nach einer der ersten wichtigen Sitzungen des Hauptausschusses in der Presse berichtet wurde, der Vertreter des Landes X habe für und der Vertreter des Landes Y habe gegen die Einführung der Berufsbildungsabgabe gestimmt. Eine solche Be trachtung stünde nicht nur im Widerspruch zu der gesetzlichen Regelung. Sie hätte auch zur Folge, daß die Mitarbeit der Länderbeauftragten im Hauptausschuß beeinträchtigt würde.

Von den elf Länderbeauftragten im ersten Hauptausschuß gehören fünf den Wirtschaftsressorts, vier den Kultusressorts und zwei den Arbeitsressorts der einzelnen Länder an. Ihre Zusammensetzung trägt dazu bei, daß die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Länder in der betrieblichen Berufsausbildung, im beruflichen Schulwesen, in der beruflichen Fortbildung und der Umschulung ausreichend repräsentiert sind, und daß der entsprechende Sachverstand in die Arbeit des Hauptausschusses einfließen kann. In den bisherigen Beratungen des Hauptausschusses und seiner Unterausschüsse hat sich dies positiv ausgewirkt.

Bei der Darstellung wie die Länderbeauftragten ihre Mitarbeit im Hauptausschuß sehen, möchte ich die Frage ausklammern, inwieweit die Struktur des Bundesinstituts für Berufsbildung in vollem Umfang den Vorstellungen der Länder entspricht. Daß diese Frage bei dem Gesetzgebungsverfahren umstritten war, ist allgemein bekannt. Ich möchte deshalb von der Rechtslage nach dem Ausbildungsplatzförderungsgesetz ausgehen. Für die Arbeit des Hauptausschusses in den kommenden Jahren sehen wir insbesondere folgende Schwerpunkte:

1. Im Vordergrund der Arbeit muß die inhaltliche Regelung der beruflichen Bildung stehen. Dies gilt sowohl für die Berufsausbildung als auch für die berufliche Fortbildung. Eine wichtige Aufgabe wird die Mitwirkung bei der Neuordnung von Ausbildungsberufen sein. In diesem Zusammenhang wird sich der Hauptausschuß eingehend mit der Struktur der Berufsgrundbildung und ihrer Berücksichtigung in den Ausbildungsordnungen befassen müssen. Gerade diese Frage ist für die Länder im Hinblick auf die schrittweise Realisierung des Berufsgrundbildungsjahres von besonderer Bedeutung. Bei der beruflichen Fortbildung gehen wir davon aus, daß der Bund in stärkerem Maße als bisher von seiner Regelungsbefugnis nach § 46 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes Gebrauch machen wird.

Aufgrund der Aufgabenstellung des Bundesinstituts wird sich der Hauptausschuß notwendigerweise bei der inhaltlichen Regelung der beruflichen Bildung stärker mit fachlichen Einzelfragen befassen müssen, als dies bei dem früheren Bundesausschuß aufgrund seiner allgemeinen Beratungsfunktion der Fall war.

2. In den kommenden Jahren wird die Sicherung von Ausbildungsplätzen für die geburtenstarken Schulentlaßjahrgänge zu einem zentralen Thema der Berufsbildungspolitik und damit automatisch auch der Arbeit des Hauptausschusses werden. Dies gilt insbesondere für die Berufsbildungsstatistik, die Vorbereitung des Berufsbildungsberichtes und vor allem auch die Berufsbildungsfinanzierung. Die Erfahrungen mit der Beratung über den ersten Berufsbildungsbericht zeigen, daß dieser Fragenkomplex einen erheblichen Raum in der Arbeit des Hauptausschusses einnehmen wird. Die Länderbeauftragten können in diesem Zusammenhang aufgrund ihrer besonderen Kenntnis der regionalen Situation und der teilweise unterschiedlichen schulischen Vollzeitangebote in den einzelnen Ländern dazu beitragen, daß ein möglichst verlässliches Datenmaterial über die Entwicklung von Angebots- und Nachfrage nach Ausbildungspätzen erarbeitet wird. Wir gehen im übrigen davon aus, daß sich der Hauptausschuß hierbei nicht nur mit Fragen der Berufsbildungsfinanzierung sondern auch mit anderen Maßnahmen befassen wird, die zu einer Verbesserung der Ausbildungschancen für die geburtenstarken Jahrgänge führen können.

3. Bei der Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der Berufsbildung erwarten die Beauftragten der Länder, daß die bewährte Arbeit des früheren Bundesausschusses für Berufsbildung weitergeführt wird. Wir gehen davon aus, daß die Bundesregierung diese Aufgabe weiterhin ernst nimmt und den Hauptausschuß in allen grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung einschalten wird.

4. Neu für die Länderbeauftragten ist ihre unmittelbare Mit-

verantwortung für den Komplex der Berufsbildungsforschung. In dem Hauptausschuß des früheren Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung waren die Länder nicht vertreten. Auch im Rahmen des jetzigen Bundesinstituts muß in Zukunft eine breit angelegte und aktuelle Berufsbildungsforschung gewährleistet sein. Wir werden unseren Einfluß dahin geltend machen, daß in dem Forschungsprogramm ein möglichst enger Bezug zu der Praxis der beruflichen Bildung hergestellt wird und daß die Ergebnisse in der Weiterentwicklung der beruflichen Bildung einen konkreten Niederschlag finden. Ein wichtiges Anliegen ist in diesem Zusammenhang auch eine umfassende Auswertung der Vielzahl an Modellversuchen, die im Laufe der letzten Jahre eingeleitet wurden.

5. Unmittelbar angesprochen sind die Länderbeauftragten mit der zentralen Frage, welchen Beitrag das Bundesinstitut und damit auch der Hauptausschuß zu einer besseren Abstimmung von Ausbildungsordnungen des Bundes und schulischen Rahmenlehrplänen der Länder leisten können. Daß diese Abstimmung noch weiter verbessert und intensiviert werden muß, ist unter allen beteiligten Gruppen unbestritten. Aufgabenstellung und Zusammensetzung des Länderausschusses nach § 17 APIFG sind darauf angelegt, im Aufgabenbereich des Bundes die Voraussetzungen für eine bessere Abstimmung zu schaffen. Die Länderbeauftragten werden dieser Arbeit eine besondere Aufmerksamkeit widmen. Es ist allerdings aus unserer Sicht darauf zu achten, daß über das Bundesinstitut nicht die verfassungsrechtliche Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung ausgehöhlt wird. Das Abstimmungsverfahren wird deshalb in der Entscheidungsphase außerhalb des Bundesinstituts auf der Grundlage einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern erfolgen müssen. Die Verhandlungen über eine solche Vereinbarung, die im übrigen in § 17 Abs. 6 APIFG ausdrücklich vorgesehen ist, sind derzeit im Gange.

6. Beim weiteren organisatorischen und personellen Aufbau des Bundesinstituts sollte darauf geachtet werden, daß eine leistungsfähige, zugleich aber auch wirtschaftliche und straffe Organisation gewährleistet ist. Die Länderbeauftragten werden diesen Grundsatz nicht nur gegenüber dem Generalsekretär, sondern auch bei den eigenen Aktivitäten des Hauptausschusses, beispielsweise bei der Einsetzung von Unterausschüssen, vertreten.

Inwieweit der Hauptausschuß bei seiner künftigen Tätigkeit die in ihn gesetzten Erwartungen erfüllen kann, läßt sich aufgrund der kurzen Tätigkeit seit der konstituierenden Sitzung am 8. Dezember 1976 noch nicht beurteilen. Die Beauftragten der Länder sind in jedem Fall zu einer konstruktiven Mitarbeit bereit.

Rolf Raddatz

Der Hauptausschuß des Bundesinstituts — Probleme, Risiken, Chancen

Noch keine zwei Jahre sind vergangen, seitdem die Spalten dieser Zeitschrift einem Resümee aus Anlaß des fünfjährigen Bestehens des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung geöffnet wurden und auch die Vertreter der Mitgliedergruppen zu Wort kamen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen lassen es aber durchaus gerechtfertigt erscheinen, etwas Ähnliches erneut zu versuchen. Nur ist es im Augenblick noch zu früh für einen Rückblick auf die Tä-

tigkeit des Bundesinstituts für Berufsbildung, in dem das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung nur eine Überschrift für eine bestimmte Gruppe von gesetzlich festgelegten Aktivitäten ist. Denkbar ist allenfalls ein Ausblick auf die Zukunft des Bundesinstituts, in dem dann auch auf die Erwartungen gegenüber der neuen „gemeinsamen Adresse“ für alle an der Berufsbildung Beteiligten eingegangen werden müßte. Dieser Beitrag verfolgt aber ein anderes Ziel: Er

will der Frage nachgehen, in welchem Ausmaß die an der Berufsbildung beteiligten Gruppen im Hauptausschuß tatsächlich an der Lösung dieser Fragen mitwirken.

Die Formel von der „gemeinsamen Adresse“ und der verstärkten Mitwirkung aller an der Berufsbildung Beteiligten, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft gern verwendet, soll offensichtlich die Erinnerung wachhalten an die Bestrebungen, eine „Bundesanstalt für Berufsbildung“ als Reihe Selbstverwaltungseinrichtung zu schaffen. Sie stießen auf so erheblichen Widerstand, daß sie sich nicht verwirklichen ließen. Hier soll nicht mehr im einzelnen auf die Gegegngründe eingegangen werden; es muß vermerkt werden, daß die in den wenigen Sitzungen des Hauptausschusses bisher geführten Diskussionen deren Berechtigung ebenso bestätigt haben, wie das Verhalten der Bundesregierung gegenüber früheren Wünschen der Wirtschaft einschließlich der Arbeitnehmer, stärker an der Koordinierung z. B. mit den Ländern beteiligt zu werden. Wenn beispielsweise sowohl Arbeitgebern als auch Arbeitnehmern mit vielleicht juristisch haltbaren aber sachlich keineswegs zwingenden Gründen verwehrt wurde, in den entscheidenden Phasen der Bundesländer-Abstimmung über Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne beteiligt zu sein, erhebt sich natürlich die Frage, wie dieser Konflikt hätte ausgetragen werden sollen, wenn sich eine Selbstverwaltungseinrichtung „Bundesanstalt für Berufsbildung“ und öffentliche — sprich: staatliche — Verantwortung für die Berufsbildung als einem Teil unseres Bildungssystems gegenübergestanden hätten.

Nach den Bestimmungen des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes haben im Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder sowie des Bundes die gleiche Stimmenzahl. Daraus könnte man schließen, daß die vier Gruppen gleichberechtigt sind. Hinsichtlich der Abstimmungen ist das wohl auch so. Tatsächlich hat der Bund jedoch über die Genehmigungsvorbehalte in wichtigen Fragen einerseits und wegen der Weisungsrechte andererseits eine wesentlich stärkere Stellung als die übrigen Gruppen. In den Beratungen des Hauptausschusses über die Satzung des Bundesinstituts konnte deshalb immer wieder festgestellt werden, daß der Bund versuchte, seine Auffassungen durch Hinweise auf die Rechtslage durchzusetzen, auch wenn eine schlüssige Begründung nicht vorgelegt wurde und bei den übrigen Beteiligten der Eindruck entstand, daß es sich mehr um eine Zweckmäßigkeitfrage handelte. Der Hinweis auf die rechtliche Begründung seiner Einwände eröffnete dem Bund aber die Chance, über die Genehmigung seine Auffassung schließlich doch noch durchzusetzen. Dieser hat er in einem Falle auch genutzt und die Satzung nicht genehmigt, ohne sich allerdings mit den Argumenten von $\frac{3}{4}$ des Hauptausschusses auseinanderzusetzen.

Das Beispiel für ein solches Vorgehen sind die langwierigen Erörterungen der Frage, in welchem Umfang der Hauptausschuß bei der Aufstellung des Organisationsplanes für das Bundesinstitut mitwirken kann. Hier forderten die Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Länder auf Grund der gesetzlichen Bestimmung, nach der durch die Satzung die Organisation näher zu regeln sei (§ 23 Abs. 1 APIG), daß der Organisationsplan vom Generalsekretär im Einvernehmen mit dem Hauptausschuß aufzustellen sei. Der Bund wollte dagegen nur eine Benehmensregelung zulassen, weil die Festlegung der Organisation für das Bundesinstitut ein unabdingbares Recht des Generalsekretärs sei. Den Vertretern des Bundes im Hauptausschuß war es jedoch nicht möglich, den Widerspruch zwischen ihrer Auffassung und der genannten gesetzlichen Bestimmung eindeutig aufzuheben.

Durch das Ausbildungsplatzförderungsgesetz wurde nicht nur das Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung als mitgliedschaftlich organisierte Einrichtung und damit auch sein Hauptausschuß als Versammlung der Vertreter der Mitglieder auf-

gehoben. Auch der Bundesausschuß für Berufsbildung wurde beseitigt. Gemeinhin wird nunmehr davon ausgegangen, daß der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung an deren Stelle getreten ist. Das ist jedoch nur sehr bedingt richtig. In Wirklichkeit hat das Ausbildungsplatzförderungsgesetz einen Substanzerlust für die Mitwirkung der an der Berufsbildung beteiligten gesellschaftlichen Gruppen gebracht. Die dem ehemaligen Bundesausschuß für Berufsbildung durch das Berufsbildungsgesetz zugewiesenen, genau umschriebenen Kompetenzen sind — zumindest in der Auslegung des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft — fortgefallen. Hierher gehört zum Beispiel der Erlass von Richtlinien für die durch die Berufsbildungsausschüsse der zuständigen Stellen zu beschließenden Prüfungsordnungen und die Anhörung vor Erlass von bestimmten Rechtsverordnungen auf Grund des Berufsbildungsgesetzes im Bereich der Berufsausbildung, Berufsförderung und beruflichen Umweltbildung. Die entsprechenden Kompetenzen, die sicher im Interesse einer Koordinierung lagen, sind dem Hauptausschuß nicht übertragen worden. Wie sich das auswirken wird, bleibt abzuwarten. Es bleibt allerdings auch die Frage, ob es zwingend gewesen ist, die entsprechenden Bestimmungen des Berufsbildungsgesetzes für gegenstandslos zu erklären. Ebensogut hätten diese Aufgaben auf das neue Gremium Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung übergehen können, zumal in der Begründung zum Regierungsentwurf für das neue Berufsbildungsgesetz — das allerdings die parlamentarischen Hürden nicht nehmen konnte — von einer „Zusammenfassung des Bundesausschusses für Berufsbildung und des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“ gesprochen wurde. Von den Rechten des ehemaligen Bundesausschusses für Berufsbildung ist so nur die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung übriggeblieben, wenn man einmal davon absieht, daß er bestimmte, auf das Institut selbst bezogene Rechte ebenfalls hat. Die Beratungszuständigkeit kann sich aber natürlich nur auf solche Angelegenheiten erstrecken, für die die Bundesregierung eine Kompetenz besitzt, nicht jedoch auf solche, die anderen, zum Beispiel den zuständigen Stellen, durch Gesetz zugewiesen wurden.

Sieht man einmal von den Beslußrechten in bezug auf das Bundesinstitut selbst ab, dürfte die Beratung der Bundesregierung in grundsätzlichen Fragen der beruflichen Bildung eine der Hauptaufgaben des Hauptausschusses sein, allerdings auch eine der am schwierigsten wahrzunehmenden. Das hat sich bereits beim ehemaligen Bundesausschuss für Berufsbildung gezeigt, der diese Aufgabe sehr ernst genommen hatte, ernster — so hatte man manchmal den Eindruck —, als der Bundesregierung gelegentlich lieb war. Mehr als einmal entstand die Frage, wann die Beratungsfunktion dieses Gremiums einzusetzen hätte. Diese Frage wird sich auch für den Hauptausschuß des Bundesinstituts stellen. Die Antwort wird in Zukunft nicht leichter fallen, selbst wenn man den guten Willen der Bundesregierung unterstellt. Sie wird dennoch nicht umhin können, auf ihre Verantwortung gegenüber dem Parlament oder auf Geschäftsordnungsbestimmungen zu verweisen, die die Information der „Öffentlichkeit“ — als solche wird auch der Hauptausschuß gelegentlich gesehen — erst in einem fortgeschrittenem Stadium zulassen. Doch was kann ein Beratungsrecht dann noch für Sinn haben, wenn schon vollendete Tatsachen geschaffen oder wichtige Vorentscheidungen getroffen wurden?

Wenn der Hauptausschuß seiner Rolle als Gremium zur Beteiligung der Betroffenen an der Lösung von Problemen gerecht werden soll, müssen die zuständigen Bundesministerien umdenken. Sie müssen dieses Gremium mehr als bisher in einem früheren Stadium über wichtige Lösungsansätze informieren und zur Beratung hinzuziehen. So dürfte es falsch sein — um ein Beispiel aus der jüngsten Zeit zu nennen —, wenn der Hauptausschuß im Unklaren darüber gelassen wird, auf welchen Angaben im Berufsbildungsbericht der Vorschlag des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft gegen-

über dem Kabinett zur Erhebung einer Ausbildungsabgabe beruht, selbst wenn der Hauptausschuß eine eigene Stellungnahme beschließen könnte. Das in diesem Jahr durchgeführte Verfahren müßte deshalb geändert werden, wenn man der gesetzlichen Aufgabe des Hauptausschusses gerecht werden will. Ein ähnliches Problem — wenn auch erheblich komplizierter — stellt sich hinsichtlich des Verfahrens in der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Es ist wohl damit zu rechnen, daß der Hauptausschuß ebenso wie der frühere Bundesausschuß für Berufsbildung beratend an deren Sitzungen teilnehmen kann. Nur entspricht das dann nicht seiner Rolle als Beratungsorgan der Bundesregierung, wenn diese auch in Zukunft ihre Voten in der Kommission ohne vorherige Einschaltung des Hauptausschusses abgeben will.

Welche Problematik in dieser Situation steckt, wird besonders auch daran deutlich, daß im Hauptausschuß die Länderbeauftragten an der Beratung der Bundesregierung mitwirken, in der Bund-Länder-Kommission sich aber Bund und Länder gegenüberstehen.

Bemerkenswert ist immerhin, daß wesentliche neue Aufgaben des BIBB — verglichen mit dem BBF — ohne Beteiligung des Hauptausschusses erledigt werden sollen, und zwar zum Teil solche, bei denen früher der Bundesausschuß für Berufsbildung ein Anhörungsrecht hatte. Zu nennen sind hier die Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen sowie des Berufsbildungsberichts und die Durchführung der Berufsbildungsstatistik und der Berufsausbildungsfinanzierung. Hier ist dem zuständigen Bundesminister ein Weisungsrecht übertragen worden, das jede Mitwirkung des Hauptausschusses ausschließt. Sie kann nicht einmal über die Beratungsaufgabe erfolgen; denn Beratung nach Weisung ist nicht vorstellbar.

Auch hinsichtlich der Forschungsaufgaben des Bundesinstituts hat das Ausbildungsplatzförderungsgesetz die Stellung

des Hauptausschusses geschwächt. Das Berufsbildungsgesetz sah vor, daß das Forschungsprogramm vom Hauptausschuß zu genehmigen ist. Ein derartiges Genehmigungsrecht findet sich expressis verbis im Ausbildungsplatzförderungsgesetz nicht mehr, es wird lediglich durch die Satzung eingeführt. Nur für einen Aufgabenbereich des Instituts sieht das Ausbildungsplatzförderungsgesetz ausdrücklich eine Mitwirkung seines Hauptausschusses vor: er hat Richtlinien für die Prüfung berufsbildender Fernlehrgänge für die Abgabe von Stellungnahmen vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge und für die Anerkennung geeigneter Fernlehrgänge zu erlassen. Diese Richtlinien bedürfen dann allerdings immer noch der Genehmigung des zuständigen Bundesministers. Der Fachmann wird sofort erkennen, daß hier der Hauptausschuß bei einer Aufgabe eingeschaltet worden ist, die, gemessen am Gesamtbereich der beruflichen Bildung, nur von untergeordneter Bedeutung ist.

Es ist noch zu früh, ein abschließendes Urteil darüber abzugeben, welche Rolle der Hauptausschuß letztlich spielen wird und kann. Bisher hat er sich erst verhältnismäßig wenig mit Sachfragen der Berufsbildung beschäftigt. Erst daran wird sich aber zeigen, welche Bedeutung ihm zukommt. Besondere Aufmerksamkeit wird in diesem Zusammenhang auch den Vertretern des Bundes gelten, die ja zum erstenmal gemeinsam mit Vertretern des Bundesrats, also der Länder, einem derartigen Gremium angehören. Soll diese Beteiligung sinnvoll sein, dürfen sie ihr Verhalten nicht am ehemaligen Hauptausschuß des BBF messen, in dem die Voten zu oft nur unter Vorbehalt abgegeben wurden. Auf die Dauer ist das ein unerträglicher Zustand, weil er praktisch bedeutet, daß es Ausschußmitglieder unterschiedlichen Rechts gibt. Der Hauptausschuß hat eine Chance für konstruktive Tätigkeit, wenn sie von allen Beteiligten vorbehaltlos gewollt wird und der Ausschuß insgesamt ein erhebliches Maß an Selbstbewußtsein entwickelt.

Felix Kempf

Wesentliche Aufgaben müssen erfüllt werden

Hohe Erwartungen wurden seitens des Gesetzgebers an das Ausbildungsplatzförderungsgesetz und an das damit geschaffene Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) gestellt; der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft führte am 23. 9. 1976 in den „Informationen“ seines Hauses folgendes aus:

„Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz schafft die Voraussetzungen für eine bessere Sicherung des Ausbildungsplatzangebotes. Außerdem werden Abstimmung und Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern, Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Forschung und Praxis, auf eine erfolgversprechende gesetzliche Grundlage gestellt. Mit der Einführung einer amtlichen Berufsbildungsstatistik und eines Schnellmelde- systems wesentlicher Entwicklungsdaten können sich in Zukunft alle an der beruflichen Bildung Beteiligten frühzeitig auf notwendige Maßnahmen und Kurskorrekturen in der beruflichen Bildung einstellen.“

Wörtlich führte der Bundesminister weiter aus:

— „Mit einer kostenausgleichenden Umlagefinanzierung in der Wirtschaft wird die Voraussetzung dafür geschaffen, das Angebot an Ausbildungsplätzen für die nächsten Jahre zu sichern.“

— Mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung wird erstmals eine gemeinsame Stelle geschaffen, an der alle an der be-

ruflichen Bildung Beteiligten sinnvoll und effektiv zusammenarbeiten werden. Die bisherige Gremienvielfalt und Zuständigkeitszersplitterung wird überwunden.

— Die neue Berufsbildungsstatistik macht Schluß mit der bisherigen Zahlenspielerei über Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen. Damit werden endlich gesicherte Grundlagen für eine vorausschauende Politik in der beruflichen Bildung zur Verfügung stehen.

— Mit dem jährlichen Berufsbildungsbericht wird die Bundesregierung die Jugendlichen und ihre Eltern, Unternehmen, Arbeitnehmer und Bürger über Stand und Entwicklung der beruflichen Bildung informieren und daraus die notwendigen Schlußfolgerungen für entsprechende Maßnahmen ziehen.“

Vergleicht man die Geschehnisse der neun Monate seit Inkrafttreten des Gesetzes mit diesen Erwartungen, so zeigt sich eher die vorsichtige bis skeptische Beurteilung der Gewerkschaften bestätigt. Hierfür einige Beispiele:

1. Die Umlagenfinanzierung wurde von der Bundesregierung zumindest vorläufig nicht in Kraft gesetzt — entsprechend der Mehrheitsempfehlung des Hauptausschusses des BIBB. Dabei spielten bei den vorbereitenden Arbeiten im Hauptausschuß weniger die noch immer nur lückenhaft vorliegenden Daten zum 30. 9. 1976 eine Rolle, sondern die Einschätz-

zungen für das Jahr 1977. Hier wurden die mehr als fragwürdigen Zahlenangaben der Arbeitgeberverbände von der Mehrheit des Hauptausschusses kaum oder gar nicht auf ihre Fundierung und ihren Aussagewert untersucht, vielmehr wurde nach politischen Gesichtspunkten entschieden.

Die Zahlenspielereien der Arbeitgeberverbände über Angebot und Nachfrage an Ausbildungsplätzen wurden also nicht beseitigt, sondern haben wahre Triumphe gefeiert. Dabei ist fraglich, ob sich dies ändern wird, wenn nicht die Koppelung von Daten und Einschätzungen an die Auslösung einer Umlagenfinanzierung beseitigt wird.

Nach diesem wenig verheißungsvollen Beginn ist es auch wenig wahrscheinlich, daß wesentliche Konflikte in der beruflichen Bildung durch das BIBB und den Hauptausschuß überwunden werden können.

2. Die „neue gemeinsame Stelle der an der beruflichen Bildung Beteiligten“ wurde erkauft durch geringere zahlenmäßige Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer und eine Reduzierung der Rechte der Beteiligten im BIBB insgesamt gegenüber dem ehemaligen BBF.

Ob das BIBB tatsächlich die gemeinsame Stelle auch für die wichtige Aufgabe der Abstimmung oder besser gemeinsamen Erarbeitung der Ausbildungsordnungen und der Rahmenlehrpläne der Berufsschule werden wird, ist ebenfalls noch völlig offen. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Länderausschuß nach § 17 APIFG in Nachfolge zum Koordinierungsausschuß die eigentliche Clearing-Stelle für berufliche Bildung zwischen Bund und Ländern werden und in gemeinsamen Sachverständigengruppen die eigentliche Arbeit vollzogen würde. Eine derartige Verwaltungsvereinbarung ist jedoch nicht in Sicht. Nach wie vor vollzieht sich die Erarbeitung der Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne weitgehend getrennt und sind die Vertreter der Arbeitnehmer wie übrigens auch der Arbeitgeber vom Koordinierungsausschuß ausgeschlossen.

Aber trotz der eher zunehmenden Schwierigkeiten, trotz veränderter Voraussetzungen und trotz des nicht sonderlich ermutigenden Beginns der Tätigkeit im Hauptausschuß des BIBB werden die Vertreter der Arbeitnehmer auch in den neuen Gremien ihre Vorstellungen mit Nachdruck vortragen und durch konstruktive Mitarbeit zu verwirklichen suchen.

Hilfen zur Gestaltung, Durchführung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung

In Anbetracht der zunehmenden Bedeutung der beruflichen Bildung für alle Arbeitnehmer und die gesamte Gesellschaft muß es selbstverständlich sein, das Bundesinstitut leistungsfähig auszugestalten. Dabei ist sicherzustellen, daß auch der wissenschaftliche Sachverstand der Mitarbeiter in allen Bereichen wirksam werden kann.

Dem Bundesinstitut wird es obliegen, durch umfassende und sorgfältige Vorbereitungen der Arbeitsgrundlagen die Voraussetzungen für Entscheidungen im Hinblick auf gesamtgesellschaftliche Erfordernisse zu schaffen.

So wird das Bundesinstitut auch Vorschläge über die Zielvorgaben der verschiedenen Aufgabenbereiche z. B. der Berufsbildungsplanung, der Berufsbildungsentwicklung, der Berufsbildungsfinanzierung und der Berufsbildungsforschung zu erarbeiten haben. Dazu gehören auch Vorschläge für zielangemessene Handlungsweisen.

Die Arbeit dieses bundesunmittelbaren Instituts muß durchschaubar sein, ebenso wie auch alle mit der beruflichen Bildung zusammenhängenden Fragen und der neugewonnenen Erkenntnisse und Kenntnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden müssen. Aus diesem Grunde sind Dokumentation, Informations- und Öffentlichkeitsarbeit wesentliche Arbeitsbereiche. Daß sich hierbei das Bundesinstitut einer für alle an der Ausbildung Beteiligten verständlichen Sprache bedienen sollte, müßte selbstverständlich sein.

Berufsbildungsplanung und -finanzierung

Die derzeitige Misere in bezug auf die Ausbildungsstellen-situation und die Jugendarbeitslosigkeit und die in der Folge gegebenenfalls zu erwartende Mangelsituation auf dem Facharbeiter-Arbeitsmarkt ab etwa 1985 belegt besonders deutlich, wie wichtig dieser Aufgabenbereich ist. Derartige und andere Situationen rechtzeitig erkennen und ihnen zum gegebenen Zeitpunkt sachgerecht begegnen zu können, bedarf sorgfältiger Beobachtung, Auswertung und Vorausplanung. Hier ist nicht nur an die Voraussetzungen für die Überschaubarkeit der Angebots- und Nachfrageentwicklung in bezug auf die Ausbildungsplätze im dualen System und im weiterführenden und berufsbildenden Schulwesen zu denken, sondern auch an die Erstellung der Grundlagen für die notwendigen bildungspolitischen Maßnahmen zum jeweiligen Zeitpunkt.

Da die derzeit vorhandenen statistischen Unterlagen diesen Erfordernissen nicht annähernd gerecht werden, liegt hier die Aufgabe Nr. 1 des BIBB, das Raster zu entwickeln, das ein lückenloses Erfassen aller für die Berufsbildung wichtigen Daten ermöglicht. Erst, wenn alle Daten zu erhalten sind und das vollständige Bild zusammengesetzt werden kann, wird der jährlich zu erstellende Berufsbildungsbericht das notwendige „Hauptbuch der beruflichen Bildung“ werden. Aus den dann zu lesenden positiven und negativen Entwicklungen werden die Schlüssefolgerungen gezogen, die mitbestimmt sein müssen für die Berufsbildungspolitik im Hinblick auf die Struktur, die Ordnungsmittel, die Ausbilder-Ausbildung, die Ausbildungsmittel, die Abschlüsse, den Einsatz bzw. die zusätzlichen Einsätze von finanziellen Mitteln usw. Nur so kann der Berufsbildungsbericht überhaupt eine entscheidende Grundlage für die Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im fortschritten Sinne sein.

Ohne Ausgleichsfinanzierung der gesamten Wirtschaft und Verwaltung wird das duale System der beruflichen Bildung weder quantitativ noch qualitativ seine Berufsbildungsaufgabe in der Zukunft erfüllen können.

Es müssen deshalb alle Voraussetzungen geschaffen werden, um die nach Beendigung der Arbeiten der Sachverständigenkommission „Kosten und Finanzierung der beruflichen Bildung“ noch offenen Fragen zu klären.

Dabei muß die Frage der Vergabe finanzieller Mittel unter dem Gesichtspunkt der Effizienz gelöst werden.

Folgenden Grundsätzen müßte dabei entsprochen werden:

- kostengerechte Förderung
- Förderung von Qualität
- Förderung wirtschaftlich wenig oder einseitig entwickelter Regionen
- sektorale Förderung unter Berücksichtigung der Substituierbarkeit der Ausbildungsinhalte und der Zukunftsaussichten
- besondere Förderung der weiblichen Jugendlichen sowie
- Förderung benachteiligter Gruppen.

Insgesamt wären alle Voraussetzungen zu schaffen, um kurzfristig ein wirksames Finanzierungsinstrument der beruflichen Bildung einsetzen zu können.

Durchführung der Berufsbildung

Zu den Hilfen für die Durchführung der beruflichen Bildung gehört insbesondere die Vorbereitung der Grundlagen für alle zu erlassenden Rechtsvorschriften im Bereich der beruflichen Bildung. Dazu zählt die Überarbeitung oder Erarbeitung der Ausbildungsordnungen, die so gestaltet werden müssen, daß sie mit den Rahmenlehrplänen der Länder abstimungsfähig sind. Ziel muß es sein, Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne von Anfang an gemeinsam zu erarbeiten.

Die bisher durchgeführten Abstimmungsverfahren krankten auch daran, daß man weder für die Lerninhalts- und Lernzielbeschreibungen der Ausbildungsordnungen noch für die der Rahmenlehrpläne eine gemeinsame Sprachregelung angewandt hat. Hier müssen schnellstens einheitliche Definitionen gefunden werden, die von allen an der Berufsbildung Beteiligten verstanden werden, um jegliche Auslegungsschwierigkeiten zu vermeiden. Ein einheitliches Lernzielformulierungssystem ist zu entwickeln und einzuführen.

Gleiches gilt auch für die künftige Gestaltung von Fortbildungsordnungen, in die Lehrgangsregelungen im Interesse der Einheitlichkeit und damit im Interesse der Arbeitnehmer und der Betriebe einbezogen werden müssen.

Überprüft werden müssen auch die verschiedenen bestehenden Rechtsverordnungen und neue wären auf gesicherter Grundlage zu entwickeln, so weit sie vom Gesetzgeber vorgesehen sind.

Ohne intensive Berufsbildungsforschung ist dies jedoch nicht möglich.

Berufsbildungsforschung

Die bisherige Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist anzuerkennen. Wichtige Untersuchungen über die Situation der beruflichen Bildung wurden durchgeführt, wesentliche Detailfragen wurden erforscht, die curriculare Arbeit wurde verstärkt, eine Vielzahl von Modellmaßnahmen wurde wissenschaftlich betreut, die Ausbildungsordnungsforschung wurde ausgebaut und es gab zu keiner Zeit eine so große Zahl moderner Ausbildungsmittel, wie sie zur Zeit vom BIBB angeboten werden.

Diese Forschungs- und Entwicklungsarbeit muß intensiv weitergeführt und noch zielgerechter in Schwerpunktbereichen vollzogen werden. Dabei wäre neben dem Forschungsprogramm für die Durchführungsaufgaben auch ein Arbeitsprogramm zu entwickeln und die gegenseitige Verzahnung sicherzustellen. Auch künftig sind längerfristige Forschungsaufgaben vorzusehen, und es ist dafür zu sorgen, daß sie nicht von Durchführungsaufgaben und kurzfristigen Fragestellungen erdrückt werden.

Lothar Pinkall nannte bereits in Ausgabe 5/75 dieser Zeitschrift als Bedingungskonstellationen, die es für die Berufsbildung zu untersuchen gilt „die Klärung des Verhältnisses von Bildungs- und Beschäftigungssystem, eine Analyse der institutionellen und politischen Rahmenbedingungen von Ausbildung, eine Analyse von Ausbildungsformversuchen (prozeßbegleitende Forschung) sowie eine Analyse der unmittelbaren Ausbildungsprozesse (Curriculum- und Ausbildungsmittelforschung)“. Im Rahmen der Forschungsaufgaben des BIBB sind auch in verschiedene Bereiche übergreifende Projekte durchzuführen, zum Beispiel in die Bereiche der Bildungs- (Erziehungs-), Wirtschafts-, Sozial- und Arbeitswissenschaft. Hierbei ist vor allem an Analysen der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftswachstum, Beschäftigungsentwicklungen sowie Berufsbildungsentwicklungen zu denken; auch an Analysen der sozialen Bedingungen für die Strukturierung von Berufsbildungsprozessen sowie der finanziellen und wirtschaftlichen Konsequenzen bildungspolitischer Reform-Vorstellungen und Konzeptionen.

In diesem Zusammenhang sind auch die Entwicklung von

Bewertungsmaßstäben für die quantitative und qualitative Strukturierung der Sekundarstufe II notwendig, die Erforschung von Berufsinhalten im Hinblick auf Verwandtschaften in verschiedenen Berufen und Berufsbereichen sowie die Weiterentwicklung von Analyse- und Prognoseinstrumenten für die Qualifikationsstruktur des Arbeitskräftepotentials.

Weitere wissenschaftlich fundierte Aussagen zu aktuellen Schwerpunkten der beruflichen Bildung durch die Berufsbildungsforschung und Entwicklung sind erforderlich, vor allem

- zur Gestaltung doppelqualifizierender Bildungsgänge entsprechend den Vorstellungen des Bundesausschusses für Berufsbildung,
- zu behindertengerechten Aus- und Weiterbildungsformen,
- zur Neuordnung der Ausbildungsberufe,
- zur aktuellen Ordnungsarbeit im Bereich der Aus- und Fortbildungsordnungen und anderer Rechtsverordnungen,
- zur Bildungstechnologie in Verbindung mit neuzeitlichen Lehr- und Lernmethoden,
- zur Eignung und Gestaltung von Aus- und Weiterbildungsstätten,
- zur sachgerechten Gestaltung von Ausbildungsplätzen,
- zur Gestaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten, zu deren Standortplanung und zu den zu vermittelnden Inhalten.

Daß hierbei Modellversuche einbezogen werden müssen und daß es auch künftig erforderlich ist, neuzeitliche Ausbildungsmittel nicht nur zu entwickeln, sondern auch bereitzustellen, braucht nicht besonders erwähnt zu werden.

Weitere einzelne Forschungsaufgaben zu den speziellen Bereichen der Berufsbildungsplanung und der Durchführung der Berufsbildung ergeben sich aus den dort aufgeföhrten Aufgaben die zum Teil bereits vom bisherigen Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung eingeleitet worden sind.

Die Ergebnisse der Berufsbildungsforschung sollen unter anderem Grundlage für die Vorbereitungsaufgaben der Berufsbildungsverwaltung sein, wie überhaupt Forschungsplanung — Durchführung — Auswertung zu einer aufgaben- oder abteilungsübergreifenden Arbeit des Bundesinstituts für Berufsbildung führen sollten.

Zusammenfassung

Die Gewerkschaften waren es, die immer für eine intensive Berufsbildungsforschung eingetreten sind, unabhängig von den zu überwindenden Schwierigkeiten und der Lösung vorhandener Probleme.

Im Interesse der Arbeitnehmer erwarten sie vom Bundesinstitut für Berufsbildung, daß es wissenschaftlich abgesicherte Aussagen trifft, damit Politiker und Praktiker im Berufsbildungsbereich in die Lage versetzt werden, fundierte Folgerungen zu ziehen und die erforderlichen Entscheidungen für die Politik und die Praxis zu treffen. Dabei muß die qualitative Weiterentwicklung der beruflichen Bildung im Interesse der Arbeitnehmer und der Gesellschaft im Vordergrund stehen.

Tibor Adler, Dietrich Krischok, Günter Kühn, Ute Laur,
Barbara Meifort, Ursula Westphal-Georgi, Dietmar Zielke

Forschungsschwerpunkte des BIBB

Eine aus wissenschaftlichen Mitarbeitern des BIBB zusammengesetzte Programmkommission hat Grundsätze zur Strukturierung der Forschungsaktivitäten des BIBB erarbeitet und Schwerpunkte für die Forschung in den nächsten Jahren vorgeschlagen. Mit dem Vorschlag zu Forschungsschwerpunkten soll eine langfristig angelegte Forschungsplanung eingeleitet, die Arbeit des BIBB nach innen und außen transparent gemacht und ein sinnvoller Einsatz der vorhandenen Forschungskapazitäten ermöglicht werden. Der Vorschlag wurde dem Hauptausschuß des BIBB als Anregung für seine künftigen Überlegungen zur Programmplanung vorgelegt.

1. Auswahl und Begründung der Forschungsschwerpunkte

Ziel der Berufsbildungsforschung des BIBB ist es, zur Verbesserung und Weiterentwicklung der beruflichen Bildung Beiträge zu leisten. Dies geschieht für unterschiedliche Bereiche (u. a. Bildungsverwaltung, Bildungsplanung, Bildungspraxis), mit vielfältigen Mitteln und Methoden (u. a. empirische Erhebungen, Modellversuche, Sekundäranalysen), und mündet in verschiedene Ergebnisformen (u. a. Simulationsmodelle, Analysen, Aus- und Fortbildungsordnungen, Mediensysteme).

Dabei wird ein wirkungsvoller, für die Realität beruflicher Bildung relevanter Beitrag der Berufsbildungsforschung im allgemeinen nur dann geleistet werden können, wenn die Probleme nicht einseitig und punktuell angegangen werden, sondern ihre Komplexität erkannt und sie unter Beachtung dieser Komplexität einer Lösung zugeführt werden. Eine maßgebliche qualitative Verbesserung von Ausbildungsprozessen ist z. B. allein über eine Finanzierung, über Ausbildungsordnungen, effektivere Medien oder Weiterqualifizierung von Ausbildern nicht zu sichern. Vielmehr sind aufeinander abgestimmte Problemlösungen notwendig, um die angestrebte qualitative Verbesserung der Bildungspraxis in einem hinreichenden Umfang zu erreichen. Dies bedeutet für die Arbeitsweise im BIBB: Konzentration der Forschungstätigkeit auf die übergeordneten, als relevant und dringlich identifizierten Probleme der beruflichen Bildung (Forschungsschwerpunkte) im BIBB und Definition von Projekten, die von unterschiedlichen Blickwinkeln her auf unterschiedlichen Wegen unter Einbringung unterschiedlicher Resultate zur Klärung des übergeordneten Problems sowie zur praktischen Umsetzung der Forschungsergebnisse beitragen.

2. Funktion der Forschungsschwerpunkte

Eine langfristig angelegte Forschungsplanung ist nur dann wirkungsvoll, wenn sie erlaubt, mittelfristige Aufgaben zu identifizieren, auf deren Bewältigung sich die vorhandenen Ressourcen einer Forschungsinstitution über einen bestimmten, hinreichenden Zeitraum konzentrieren.

Bei den hier vorgelegten Forschungsschwerpunkten handelt es sich um als wichtig erkannte umfassende Problemstellungen der beruflichen Bildung, die wegen ihrer Komplexität nicht in einem Forschungsprojekt angemessen bearbeitet werden können. Zu der Lösung dieser Problemstellungen wird das BIBB mit den Mitteln und Ergebnissen der Forschung in den nächsten (ca. 4–7) Jahren einen Beitrag leisten. Dieser Beitrag erfolgt primär in der Durchführung und Auswertung bereits definierter (vgl. Forschungsprogramm

sowie neu zu formulierender Projekte, die sich an den Forschungsschwerpunkten orientieren. Dabei ist unbestritten, daß das BIBB die in den Forschungsschwerpunkten angesprochenen komplexen Probleme nur in Zusammenarbeit mit weiteren Forschungsinstitutionen sowie vielfach mit Unterstützung politischer und administrativer Maßnahmen angehen kann, um die Probleme der beruflichen Bildung in einer wirkungsvollen und befriedigenden Form zu klären.

Mit den Forschungsschwerpunkten wird ein Orientierungsrahmen für die mittelfristigen Aktivitäten des Instituts vorgelegt. Sie sollen das Forschungsprogramm und den Programmhaushalt strukturieren, Forschungsperspektiven aufzeigen, die Diskussion und Kooperation im BIBB fördern.

Diese Forschungsschwerpunkte dienen zugleich als Orientierungsgrößen für das Weiterbildungsprogramm der Mitarbeiter.

Für die Zuordnung der Projekte zu den Forschungsschwerpunkten werden die Ziele, die diesen Projekten voranstehen, herangezogen (nicht aber einzelne Maßnahmen, die im Projekt anfallen). Ein Projekt kann aufgrund seiner übergeordneten, maßgeblichen Ziele prinzipiell mehreren Forschungsschwerpunkten gleichzeitig zugeordnet werden. Es sollen jedoch im Sinne der Schwerpunktbildung nach Möglichkeit Prioritäten bezüglich der Ziele eines Projekts gesetzt und das Projekt nur den Forschungsschwerpunkten zugeordnet werden, die sich mit den vorrangigen Zielen des Projekts in Einklang befinden. Die Zuordnung eines Forschungsprojekts zu einem Forschungsschwerpunkt wird von der Programmkommission allerdings nicht in jedem Falle als zwingend erforderlich angesehen. Sie geht davon aus, daß es auch in Zukunft in begründeten Ausnahmefällen Forschungsprojekte geben kann, die relativ eigenständige Fragestellungen, etwa auf dem Gebiet der Methodologie zum Gegenstand haben.

Wird nach einer gewissen Bearbeitungszeit der hier vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte erkannt, daß diese modifiziert oder andere Probleme dringlicher werden, sollten (aufgrund vorliegender Forschungsergebnisse, bereits durchgeführter Lösungsmaßnahmen zu diesen Problemen bzw. Problemverschiebungen), dann werden unter fachlicher Mitwirkung von Mitarbeitern und vor allem unter Einbeziehung des Hauptausschusses in die Meinungsbildung neue Forschungsschwerpunkte formuliert bzw. neue Akzente für die Projektarbeit gesetzt. Die hier vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte legen die Arbeiten des BIBB also keinesfalls auf Dauer fest; sie lassen überdies jedem Mitarbeiter einen hinreichenden Spielraum für die Formulierung von Forschungsprojekten.

3. Bestimmungskriterien

Die Auswahl der hier vorgeschlagenen Forschungsschwerpunkte erfolgte unter Berücksichtigung

- der im APIFG, BBiG u. a. Gesetzten genannten Aufgabengebiete (gesetzliche Relevanz)
- der von den sozialen Gruppen formulierten Probleme in der beruflichen Bildung (gesellschaftliche Relevanz)
- der aktuellen Entwicklung bzw. sich zuspitzender Trends in der beruflichen Bildung (aktuelle Relevanz) sowie

- der in der Berufsbildungsforschung identifizierten und z. T. bereits angegangenen Probleme der beruflichen Bildung (teilweise konkretisiert in früheren Forschungsprogrammen des Instituts).

Es sind jeweils mehrere Bestimmungsgrößen zur Entscheidung für einen Forschungsschwerpunkt herangezogen worden.

4. Beschreibung der Forschungsschwerpunkte

Im einzelnen werden folgende Forschungsschwerpunkte als Orientierungsgrößen für die Projektarbeit der nächsten Jahre im BIBB vorgeschlagen [*]:

1. Bereitstellung von Lösungshilfen zur Überwindung des Ausbildungspotenzialmangels bei Sicherstellung einer qualitativ guten Ausbildung
2. Erstellung benutzerfreundlicher Informationssysteme für unterschiedliche Adressaten
3. Verbesserung der Koordination von Bildungsgängen und Organisationsformen beruflicher Bildung
4. Erarbeitung von Vorschlägen zur Strukturierung des Weiterbildungsbereichs im Gesamtsystem der beruflichen Bildung
5. Verbesserung von Abschlüssen und Prüfungen in der beruflichen Bildung
6. Bereitstellen von Lösungshilfen für adressatengerechtes Lehren und Lernen
7. Entwicklung von zukunftsorientierten beruflichen Bildungsgängen und -formen zur Erlangung und Steigerung der Fach- und Sozialkompetenz

Forschungsschwerpunkt 1:

Bereitstellung von Lösungshilfen zur Überwindung des Ausbildungspotenzialmangels bei Sicherstellung einer qualitativ guten Ausbildung

Das Fehlen einer ausreichenden Zahl von Plätzen für die berufliche Erstausbildung stellt ein gravierendes Problem dar. Der Ausbildungspotenzialmangel ist zumindest durch zwei Faktoren bedingt:

Der technisch-ökonomische Wandel hat die Ausbildungsinensität einzelner Betriebe und Branchen verändert. Aufgrund demographischer Faktoren (geburtenstarke Jahrgänge) ist die Nachfrage der Jugendlichen nach Ausbildungspotenzialen erheblich gestiegen. Beide Entwicklungen werden in den nächsten Jahren anhalten. Mit dem APIFG wird versucht, dem Ausbildungspotenzialmangel entgegenzuwirken. Die Berufsbildungsforschung kann zur Überwindung des Ausbildungspotenzialmangels u. a. beitragen, indem sie Instrumente entwickelt, mit denen die qualitative und quantitative Ausbildungsinensität unterschiedlicher Wirtschaftszweige, Berufsbereiche und Regionen analysiert und ggf. prognostiziert werden kann. Ergebnisse zu folgenden Fragen müssen kurzfristig vorliegen, wenn die Forschungsarbeit wirkungsvoll zur Überwindung des Ausbildungspotenzialmangels bei Sicherstellung einer qualitativ guten Ausbildung beitragen soll: Welche Faktoren beeinflussen die Ausbildungsbereitschaft und -möglichkeit von Betrieben der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand hauptsächlich? Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit die überbetrieblichen Ausbildungsstätten zur Stabilisierung und Verbesserung des Ausbildungspotenzialangebots dienen? Welche Konsequenzen ergeben sich für das Berufsbildungssystem aus den Anforderungen des

Beschäftigungssystems, wenn die geburten schwachen Jahrgänge ab Mitte der 80er Jahre die Schulen verlassen?

Wie Untersuchungen zeigen, nimmt die Zahl der Jugendlichen, die keine Ausbildung absolvieren, zu. Insbesondere verringern sich zunehmend die Chancen der Jugendlichen ohne Hauptschulabschluß, eine Ausbildung zu erhalten. Zur Verbesserung der Lebenschancen dieser Gruppe ist es notwendig, in Verbindung mit der analytischen Arbeit praktikable Modelle zur Qualifizierung dieser Jugendlichen zu erarbeiten. Der „Schülerberg“ und damit die große Gruppe der Ungelernten „wandert“ kontinuierlich in das Erwachsenenalter. Es müßte erforscht und erprobt werden, wie dieser Gruppe durch erwachsenengerechte Lernangebote Qualifikationschancen und der Erwerb von Zertifikaten ermöglicht werden können. Das BIBB sollte verstärkt an der Konzipierung und Erprobung solcher Modelle und Maßnahmen (z. B. außerbetriebliche Berufsausbildung im Berufsamt Berlin, DHKT-Modell) mitarbeiten.

Forschungsschwerpunkt 2:

Erstellung benutzerfreundlicher Informationssysteme für unterschiedliche Adressaten

Die mangelnde Transparenz der beruflichen Bildung wird zunehmend problematischer; der Überblick über Entwicklungen, Strukturen, Quantitäten, qualitative Bedingungen und Möglichkeiten der beruflichen Bildung ist unzureichend. Dabei liegt das Problem nicht allein oder vorrangig an einer fehlenden Abspeicherung von Daten (vielfach liegen „Datenberge“ bereit), sondern mindestens gleichrangig in ihrer unangemessenen Aufbereitung, Auswertung und Verfügbarkeit. Hinzu kommt, daß vielfach Interessenten keinen Zugang zu Informationen haben, die für sie wichtig sind.

Vom bestehenden Informationsdefizit sind Bildungsplaner, Lehrende/Lernende und Berufsbildungsforscher gleichermaßen betroffen. Der Berufsbildungspraxis fehlen z. B. verlässliche Daten über die Schülergruppen, auf die sie sich einstellen muß; oder auch, welche Ausbildungsmittel zur Verfügung stehen. Die Nachfrager beruflicher Bildung brauchen Informationen z. B. über das Ausbildungspotenzialangebot, über vorhandene Fernunterrichtslehrgänge und über bestehende Weiterbildungsmöglichkeiten (Bildungsberatung). Die Berufsbildungsforschung ist auf forschungsrelevante Strukturdaten angewiesen und benötigt daneben z. B. Dokumentationen laufender Forschungsprojekte.

Forschungsschwerpunkt 3:

Verbesserung der Koordination von Bildungsgängen und Organisationsformen beruflicher Bildung

Durch die teilweise Einführung unterschiedlicher Formen der Berufsgrundbildung sowie der Stufenausbildung in einigen Berufsfeldern wurden in den letzten Jahren Umstrukturierungen im beruflichen Bildungssystem bewirkt, die zu den bereits bestehenden Problemen der Abstimmung von Lernprozessen noch neue aufgeworfen haben. Diese beziehen sich u. a. auf den Übergang von der Berufsgrundbildung zur Fachbildung, eine unzureichende Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen bis hin zu fehlenden weiteren Ausbildungsmöglichkeiten für Abgänger der ersten Ausbildungsstufe. Aktuelle Bestrebungen hinsichtlich der Einrichtung verkürzter Ausbildungsgänge ziehen entsprechende Probleme in der Erstausbildung und der Weiterbildung nach sich. Zugleich werden dadurch die Bemühungen zur Verknüpfung bzw. Integration allgemeinbildender und beruflicher Bildungsgänge zusätzlich erschwert.

Angesichts dieser Entwicklungen wird es notwendig, über die bisherigen Maßnahmen einer Koordinierung (z. B. Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen) hinaus weitere Modelle und Verfahrensweisen für eine inhaltlich, funktional und organisatorisch (auch mit der Allge-

[*] Die Reihenfolge der Forschungsschwerpunkte stellt keine Rangfolge dar.

meinbildung) abgestimmte Berufsbildung zu entwickeln und zu erproben. Eine organisatorisch-technische Koordinierung reicht nicht aus, um Unverträglichkeiten und Ungleichwertigkeiten im Bildungssystem zu beseitigen. Inhaltliche, qualitative Lösungskonzepte auf der Basis fundierter Forschungsergebnisse sind erforderlich. Eine wesentliche Voraussetzung für ihre Erarbeitung ist die kritische Untersuchung und Bewertung der Auswirkungen neuer Bildungsgänge und Organisationsformen; hierzu gehört auch die Analyse der bisherigen Ansätze einer Verzahnung allgemeiner und beruflicher Bildung, um zu realistischen Einschätzungen von Reformmöglichkeiten in diesem Bereich zu kommen. Neue Koordinationsformen sollten mit Schulen und Betrieben erprobt werden, curricular abgestimmte Bildungsgänge sind im Rahmen von Modellversuchen zu entwickeln und zu evaluieren. Ergänzt werden diese Forschungstätigkeiten durch die Erarbeitung von Entscheidungshilfen für eine verbesserte Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern sowie von Vorschlägen zur weiteren Abgrenzung und Klärung staatlicher Regelungskompetenzen im Bereich der Erstausbildung sowie zwischen Erstausbildung und Weiterbildung.

Forschungsschwerpunkt 4:

Erarbeitung von Vorschlägen zur Strukturierung des Weiterbildungsbereichs im Gesamtsystem der beruflichen Bildung

Der berufliche Weiterbildungsbereich ist gekennzeichnet durch Unstrukturiertheit und mangelnde Transparenz (z. B. heterogene Trägerschaft, intransparentes, unterschiedliches Bildungsangebot, geringe und wenig abgestimmte Regelungen). Demgegenüber steht die wachsende Bedeutung beruflicher Weiterbildung für den Einzelnen wie für die Gesellschaft.

Die vorrangige Aufgabenstellung ist bisher auf den systematischen Auf- und Ausbau einer fundierten Weiterbildung im Hinblick auf kontinuierliche berufliche Anpassung und beruflichen Aufstieg ausgerichtet gewesen. Darüber hinaus ist die Entwicklung eines Qualifizierungsangebots für Adressatengruppen zu nennen, die bislang in der Weiterbildung unterrepräsentiert waren. Es handelt sich hier vor allem um Arbeitnehmer unter dem qualifizierten Facharbeiteriveau, Frauen mit unzureichender beruflicher Ausbildung, ausländische Arbeitnehmer. Für diese Gruppen sollten gerade in Anbetracht der beruflichen Konkurrenzsituation infolge des akuten Ausbildungs- und Arbeitsplatzmangels durch die berufliche Weiterbildung eine Chancenverbesserung und ein sozialer Ausgleich geschaffen werden.

Unter der Prämisse, derartige Aufgaben praxisorientiert zu lösen, sind umfangreiche Voraussetzungen wie die Erfassung und Aufarbeitung von Daten und Informationen und die Erarbeitung praktikabler Strukturierungsvorschläge und Organisationsmodelle erforderlich. Einer staatlichen finanziellen Förderung und einer rechtlichen Regelung dieses Bereichs mit dem Ziel einer Vereinheitlichung, wie sie in verschiedener Bundes- und Länderverantwortung angestrebt werden, sollte allerdings die Entwicklung von entsprechenden Leitlinien vorausgehen. Im besonderen gehören hierzu die Klärung von Grund- und Verfahrensfragen zur Abstimmung und Strukturierung von Ordnungsmaßnahmen einschließlich der Untersuchung von Professionalisierungstendenzen im Weiterbildungsbereich sowie die Entwicklung von Begutachtungsinstrumentarien zur exemplarischen Anwendung.

Forschungsschwerpunkt 5:

Verbesserung von Abschlüssen und Prüfungen in der beruflichen Bildung

In Anbetracht der Tatsache, daß formale Abschlüsse und Prüfungen die wesentlichen Zugangsvoraussetzungen für das öffentliche wie privatwirtschaftliche Beschäftigungssystem

darstellen, sind sie sowohl für den einzelnen als auch für die Gesellschaft von erheblicher Bedeutung. Durch sie werden weitgehend die Arbeits-, Berufs-, Aufstiegs- und allgemeinen Lebenschancen verteilt; dies um so mehr in einer Zeit, in der ein Defizit an Ausbildungs- und Arbeitsplätzen besteht. Aus diesem Grund ist kritisch zu fragen, ob das herkömmliche Berechtigungswesen in Form der bisher praktizierten formalen Abschlüsse und Prüfungen den gesellschaftlichen Anforderungen, den Bedürfnissen des einzelnen und den wirtschaftlichen Prozessen noch gewachsen ist. Unter anderem ist — als ein Aspekt der Verbesserung von Prüfungssystemen — die Problematik einer Zentralisierung der Prüfungen für bestimmte Berufsfelder zu untersuchen. Sie erfolgt besonders über die Bereitstellung von Aufgabenbanken, deren Aufgaben zu einer entscheidenden Bestimmungsgröße für den Lernprozeß werden können. Daneben ist eine qualitative und inhaltliche Verbesserung der Prüfungsverfahren anzustreben, um der Gefahr einer Verfälschung des Bildungsprozesses in eine dauernde „Prüfungs-Streß-Situation“ — wie sie sich bereits mancherorts abzeichnet (vgl. 'numerus-clausus-Problem') — entgegenzuwirken.

Zu den hier genannten Problemen sind Analysen durchzuführen und ein qualifikationsgerechtes Prüfungswesen als integrierter Bestandteil der Bildungsprozesse möglichst sicherzustellen. Dies ist ein Problem, das sowohl die Bildungs- und Prüfungsinstitionen, Lehrkräfte und Prüfer als auch die Entwicklung geeigneter Prüfungsformen und -systeme betrifft. Dabei kommt der Erarbeitung von Verfahren zur Lernfortschrittsdiagnose (auch in Form kontinuierlicher Selbstkontrolle) besondere Bedeutung zu, die zugleich einer gezielten adressatengerechten Fortführung des laufenden Lernprozesses dient. Gleichermassen ist die Funktion von Abschlüssen und Berechtigungen, insbesondere im Weiterbildungsbereich (einschließlich Fernunterricht), zu untersuchen.

Forschungsschwerpunkt 6:

Bereitstellen von Lösungshilfen für adressatengerechtes Lehren und Lernen

Um die Ziele beruflicher Bildung verwirklichen zu können, ist eine systematische Verbesserung der Bedingungen für adressatengerechtes Lehren und Lernen in Betrieb, Schule, überbetrieblicher Ausbildungsstätte, Weiterbildungseinrichtung usw. notwendig. Es lassen sich gegenwärtig noch beträchtliche Mängel in der Planung, Durchführung und Auswertung von Lernprozessen feststellen; zudem besteht in dieser Hinsicht ein deutliches Qualitätsgefälle zwischen einzelnen Bildungseinrichtungen. Dies führt dazu, daß als wichtig erkannte und bildungspolitisch geforderte Qualifikationen wie die Entwicklung und Steigerung beruflicher und sozialer Handlungskompetenz von den Lernenden nicht — zumindest nicht in dem angestrebten Maß — erreicht werden. Diese Situation kann sich aufgrund des bestehenden Ausbildungspotenzials — insbesondere für ohnehin benachteiligte Gruppen — noch verschärfen, wenn nicht gerade für sie gezielte, didaktische Konzepte entwickelt werden.

Effektives Lehren und Lernen ist an die Gestaltung adressatengerechter Bildungsprozesse gebunden. Das heißt: die Wahl der didaktisch-methodischen Maßnahmen richtet sich nach den individuellen Möglichkeiten der Lernenden; ihre Fähigkeiten, Interessen und Erfahrungen werden ausdrücklich berücksichtigt; die Lernenden übernehmen im Unterrichtsgeschehen eine aktive Rolle. Da sich die Lernenden aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung, ihrer Lerngeschichte, ihrer sozialen Gruppenzugehörigkeit etc. zum Teil erheblich unterscheiden, kann nicht von einem einheitlichen und für alle gleichermaßen effektiven didaktischen Konzept und methodischen Instrumentarium ausgegangen werden. Vielmehr ist es erforderlich, auf der Basis fundierter Forschungsergebnisse differenzierend vorzugehen und die Besonderheiten der verschiedenen Zielgruppen zu beachten.

Dementsprechend ist bei der Gestaltung von Bildungsprozessen für Jugendliche von anderen Voraussetzungen auszugehen als bei Bildungsmaßnahmen für Erwachsene, weil bei Erwachsenen z. B. Lerngewohnheit, verfestigte Persönlichkeitsstrukturen und konkrete Bildungserwartungen und -bedürfnisse eine besondere Rolle spielen.

Da in bezug auf die Umsetzung adressatengerechter Lehr- und Lernprozesse erhebliche Defizite in Wissenschaft und Praxis zu verzeichnen sind, stellt sich die dringende Aufgabe, durch eine in diesem Sinne ausgerichtete (Weiter-)Qualifizierung der Lehrkräfte, die Entwicklung geeigneter Medien-/Lehrsysteme, die Erarbeitung entsprechender Unterrichtskonzepte sowie eine angemessene Ausstattung der Bildungsstätten (Entwicklung von Ausstattungsstandards) die notwendigen Voraussetzungen für eine verbesserte Berufsbildung zu schaffen. Hier kann die Forschung im BIBB einen entscheidenden Beitrag zur Problemlösung leisten.

Forschungsschwerpunkt 7:

Entwicklung von zukunftsorientierten beruflichen Bildungsgängen und -formen zur Erlangung und Stetigerung der Fach- und Sozialkompetenz

Angesichts der technologischen und gesellschaftlichen Entwicklung und der u. a. auch daher zunehmenden Anforderungen an die Arbeitnehmer, Arbeitsplatz und sogar Beruf zu wechseln, muß der Ermittlung und Umsetzung berufsübergreifender Qualifikationen mit langfristiger, zukunftsorientierter Perspektive besonderes Gewicht zukommen. Die beruflichen Bildungsgänge sind so zu strukturieren (Grund-, Fach- und Weiterbildung), daß sie langfristig Erwerbschancen bie-

ten. Den Lernenden sind im Zusammenhang mit der fachlichen Qualifikation Inhalte zu vermitteln, die zur Bewältigung des Problemfeldes „Beruf-Arbeitsplatz-Beschäftigungssystem“ insgesamt beitragen. Dies setzt eine permanente Revision bzw. Neukonzeption von Aus- und Weiterbildungsordnungen voraus. In diesem Zusammenhang sind insbesondere die Ausbildungssituation der Lernorte, die Qualifikationsstruktur des Beschäftigungssystems und deren zukünftige Entwicklung sowie allgemeine Fragen der Planung, Durchführung und Auswertung von Bildungsgängen zu untersuchen.

Die Konstruktion von Aus- und Weiterbildungsordnungen sollte auf wissenschaftlich abgesicherter Basis erfolgen. Es sind Methoden und Verfahren zu entwickeln und zu erproben, die dies sicherstellen.

Für Jugendliche, die ohne zusätzliche Hilfen einen Abschluß in einem anerkannten Ausbildungsberuf nicht erreichen würden, sind Förderungsmaßnahmen mit ggf. zusätzlichen Ausbildungsformen (z. B. Kurssystem) zu erarbeiten. Darüber hinaus sind für andere Personengruppen mit spezifischen Bildungsansprüchen (Berufswechsel, Umschulung, Rehabilitation, Resozialisation etc.) entsprechende Bildungsmaßnahmen zu konzipieren. Dabei sollen die vorausgegangenen Bildungsgänge und die Lernvoraussetzungen soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Bei allen Aktivitäten ist eine enge Kooperation zwischen Berufsbildungsforschung und Berufsbildungspraxis sowie die Berücksichtigung der unterschiedlichen Bedingungen der beruflichen Sozialisation in den verschiedenen Lernorten erforderlich.

Hermann Benner

Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung

Die Ordnung der Berufsausbildung wird entsprechend der verfassungsrechtlich gegebenen Kompetenzverteilung von Bund und Ländern wahrgenommen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern auf diesem Gebiet dient der Optimierung der Berufsausbildung und erfolgt nach Verfahren, die zwischen Bund und Ländern vereinbart wurden. Die Zusammenarbeit bei der Ordnung der Berufsausbildung muß ihre Entsprechung bei der Durchführung der Berufsausbildung finden.

Ordnung der Berufsausbildung im „dualen System“

Ordnung bedeutet sowohl den Vorgang des Ordnens als auch das Ergebnis, nämlich den Zustand des Geordneten, die festgelegte Regel oder Vorschrift. In diesem Sinne trägt eine Anzahl von Resultaten staatlicher Ordnungsmaßnahmen, nämlich Gesetze oder Rechtsverordnungen, das Bestimmungswort Ordnung, wie z. B. die Handwerksordnung [1] oder die Ausbildungssordnung [2].

Nach § 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. 8. 1969 (BGBl. I S. 1112) wird unter Berufsausbildung jener Teilbereich der Berufsbildung verstanden, der die berufliche Qualifizierung in anerkannten Ausbildungsberufen [3] beinhaltet.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die so definierte Berufsausbildung weitgehend im dualen System [4], d. h. im Betrieb und in der Berufsschule, durchgeführt.

Zur Regelung der Berufsausbildung sind vielfältige Ordnungsmaßnahmen notwendig, die sich an unterschiedliche Adressaten zu richten haben und von verschiedenen staatlichen Organen zu erlassen sind. Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung dient der Abstimmung staatlicher Regelungen zur Gewährleistung einer einheitlichen, den technischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechenden Berufsausbildung.

Verfassungsrechtliche Grundlagen der Berufsausbildung

Staatliches Handeln muß gesetzlich legitimiert sein. Die Regelungskompetenzen in der Berufsausbildung basieren deshalb letztlich auf verfassungsrechtlichen Normen. Das Thema dieses Aufsatzes berührt daher sowohl die Artikel des Grundgesetzes [5], die die sachlich-inhaltlichen Probleme der Berufsausbildung betreffen, als auch jene, die Aussagen zum Bund-Länder-Verhältnis machen [6]. Von Bedeutung sind in diesem Zusammenhang u. a. die Artikel des Grundgesetzes über die freie Entfaltung der Persönlichkeit (Artikel 2), das Schulwesen (Artikel 7), die Berufsfreiheit (Artikel 12), die Gesetzgebung des Bundes und der Länder (Artikel 70–75) sowie über die Gemeinschaftsaufgaben (Artikel 91 a und b).

Die betriebliche Berufsausbildung wird im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung als Bestandteil des Wirt-

schafts-, Arbeits- und Sozialrechts vom Bund gesetzlich geregelt; während der schulische Teil der Berufsausbildung im Rahmen der Kulturautonomie von den Ländern eigenverantwortlich geordnet wird. Das Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Bildungsplanung und -förderung erfolgt als Gemeinschaftsaufgabe.

Die hier skizzierten grundgesetzlichen Bestimmungen markieren im wesentlichen die konstitutionellen Grenzen, in denen sich die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung vollzieht, und die das bestehende Ordnungsgefüge kennzeichnen. Die in dieser Weise gegebene Kompetenzverteilung führt in der aktuellen bildungspolitischen Diskussion gelegentlich zur Forderung nach einer Grundgesetzänderung zugunsten einer alleinigen zentralstaatlichen oder gliedstaatlichen Zuständigkeit bei der Ordnung der Berufsausbildung, um der Notwendigkeit einheitlicher Lebensverhältnisse eher entsprechen zu können und dabei insbesondere eine einheitliche Berufsausbildung und gleichartige Arbeitsmarktchancen zu erreichen.

Gesetzliche Grundlagen der Berufsausbildung

Die Rechtsnormen der betrieblichen Berufsausbildung sind in einer Reihe von Bundesgesetzen gegeben sowie in Rechtsverordnungen, die sie konkretisieren. Zu diesen Gesetzen [7] gehört u. a. das Berufsbildungsgesetz, das Ausbildungsplatzförderungsgesetz, die Handwerksordnung, das Jugendschutzgesetz, das Arbeitsförderungsgesetz. Sie begründen die Ziele und Inhalte der betrieblichen Berufsausbildung und regeln deren Durchführung, Organisation, Finanzierung, Förderung usw. Bei diesen bundesgesetzlichen Ordnungsmaßnahmen der betrieblichen Berufsausbildung werden auch die landesgesetzlichen Bestimmungen der schulischen Berufsausbildung berücksichtigt.

Beispielsweise legt das Berufsbildungsgesetz (BBiG) in § 35 fest, daß als Gegenstand der Abschlußprüfung auch der im Berufsschulunterricht vermittelte, für die Berufsausbildung wesentliche Lehrstoff aufzunehmen ist. Oder in § 6 Abs. 1 Nr. 4 BBiG wird der Ausbildende verpflichtet, den Auszubildenden „zum Besuch der Berufsschule anzuhalten, entsprechende Vorschriften“ enthält auch der § 9 des Jugendarbeitsschutzgesetzes. Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz vom 7. 9. 1976 (BGBl. I S. 2658) bezieht Beauftragte der Länder als Mitglieder der Ausschüsse des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB) ein.

Die schulische Berufsausbildung wird in länderspezifischen Schulgesetzen [8] geregelt. Diese das Schulwesen betreffenden Landesgesetze enthalten die generellen Bestimmungen über die Schulpflicht, -ordnung, -organisation, -finanzierung, -mitverantwortung usw. und geben darüber hinaus Hinweise zu den curricularen Rahmenbedingungen der Unterrichtsgestaltung. Dementsprechend wird auch in ihnen auf die Beziehung zwischen der schulischen und betrieblichen Berufsausbildung hingewiesen. Beispielsweise heißt es im Artikel 13 des Bayerischen Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. 6. 1972 (GVBl. S. 189):

- „(1) Dem Unterricht sind die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Benehmen mit den fachlich zuständigen Staatsministerien und den betroffenen Verbänden und Organisationen erlassenen oder genehmigten Lehrpläne und Stundentafeln zugrunde zu legen.“
- „(2) Die Rahmenlehrpläne der Berufsschulen und Berufsfachschulen haben die Ausbildungsordnungen gemäß §§ 25 und 26 des Berufsbildungsgesetzes zu berücksichtigen.“

Trotz der generellen gegenseitigen Berücksichtigung in den gesetzlichen Ordnungsmaßnahmen von Bund und Ländern, bestehen bei den für die Berufsausbildung bedeutsamen bildungspolitischen Eckdaten der einzelnen Länder wesentliche Unterschiede. So sind beispielsweise die Probleme der berufspropädeutischen Bildung (z. B. Arbeitslehre), des Berufs-

grundbildungsjahres, der Vollschulpflicht in unterschiedlicher Weise geregelt.

Für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung gibt es keine gesetzlichen Vorschriften.

Vereinbarungen zwischen Bund und Ländern zum gemeinsamen Handeln in der Berufsausbildung

Mangels grundgesetzlicher Regelungen müssen Bund und Länder durch Abkommen oder Verträge Verfahren zum gemeinsamen Handeln vereinbaren. Ein derartiges Vertragsabkommen zwischen Bund und Ländern wurde beispielsweise auf der Grundlage des Art. 91 b GG über die Errichtung einer gemeinsamen Kommission für Bildungsplanung [9] am 25. 6. 1970 geschlossen. Zu den Aufgaben der damit geschaffenen Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung gehört es, einen gemeinsamen langfristigen Rahmenplan für eine abgestimmte Entwicklung des gesamten Bildungswesens sowie mittelfristige Stufenpläne für die Verwirklichung der bildungspolitischen Ziele des Rahmenplanes vorzubereiten. Die von den Regierungschefs verabschiedeten Empfehlungen sind Grundlage für das gemeinsame bildungspolitische Handeln von Bund und Ländern in den einzelnen Bereichen des Bildungswesens. Derartige Zielprojektionen für die Ordnung der Berufsausbildung, die gemeinsam von Bund und Ländern zu verwirklichen ist, enthält z. B. der Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung [10].

Ein gemeinsames Vorgehen von Bund und Ländern, das das Verfahren bei der Abstimmung von Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrplänen betrifft, ist in dem sogenannten Gemeinsamen Ergebnisprotokoll [11] vom 30. 5. 1972 festgelegt. Dieses Verfahren ist deshalb von besonderer Bedeutung, weil damit die Entwicklung und inhaltliche Gestaltung der Ordnungsunterlagen für die betriebliche und schulische Berufsausbildung mitbestimmt wird. Ein aufgrund des Gemeinsamen Ergebnisprotokolls eingerichtetes Beratungs- und Entscheidungsgremium, der Koordinierungsausschuß, hat am 8. 8. 1974 ein Abstimmungsverfahren [12] konkretisiert und formal beschlossen. Danach werden in getrennten Arbeitssitzungen von einerseits Sachverständigen des Bundes und andererseits Rahmenlehrplankommissionen Ausbildungsordnungs- und Rahmenlehrplanentwürfe eigenverantwortlich erarbeitet und in gemeinsamen Sitzungen dieser Arbeitsgemeinden die Entwürfe beider Ausbildungsvorschriften aufeinander abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren beginnt mit der Einbringung des Projektantrages zur Abstimmung eines Ordnungsvorhabens im Koordinierungsausschuß und endet mit der Empfehlung zum gemeinsamen Erlaß der beiden abgestimmten Ausbildungsvorschriften, die dann dem rechtsformlichen Erlaßverfahren zugeleitet und nach ihrer Inkraftsetzung gemeinsam im Bundesanzeiger veröffentlicht werden.

Das Vorgehen war zwischen Bund und Ländern umstritten: Die Frage war, ob man von Anfang an ein Gesamtkurriculum erstellen läßt („gemeinsame Erarbeitung“) oder getrennte Pläne entwickelt und sie dann aufeinander abstimmt.

Aufgrund der getroffenen Abstimmungsregelung entwickelte sich ein „Vorverfahren“, bei dem „Entwürfe“ für Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unter Beteiligung der jeweils anderen Seite entstehen. Diese „Beteiligung“ geschieht aber gleichsam „inoffiziell“, indem die andere Seite als Gast geladen ist.

Die Zusammenarbeit von Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung erfolgt aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen in Gremien, die mit Vertretern des Bundes und der Länder als Kompetenzträger für die Berufsausbildung besetzt sind. Dies hat zu heftigen Protesten der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen geführt, die im Koordinierungsausschuß vertreten zu sein wünschten. Das

Ausbildungsplatzförderungsgesetz trägt diesem Wunsche dadurch Rechnung, daß der Länderausschuß zusätzlich mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern besetzt ist.

Institutionen auf der Seite des Bundes und der Länder bei der Ordnung der Berufsausbildung

Die abstrakte Formulierung „Bund und Länder“ läßt nicht unbedingt transparent werden, daß sowohl innerhalb des Bundes als auch innerhalb der Länder, bezogen auf die Berufsausbildung, sehr differenzierte Interessen, Zuständigkeiten und Entscheidungsprozesse bestehen. So gibt es auf Bundesebene im Zusammenhang mit der Ordnung der Berufsausbildung einerseits die Fachminister, die beispielsweise für den Erlass und damit die inhaltliche Gestaltung der Ausbildungsordnungen gemäß § 25 BBiG und HWO zuständig sind, und andererseits den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft, der als Einvernehmensminister bei der Ordnung der Berufsausbildung auf die Berücksichtigung der bildungspolitischen Ziele und Vorgaben der Bundesregierung zu achten und die regierungsinterne Koordination auf diesem Gebiet vorzunehmen hat. Ferner ist es gemäß § 14 Abs. 2 APIFG Aufgabe des Bundesinstituts für Berufsbildung, nach Weisung des zuständigen Ministers an der Vorbereitung von Ausbildungsordnungen und sonstigen Rechtsverordnungen mitzuwirken. Die Ordnungskompetenz und die Durchführung der Berufsausbildung sind auf Seiten des Bundes grundsätzlich institutionell getrennt. Aufgrund staatlich verordneter Ausbildungsvorschriften, wird die Berufsausbildung einzelbetrieblich durchgeführt, ohne daß für die Unternehmen eine Ausbildungsverpflichtung besteht. Diese Situation macht einen Konsens mit den Trägern der Berufsausbildung und den Gewerkschaften notwendig, die gemäß § 98 Betriebsverfassungsgesetz das Mitbestimmungsrecht bei der Durchführung der Berufsausbildung besitzen. Die Ordnungsvorhaben im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung sind deshalb mit den davon betroffenen Fach- und Spitzenorganisationen der Wirtschaft (Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Kammern) abzustimmen, wie es auch in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung vorgesehen ist.

In den Ländern sind neben den Kultusministern oder -senatoren auch die Wirtschafts- und Arbeitsminister mit der Berufsausbildung befaßt, soweit sie beispielsweise für die betriebliche Berufsausbildung als Aufsichtsbehörde der Kammern zuständig sind. Zur Koordinierung von Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen wurde von den Kultusministern der Länder in der Bundesrepublik Deutschland die Kultusministerkonferenz (KMK) eingerichtet [13].

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) sieht nun im § 17 vor, einen Länderausschuß als ständigen Unterausschuß des Hauptausschusses im BIBB zu schaffen, dessen Aufgabe es vor allem ist, auf die Abstimmung zwischen Ausbildungsordnungen und schulischen Rahmenlehrplänen hinzuwirken. Mit diesem Länderausschuß soll ein Beratungsorgan der an der Berufsausbildung Beteiligten eingerichtet werden. Er wird sich dementsprechend aus Beauftragten der Länder, des Bundes, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen. Darüber hinaus ist im § 17 Abs. 6 APIFG vorgesehen, daß die weitere Abstimmung zwischen Bund und Ländern im Bereich der beruflichen Bildung durch eine Verwaltungsvereinbarung geregelt werden soll. Der Gesetzgeber beabsichtigte damit für die Zusammenarbeit von Bund und Ländern, bei der Erarbeitung der Ziele und Inhalte der Berufsausbildung einen zweckrationalen organisatorischen Rahmen zu konzipieren.

Die aktuelle Problematik besteht darin, daß die Vorschriften des APIFG noch nicht realisiert sind, die Verfahrensweise nach dem Gemeinsamen Ergebnisprotokoll vom 30. 5. 1972 bis zum Abschluß der Verwaltungsvereinbarung seitens der

Länder vorgezogen wird, während die Beauftragten der Arbeitgeber und Arbeitnehmer ihre sofortige Beteiligung im Sinne des APIFG fordern.

Durchführung der Berufsausbildung im „dualen System“

Die in den Ausbildungsvorschriften verordneten oder erlassenen Ziele, Inhalte und Konzeptionen der Berufsausbildung müssen in der Ausbildungspraxis, d. h. in Betrieben und in Berufsschulen verwirklicht werden. Während im Bereich der schulischen Berufsausbildung der Erlass der Ausbildungsvorschriften und der danach durchzuführende Unterricht als öffentliche Aufgabe vom Staat (Länder) wahrgenommen wird, müssen im Bereich der betrieblichen Berufsausbildung die vom Staat (Bund) erlassenen Ausbildungsordnungen und sonstigen gesetzlichen Ausbildungsvorgaben von den Ausbildungsbetrieben erfüllt werden. Ausbildungsordnungen sind Rechtsverordnungen mit Gesetzescharakter. Die Verpflichtung zu ihrer Erfüllung hängt vom Abschluß eines privatrechtlichen Ausbildungsvertrags ab, der allerdings staatlich nicht erzwungen werden kann. Hingegen sind Rahmenlehrpläne als Erlassen lediglich interne Verwaltungsvorschriften, ihre Erfüllung kann jedoch vom Kultusminister durch Anweisung erzwungen werden.

Die nach dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Verfahren abgestimmten Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne garantieren nicht von selbst die Koordination der betrieblichen und schulischen Berufsausbildung. Sie stellen nur den einheitlichen Rahmen dar, innerhalb dessen sich die duale Berufsausbildung vollziehen kann. Die Ausbildungspraxis in Betrieb und Berufsschule erfordert darüber hinaus eine enge Zusammenarbeit, um die Zielvorstellungen und die auf oberer Ebene abgestimmten Ordnungsvorgaben auch im Ausbildungsprozeß zu verwirklichen. Die Koordination und Kooperation vor Ort muß sich sowohl auf die inhaltlich-curriculare als auch auf die organisatorischen Probleme der Durchführung der Berufsausbildung sowie der Prüfungen beziehen. Die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern bei der Ordnung der Berufsausbildung, die hoffentlich bald durch den Abschluß einer Verwaltungsvereinbarung im Länderausschuß unter Beteiligung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen kann, muß ihre Entsprechung bei der Durchführung der Berufsausbildung besitzen, um eine Verbesserung der Berufsausbildung zu bewirken.

Anmerkungen und Literaturhinweise

- [1] Gesetz zur Ordnung des Handwerks in der Fassung vom 28. 12. 1965 (BGBl. 1966 I S. 1).
- [2] Ausbildungsordnungen sind Rechtsverordnungen, die als Grundlage für eine einheitliche und geordnete Berufsausbildung erlassen werden. Vgl. hierzu u. a.: Maslankowski, Willi: Ausbildungsordnungen. Eine erste Zwischenbilanz. In: Zeitschrift zur Berufsbildungsforschung. 3. Jg. (1974). Heft 2, S. 1 ff.
- [3] Zur Frage der Ausbildungsberufe vgl. u. a.: Benner, Hermann: Der Ausbildungsberuf als berufspädagogisches und bildungsökonomisches Problem. Hannover, 1977. (= Schriften zur Berufsbildungsforschung. Band 44.)
- [4] Vgl. hierzu u. a.: Hegelheimer, Armin: Entwicklungstendenzen im dualen Berufsausbildungssystem. In: Zeitschrift für Berufsbildungsforschung. 3. Jg. (1974). Heft 3, S. 1 ff.
- [5] Zur Interpretation der angegebenen Artikel des Grundgesetzes kann u. a. herangezogen werden: Maunz, Theodor; Dürig, Günter; Herzog, Roman: Grundgesetz. Kommentar. Lose-Blatt-Ausgabe. 3. Auflage. München, 1968.
- [6] Zum Problem der Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenz vgl. u. a.: Friauf, Karl H.: Die Abgrenzung der Gesetzgebungskompetenzen im Bereich der beruflichen Bildung. Hamburg, 1975 (= Schriften zum Wirtschaftsverfassungs- und Wirtschaftsverwaltungsrecht. Band 7.). Richter, Ingo: Bildungsverfassungsrecht. Studien zum Verfassungswandel im Bildungswesen. Stuttgart, 1973.
- [7] Informationen über das Berufsbildungsrecht bietet u. a.: Fredebeul, Franz-Heinz; Krebs, Horst (Hrsg.): Recht der Berufsbildung. Sammlung von Gesetzen und Gesetzesmaterialien für Theorie und Praxis der beruflichen Bildung. Lose-Blatt-Sammlung. Bielefeld (Bertelsmann-Verlag).

- [8] Information über das Schulecht bietet u. a.: Seipp, Paul (Hrsg.): Schulrecht. Ergänzbare Sammlung der Vorschriften für Schule und Schulverwaltung in Landesausgaben. Berlin, Neuwied (Luchterhand-Verlag).
- [9] Abgedruckt u. a. in: Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.): Informationen über die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung. Bonn, 1976.
- [10] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (Hrsg.): Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung. Bonn, 1975.
- [11] Abgedruckt u. a. in: Sammlung der Beschlüsse der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. Berlin, Neuwied (Luchterhand-Verlag). Ergänzungslieferung vom 9. 2. 1973. Leitzahl 320.
- [12] Eine Darstellung des Abstimmungsverfahrens bietet u. a.: Adler, S. et al.: Probleme der Abstimmung von Ausbildungsvorordnungen des Bundes mit den Rahmenlehrplänen der Länder für die Teilzeitberufsschule. In: Die Deutsche Berufs- und Fachschule. 70. Jg. 1974, Heft 12.
- [13] Vgl. Geschäftsordnung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland. In: Sammlung der Beschlüsse, a. a. O. Ergänzungslieferung vom 9. 2. 1973. Leitzahl 2.

Willi Karow

Neue Zuständigkeiten für das private Fernlehrwesen

Das private Fernlehrwesen in der Bundesrepublik Deutschland kann nach Inkrafttreten des Fernunterrichtsschutzgesetzes (FernUSG) am 1. 1. 1977 als der am extensivsten gesetzlich geregelte Weiterbildungsbereich bezeichnet werden. Der Beitrag erläutert wichtige Aspekte des neuen Gesetzes und geht besonders auf die Konsequenzen für die staatlichen Stellen ein, die bisher zuständige Stellen für die freiwillige Kontrolle von Fernlehrgängen waren.

Das private Fernlehrwesen in der Bundesrepublik Deutschland ist erst seit wenigen Jahren Gegenstand gesetzlicher Einflußnahmen. Ein früheres gesetzliches Eingreifen hätte die Entwicklung dieses kommerziellen Bildungssektors vermutlich in eine weit günstigere Situation geführt als sie heute konstatuiert werden muß.

Daß Fernunterricht erst so spät und auch meist nur mittelbar in gesetzliche Regelungen einbezogen wurde, hat vorrangig zwei Gründe. Erstens besteht das private Fernlehrwesen zu mehr als 74 v. H. aus privatwirtschaftlichen Bildungsunternehmen [1] und nicht — wie entsprechende Selbstbezeichnungen oft vermuten lassen: („Fernschulen“) — aus Privatschulen oder Bildungseinrichtungen vergleichbaren Charakters. Und während der Staat im Bereich des Bildungswesens über erhebliche und unmittelbare Einfluß- und Handlungsmöglichkeiten verfügt, durch Gesetze und Verordnungen bestimmte Absichten durchzusetzen, kann er nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten konzipierte Wirtschaftsunternehmen oft nur mittelbar, z. B. mit Hilfe von steuerlichen Anreizen, finanzieller Förderung und ähnlichen Maßnahmen beeinflussen. Zweitens ist die Anzahl der Teilnehmer bei den ca. 140 Fernlehrinstituten mit etwa 150 000 zwar relativ groß, in ihrer großen Mehrheit sind sie jedoch unorganisiert [2] und verfügen über keine Lobby, die ihre Interessen hinreichend vertreten könnte. Die Gesetzgebung erhielt 1969 wichtige Impulse, nachdem vorausgegangene indirekte Maßnahmen bis dahin nicht hinreichend gegriffen hatten. Dem föderativen System im Bildungssektor entsprechend, verabschiedeten die Gesetzgeber des Bundes und der Länder 1969 jeweils getrennt in Zielrichtung und Inhalt gleichartige, den Gegenstand jedoch unscharf abgrenzende gesetzliche Regelungen: Im Rahmen des Berufsbildungsgesetzes [3] wurde dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung im § 60 Absatz 4 die Aufgabe übertragen; „... berufsbildende Fernunterrichtslehrgänge... auf Antrag der Fernlehrinstitute darauf zu überprüfen, ob sie nach Inhalt, Umfang und Ziel sowie nach pädagogischer und fachlicher Betreuung der Lehr-

gangsteilnehmer den Vertragsbedingungen und der für den Fernunterrichtslehrgang betriebenen Werbung mit den Zielen der beruflichen Bildung im Sinne dieses Gesetzes übereinstimmten und für das Erreichen des Lehrgangsabschlusses geeignet waren.“ — Die Länderparlamente verabschiedeten danach einen „Staatsvertrag über die Errichtung und Finanzierung der Zentralstelle für Fernunterricht“. Danach wurde dieser Stelle (ZFU) die Überprüfung aller Fernlehrgänge zugeordnet, deren Prüfungsziele in die Zuständigkeit mindestens eines Kultusministeriums der Länder fielen. Im übrigen waren die Überprüfungskriterien beider Stellen, die in zusätzlichen Richtlinien für die Überprüfung festgelegt wurden, nahezu gleichlautend. Beide gesetzliche Regelungen blieben jedoch im Zugriff indirekt und ihre Schwächen waren vielfach.

Daß die freiwillige Überprüfung sich schließlich doch zu einem recht wirksamen Instrument des Teilnehmerschutzes entwickelte und die notwendige Bereinigung des Fernunterrichtsmarktes von ungeeigneten Lehrgangsangeboten und die Teilnehmer benachteiligenden Studienverträgen einleitete, hat mehrere Ursachen. Unter anderem haben Einrichtungen wie die Bundesanstalt für Arbeit, der Berufsförderungsdienst der Bundeswehr, aber auch die zuständigen Finanzbehörden ihre Förderungsmaßnahmen zunehmend von der positiven Überprüfung der Fernlehrgänge durch die staatlichen Stellen abhängig gemacht.

Um diese Erfolge zu konsolidieren, noch immer abseits stehende Fernlehreinrichtungen ebenfalls zu erfassen und damit die Situation für die Fernunterrichtsteilnehmer weiter zu verbessern, verabschiedete der Deutsche Bundestag im Mai 1976 ein weiterreichendes Gesetz, das am 1. 1. 1977 in Kraft trat und die Zuständigkeiten für das private Fernlehrwesen entscheidend veränderte. Der Zugriff auf die Qualität des Fernunterrichts und auf das Geschäftsgeschehen der Fernlehreinrichtungen erfolgt unter Gesichtspunkten des Verbraucherschutzes. Als wichtigste neue Regelungen fordert das Fernunterrichtsschutzgesetz nunmehr obligatorisch [4]:

- eine Zulassungspflicht für alle entgeltlich vertriebenen Fernlehrgänge, die nicht dem Hobby- oder Freizeitbereich zuzuordnen sind (§ 12)
- eine Anzeigepflicht für Hobby- und Freizeitlehrgänge (§ 12)
- genau beschriebene Anforderungen an Form und Inhalt des Fernunterrichtsvertrages (§§ 3, 4, 5)

- Ausschluß von Provisionsvertretern (§ 17)
- strenge Anforderungen an das Werbe- und Informationsmaterial der Fernlehrinstitute über ihr Lehrgangsangebot (§ 16).

Das Gesetz ordnet — mit einer Ausnahme in § 15 — seine gesamte verwaltungsmäßige Durchführung den Ländern zu und schlägt in § 19 vor, die Zulassung von Fernlehrgängen einer Zentralstelle zu übertragen. Für ihre Entscheidungen im Rahmen von Zulassungsverfahren über berufliche Fernlehrgänge kann — wie § 19 ausdrücklich konzidiert — diese Zentralstelle auch schriftliche Stellungnahmen des Bundesinstituts für Berufsbildung einholen. Hiermit räumt der Bundesgesetzgeber den Ländern die Möglichkeit ein, sich eines Bundesinstituts für die Durchführung ihrer Aufgaben zu bedienen, die dort vorhandene fachliche und personelle Kapazität zu nutzen und trotzdem als alleinige Entscheidungsträger aufzutreten. Damit erhalten die privaten Fernlehreinrichtungen und die Interessenten an Fernunterricht eine einheitliche Bezugsadresse, die es allerdings noch nicht gibt und deren Benennung auch noch einige Zeit auf sich warten lassen wird. Die Länder haben das Fernunterrichtsgesetz, zum Anlaß genommen, einen neuen Staatsvertrag über die Errichtung einer Zentralstelle für die Zulassung von Fernlehrgängen zu erarbeiten. Die einzelnen Kultusminister, die mitzeichnenden Ressorts bei den einzelnen Ländern, die Ministerpräsidenten und die einzelnen Länderparlamente müssen dem neuen Staatsvertrag noch ihre Zustimmung geben; — es ist nicht auszuschließen, daß es darüber 1978 werden kann. Das führt zu der Frage, welche konkreten Maßnahmen zur Ordnung des privaten Fernlehrwesens in der Zwischenzeit ergriffen werden.

Zunächst haben die Länder durch eine Verwaltungsvereinbarung vom 26. 11. 1976 die noch bestehende Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht der Länder (ZFU) mit der Wahrnehmung der nun bei den einzelnen Ländern liegenden Aufgaben zur Zulassung von Fernlehrgängen beauftragt. Einen Vorrang auf die für Bund und Länder — und wohl auch für alle Betroffenen — wünschenswerte und nach dem Fernunterrichtsschutzgesetz mögliche Einbeziehung des Bundesinstituts für Berufsbildung enthält diese Vereinbarung nicht. Im Juni 1977 hat die ZFU allerdings eine Reihe konkreter Er-suchen an das Bundesinstitut gerichtet, zu einigen der bereits vorliegenden ca. 60 Anträge auf Zulassung gutachterliche Stellungnahmen abzugeben [5]. Den Fernlehreinrichtungen werden also aufgrund der nur langsam fortschreitenden Ausfüllung des im FernUSG abgesteckten Handlungsrahmens Entscheidungen über ihre Zulassungsanträge vorläufig kaum zugehen. Nachteile können ihnen daraus jedoch nur in Ausnahmefällen entstehen: Nach § 22, (Übergangsvorschriften für die Zulassungspflicht) bedarf ein Ver-anstalter, der innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des FernUSG einen Zulassungsantrag für einen Fernlehrgang gestellt hat, dieser Zulassung für drei Jahre nicht. Will er allerdings für diesen Lehrgang eine finanzielle Förderung für seine Teilnehmer nach dem Arbeitsförderungsgesetz oder steuerliche Erleichterungen beantragen, so fehlt ihm ohne Zulassung ein operationaler Qualitätsnachweis gegenüber den zuständigen Behörden.

Die Übergangsvorschriften werfen noch eine weitere Problematik auf:

- Erstens bedürfen nämlich alle Lehrgänge, die nach dem bis Ende 1976 geltenden Recht auf freiwilliger Basis überprüft wurden und ein staatliches Gütezeichen erhielten, vier Jahre lang (bis 31. 12. 1979) keiner Zulassung. Dies ist sinnvoll, da diese Lehrgänge einer Qualitätskontrolle unterworfen waren. Insoweit gelten also auch die Vorschriften des Berufsbildungsgesetzes und des bisherigen Staatsvertrages der Länder weiter.
- Zweitens hat der Gesetzgeber durch eine entsprechende

Formulierung der Übergangsvorschriften der zuständigen Zulassungsstelle die Möglichkeit eingeräumt, den zu erwartenden Antragsstau über drei Jahre hinweg abzu-arbeiten.

Dies führt für die Fernunterrichtsinteressenten während ei-nes längeren Zeitraumes zu einem wohl nicht immer völlig durchschaubaren Nebeneinander von Lehrgängen, die noch ein Gütezeichen nach altem Recht tragen, solchen, für die ein Zulassungsantrag gestellt wurde und schließlich einer wachsenden Zahl von zugelassenen Lehrgängen. Ohne eine verstärkte und verbesserte Information steht der Fernunterrichtsinteressent dieser Situation vermutlich recht ratlos ge-genüber.

Hieraus erwächst auch eine Verpflichtung des Bundesinsti-tuts für Berufsbildung verstärkt auf seine abhängigen und seine autonomen Funktionen im beruflichen Fernunterricht hinzuweisen und sie zum Vorteil der Fernunterrichtsteilnehmer einzusetzen:

- Nach § 15 FernUSG entscheidet das Bundesinstitut auch künftig autonom über unentgeltliche berufsbildende Fern-lehrgänge.

Fernlehrgänge, die auf vertraglicher Grundlage unentgeltlich durchgeführt werden und berufliche Bildung vermitteln, die Gegenstand bundesrechtlicher Regelungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes, ist, können vom Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung auf Antrag als geeignet anerkannt werden.

- Um die mögliche und in § 19 Abs. 2 vorgeschlagene Ko-operation der Zentralen Zulassungsstelle der Länder mit dem Bundesinstitut zu gewährleisten, sind Teile des FernUSG in das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APIFG) übernommen worden [6].

Das FernUSG schreibt vor:

Bei berufsbildenden Fernlehrgängen trifft die zuständige Behörde die Entscheidung darüber, ob Versagungsgründe... vorliegen und ob die Zulassungsvoraussetzung... erfüllt ist, unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Forschung und Planung auf dem Gebiet der beruflichen Bildung. Das Landesrecht kann vorsehen, daß die zuständige Behörde die Entscheidung... im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung zu treffen hat. Das Landesrecht kann in diesem Falle bestimmen, daß die zuständige Behörde vor der Entscheidung nach Satz 1 eine schriftliche Stellungnahme des Bundes-instituts für Berufsbildungsforschung einzuholen und, falls sie beabsichtigt, von der Stellungnahme abzuweichen, dem Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung unter Angabe der Gründe für die beabsich-tigte Entscheidung erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben hat.

Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz nimmt diese Mög-lichkeit auf und bestimmt zunächst in § 14 Abs. 2 Nr. 6 a unter den Aufgaben für das Bundesinstitut für Berufsbildung auch:

Nach § 19 Abs. 2 Satz 2 des Fernunterrichtsschutzgesetzes sind berufsbil-dende Fernlehrgänge zu prüfen und ist vor der Zulassung dieser Fernlehrgänge nach § 19 Abs. 2 Satz 3 des Fernunterrichtsschutzgesetzes Stellung zu nehmen, sofern das Landesrecht nach diesen Vorschriften eine Entscheidung im Benehmen mit dem Bundesinstitut für Berufs-bildung vorsieht.

Eine eindeutige Zuordnung solcher berufsbildender Lehr-gänge, die sowohl bundesrechtlichen Regelungen zuzuordnen sind als auch Länderinteressen berühren, weil sie auf staatliche Prüfungen vorbereiten, wurde wieder nicht vorge-nommen, sie ist auch schwierig. Eine neuerliche Belastung der Zusammenarbeit der beteiligten Stellen der Länder und des Bundes ist jedoch auszuschließen, wenn die bereits ausgebaute Kooperation weitergepflegt wird und auch die Länder mögliche Bedenken im Interesse einer sachorientier-ten Arbeit zurückstellen; schließlich sind die Länder nach dem Willen des Bundesgesetzgebers die alleinigen Entschei-dungsträger für die Zulassung von kommerziell vertriebe-nen Fernlehrgängen. Bedauerlich und weder im Interesse des Fernlehrwesens noch im Sinne einer funktionellen Nut-zung vorhandener Kapazitäten wäre es, wenn die Länder den Vorschlag des Bundesgesetzgebers zur Zusammenarbeit nicht vorbehaltlos aufgriffen.

Dem BIBB verbleiben nach dem Ausbildungsplatzförderungs-gesetz in jedem Falle autonome Aufgaben, die ohne enge Verzahnung mit der Praxis des Fernunterrichts weniger effek-tiv wahrgenommen werden können. Das APIFG bestimmt nämlich in § 14 Abs. 2 Nr. 6 b-e u. a. weiter:

- Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat
 - b) Fernlehrgänge nach § 15 Abs. 1 des Fernunterrichtsschutzgesetzes als geeignet anzuerkennen,
 - c) im Wege der Amtshilfe berufsbildende Fernlehrgänge, die nicht unter das Fernunterrichtsschutzgesetz fallen, zu überprüfen,
 - d) durch Forschung und Förderung von Entwicklungsvorhaben zur Verbesserung und Ausbau des berufsbildenden Fernunterrichts beizutragen, und Dokumentationen zum berufsbildenden Fernunterricht zu erstellen und zu veröffentlichen,
 - e) Veranstalter bei der Entwicklung und Durchführung berufsbildender Fernlehrgänge zu beraten und Auskünfte über berufsbildende Fernlehrgänge im Rahmen der Aufgaben nach den Buchstaben a und b zu erteilen;
- der Hauptausschuß erläßt die Richtlinien für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den Buchstaben a bis c; die Richtlinien bedürfen der Genehmigung des zuständigen Bundesministers.

Insbesondere die komplexen Aufgaben nach d) und e) sind autonome und wissenschaftsorientierte Aufgaben des BIBB und durch das FernUSG nicht mehr erfaßt. Sie müssen aber als flankierende Maßnahmen zu eben diesem Gesetz geschehen werden, das ohne zusätzliche Forschung und System-

beratung die damit verbundenen weitreichenden Ansprüche kaum erreichbar werden läßt. Deshalb müssen kontroverse Positionen in der Durchführung der Gesetzgebung zum Fernunterricht zugunsten einer umfassenden Kooperation aller Beteiligten, auch unter Einbeziehung der Fernlehrinrichtungen und der Teilnehmer, vermieden werden. Nur so kann das private Fernlehrwesen aus der eingangs erwähnten geringen Bedeutung für das Gesamtbildungsweisen herausgeführt werden.

Anmerkungen

- [1] Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung (Hrsg.): Fernlehrinstut in der Bundesrepublik Deutschland, Sonderheft 2 der Mitteilungen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung, Berlin 1972, S. 18.
- [2] Der „Deutsche Studienkreis“ bezeichnet sich selbst als unabhängiger Teilnehmer-Verband, doch zählt er nur ca. 2000 Mitglieder und organisiert damit nur etwa 1,3 v. H. der derzeit gegebenen Teilnehmer am Fernunterricht.
- [3] Bundesgesetzblatt, Teil I (1969) S. 1112.
- [4] Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Fernunterrichtsschutzgesetz — Eine Informationsschrift des Referats Presse und Öffentlichkeitsarbeit. Unter Postf. 120124, 5300 Bonn 12, kostenlos zu beziehen.
- [5] Die Mehrzahl dieser Anträge ging noch direkt beim BIBB ein.
- [6] Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft (Hrsg.): Das Ausbildungsplatzförderungsgesetz (APFG) — Eine Informationsbroschüre des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft. Unter Postfach 12 01 24, 5300 Bonn 12, kostenlos zu beziehen.

Heinz Holz

Zusammenarbeit von Bund und Ländern am Beispiel der Förderung von Modellversuchen in der Berufsbildung

Am Beispiel der Modellversuchs-Förderung zeigen sich Chancen und Grenzen des Vollzugs einer gemeinsamen Bildungsplanung. Seit 1971 wurde diese Zusammenarbeit an der Nahtstelle der Umsetzung bildungspolitischer Leitlinien und planerischer Zielvorstellungen in die Bildungspraxis kontinuierlich erweitert.

Im Rahmen der Skizzierung einiger Grundzüge des von Bund und Ländern bisher entwickelten Systems der gemeinsamen Modellversuchs-Förderung sollen Möglichkeiten des Zusammenwirken's von Bund und Ländern im Bereich der Bildungsplanung aufgezeigt werden. Damit verbunden ist eine Darstellung einzelner Problemfelder, die sich im Verlauf der Entwicklung des Systems herauskristallisiert haben. Letztlich kann die Mehrzahl bisher aufgetretener Konflikte in diesem Bereich an der zwischen Bund und Ländern zum Teil kontrovers interpretierten Rechtsposition des Bundes — unterschiedliche Akzentuierung der Planungsbefugnisse im Spannungsfeld zwischen Globalplanung und Detailplanung — verortet werden.

Die rechtliche Basis des Zusammenwirkens ist der 1969 in das Grundgesetz eingefügte Artikel 91 b. Bund und Länder können demnach auf Grund von Vereinbarungen bei der Bildungsplanung zusammenwirken.

Nach Gründung der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung (BLK — 1970) [1] erfolgte sehr kurzfristig die Ausarbeitung einer „Rahmenvereinbarung Modellversuche“ [2] durch den damit beauftragten „Ausschuß für Innovationen im Bildungswesen“. Diese am 7. Mai 1971 in Kraft getretene Vereinbarung bezieht sich auf die koordinierte Vorbereitung, Durchführung und wissenschaftliche Begleitung von Modellversuchen im Bildungswesen. Charakteristisch für die inhaltliche Ausprägung und rechtliche Verankerung dieses Modellversuchstyps ist sein Bezug zu den im „Bildungsgesamtplan“ und dem „Stufenplan zu Schwerpunkten der beruflichen Bildung“ im bildungspolitischen Konsens entwickelten Zielsetzungen. Die Ansätze zu einer kooperativen Planung werden vertieft und zugleich konkretisiert, indem Bund und Länder mit der Modellversuchs-Förderung ihren politischen Willen zur gemeinsamen Realisierung von gesamtstaatlich verantworteten Planungsvorstellungen dokumentieren.

Den gemeinsamen Bezugspunkt bildet hierbei die Vorstellung, daß Modellversuche als Bestandteile einer Vorbereitung bzw. Einleitung reformorientierter Veränderungsmaßnahmen angesehen werden können. Dies ergibt sich aus der Einsicht, die Problemlösungsbasis für die Verwirklichung komplexer Reformziele, neben theoretisch gewonnenen Einsichten und isolierten Einzelerfahrungen, auch um systematisch gewonnene empirische Erkenntnisse im Vollzug der Planrealisie-

rung anreichern zu müssen. Nach der BLK sind Modellversuche notwendig, um neue Konzeptionen und Möglichkeiten zu erproben und allgemeine Innovationen vorzubereiten. Diese funktionale Umschreibung wird in der „Rahmenvereinbarung Modellversuche“ in dem Sinne konkretisiert, daß Modellversuche wichtige Entscheidungshilfen für die Entwicklung des Bildungswesens geben sollen. Unter diesem Aspekt kann sich demnach die Spannweite bildungspolitisch motivierter Entscheidungshilfen zwischen den Polen einer Umsetzung allgemeiner bildungspolitischer Leitlinien in die Bildungspraxis und der Erprobung konzeptioneller Details unter vorgegebener eindeutiger Zielsetzung mit geringem Handlungsspielraum bewegen. In der Modellversuchspraxis führt dies etwa im Hinblick auf die Reichweite angestrebter Ergebnisse — z. B. Begrenzung der Erkenntnisse auf einen Schultyp oder universelle Aussagen — und die Radikalität geplanter organisatorischer oder curricularer Veränderungen zu unkoordinierten und tendenziell nicht vergleichbaren Programmen. Dieses Problem wird noch verschärft durch die Frage nach der Repräsentativität der Ergebnisse aus Modellversuchen im Zusammenhang mit notwendigen Generalisierungen. Um dieser in unserem föderativen System — mit den gegebenen Zuständigkeiten von Bund und Ländern — gewissermaßen „naturwüchsig“ gegebenen Strömung entgegenzuwirken, stellt die „Rahmenvereinbarung Modellversuche“ auf ein gemeinsames Modellversuchssystem ab, das durch Koordinierung, Schwerpunktbildung und Festlegung von Prioritäten bestimmt ist.

Mit der Durchführung der durch die „Rahmenvereinbarung Modellversuche“ fixierten Aufgabenbereiche, entsprechend dem vorgezeichneten Verfahrensmuster, wurde der BLK-Ausschuß „Innovationen im Bildungswesen“ beauftragt. Bund und Länder führen im Ausschuß jeweils 11 Stimmen; Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Die Entscheidungsvorbereitung liegt bei der Arbeitsgruppe „Modellversuche im Bildungswesen“.

Die Modellversuchsförderung im außerschulischen Bereich der Berufsbildung wird außerhalb der gemeinsamen Bildungsplanung der BLK, aber auch auf dem Wege von Vereinbarungen des Bundes mit dem einzelnen Land gem. Art. 91 b Grundgesetz vollzogen.

Insgesamt kann das System der gemeinsamen Modellversuchsförderung facettenhaft durch folgende Grundzüge charakterisiert werden.

Inhaltlich orientierte Rahmenvorgaben: Auf der Basis des „Bildungsgesamtplanes“ entwickelte die BLK einen „Schwerpunktatalog für Modellversuche und ihre wissenschaftliche Begleitung“ (1974) [2]. Er enthält „Problemfeldbeschreibungen“ und nach Schwerpunkten gegliederte Einzelfragen. In thematischer Entsprechung wurde ein Förderungsprogramm (1976) durch den Bundesminister für Bildung und Wissenschaft für den außerschulischen Bereich der Berufsbildung entwickelt.

Finanzieller Rahmen: Grundsätzlich werden die modellversuchsbedingten Mehrkosten zu gleichen Teilen vom Bund und dem antragstellenden Land getragen. Bei „gemeinsamen Förderungsschwerpunkten“ — gegenwärtig „Berufsgrundbildungsjahr“ und „doppelqualifizierende Bildungsgänge“ — beträgt der Bundesanteil 90 %. Im Bereich der außerschulischen beruflichen Bildung ist prinzipiell die den Modellversuch durchführende Institution — z. B. Betrieb, Verband — an der anteilmäßigen Aufbringung der Mittel beteiligt.

Für die Förderung von bisher rd. 150 Modellversuchen — isolierte Einzelversuche und umfangreiche Versuchsreihen — im Bereich der Berufsbildung wurden bis 1976 ca. 100 Millionen DM aus Bundesmitteln verwendet. Hierzu müssen noch entsprechende Komplementärmittel von Länderseite in etwa

gleicher Höhe gerechnet werden. Insgesamt haben sich die Haushaltsansätze des Bundes zur Förderung von Modellversuchen in der Berufsbildung zunehmend erhöht (1973 = 18,5 Mio DM; 1976 = 44,0 Mio DM); die bereitgestellten Mittel konnten aber nicht immer voll ausgeschöpft werden.

Entscheidungsprozeß: Den Entscheidungen über Modellversuchsförderungen liegt ein standardisiertes Antragsverfahren zugrunde. Hierbei sind die einzelnen Länder für die Anmeldung der Modellversuche bei der BLK zuständig. Unter gemeinsamer Verantwortung von Bund und allen Ländern wird im Rahmen des bereits geschilderten Verfahrens im „Innovationsausschuß“ über die Förderung entschieden.

Bei Beachtung all dieser Rahmenbedingungen ist in zentralen Bereichen eine kontinuierliche — wenn auch langwierige — Weiterentwicklung des Systems der gemeinsamen Modellversuchs-Förderung erkennbar. Bezugspunkte aller Vorschläge, Ausarbeitungen und Beschlüsse relevanter Gremien sind die Forderungen nach „Konzentration und thematischer Schwerpunktbildung“ sowie die ständig zunehmende Notwendigkeit einer umfassenderen „Information, Dokumentation und überregionalen Auswertung“.

So ist etwa über die Erstellung des „Schwerpunktatalogs“, der allerdings im Sinne einer klaren Prioritätensetzung noch mehr verdichtet werden müßte, und die Bildung „gemeinsamer Förderungsschwerpunkte“ eine erste Weichenstellung in Richtung einer Konzentration der Förderung erfolgt. Zur faktischen Realisierung überregional koordinierter, wissenschaftlich begleiteter und für die gemeinsame Bildungsplanung aussagekräftiger Versuchsprogramme bedarf es allerdings einer längerfristig angelegten Perspektive. Unter Berücksichtigung gegenwärtig laufender Programme (Zielrichtung, Zwischenergebnisse, voraussichtliches Ende der Versuche), könnte etwa im Rahmen der BLK ein „konsensträchtiges“ Schwerpunktprogramm ausgearbeitet und von allen (oder nur mehreren) Ländern nach abgestimmten Rahmenkriterien, die z. B. von vornherein eine überregionale Auswertung sicherstellen, durchgeführt werden. Ein solches Vorgehen erscheint als „Modellversuch“ durchaus anstrebenswert, wenn man sich verdeutlicht, daß trotz aller Bemühungen zum gegenwärtigen Zeitpunkt in der Berufsbildung allenfalls die Modellversuche zum Berufsgrundbildungsjahr als inhaltlich-thematisch konsistenter Schwerpunkt gekennzeichnet werden können.

Im zweiten zentralen Themenbereich „Information“ können die von allen Beteiligten gebilligten Vorschläge über einen Informationsaustausch, unter Festlegung der einzubeziehenden Materialien, kurz- und mittelfristig zu einer wesentlich verbesserten Übersicht führen. In diesem Zusammenhang muß auch die Chance für den Aufbau einer aussagekräftigen Dokumentation gesehen werden. Überdenkenswert erscheint allerdings, inwieweit die Transparenz des Systems der gemeinsamen Modellversuchs-Förderung und seiner Ergebnisse zukünftig erhöht werden kann. Bisher sind modellversuchsbezogene Materialien, sieht man von den insgesamt wenigen aber doch zunehmenden öffentlich zugänglichen Publikationen ab, [3] nur zum „verwaltungsinternen“ Gebrauch bestimmt.

Nach Festlegung der „Verfahrensgrundsätze für eine überregionale Auswertung“ wurde ein sachlich und zeitlich gestufter Auswertungsplan verabschiedet. Die erste überregionale Auswertung im Bereich der Berufsbildung — „Modellversuche zum Berufsgrundbildungsjahr“ — wurde durch eine von der BLK eingesetzte Projektgruppe vorgenommen und steht kurz vor dem Abschluß.

Einige weitere, z. T. modellversuchsimmanente und nicht prinzipiell durch das Zusammenwirken von Bund und Ländern konstituierte Schwachstellen sollen abschließend kuriosisch angerissen werden.

„Qualität“ von Modellversuchen: Unter dem Gesichtspunkt der Relevanz für die Bildungsplanung können Qualitätskriterien in den Dimensionen „Orientierung an bildungspolitischen Zielsetzungen“, „Umsetzung in modellversuchsadäquate Fragestellungen“ und „planvolle Versuchsanlage und Durchführung“ gesehen werden. Bei den Entscheidungsprozessen werden nicht alle aufgezeigten Dimensionen berücksichtigt. Insbesondere zur Sicherstellung gemeinsamer Mindeststandards sollte unter diesem Aspekt ein Kompromiß zwischen gemeinsam — Bund und alle Länder — zu verantwortender Globalplanung und der vom einzelnen Land zu verantwortenden detaillierten Vollzugsplanung angestrebt werden.

„Funktion der Forschung“: Insbesondere nach dem Scheitern ursprünglich hoher Ansprüche an methodologische Standards bleibt die Funktion der Forschung in ihren Modell-konstruierenden und Modell-evaluierenden Varianten unbestimmt. Unter Berücksichtigung bisheriger Erfahrungen mit unterschiedlich organisierten und konzipierten „Begleitforschungen“ sollten in verbindlicher Form, vielleicht im Rahmen einer

reaktivierten „Arbeitsgruppe wissenschaftliche Begleitung“, Mindestkriterien formuliert werden.

Sollen über das System der gemeinsamen Modellversuchs-Förderung kontinuierliche und dauerhafte Innovationsimpulse erzeugt werden, so ist eine Weiterentwicklung des Systems mit folgender Perspektive anzustreben: Sicherung von schwerpunktorientierten überregional koordinierten Versuchsprogrammen mit einer hohen Affinität von bildungspolitischer Intention, speziellen Versuchszielen und Fragestellungen der Begleitforschung.

Anmerkungen

- [1] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.): Informationen über die BLK. Bonn 1976 (Manuskriptdruck).
- [2] Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (Hrsg.): Informationsschrift über Modellversuche im Bildungswesen (außer Tertiärer Bereich). Bonn 1976 (Manuskriptdruck).
- [3] z. B. — Kultusministerium Rheinland-Pfalz (Hrsg.): Schriftenreihe „Schulversuche und Bildungsforschung — Berichte und Materialien —“
— Berichte des Instituts für Bildungsplanung und Studieninformationen (Stuttgart)
— Berichte des Staatsinstituts für Schulpädagogik (München).

AUS DER ARBEIT DES BIBB

Heinrich Althoff

Ausbildungsabbruch – Ergebnisse einer Erhebung bei ausgewählten Industrie- und Handelskammern

Untersuchungen über „drop outs“, im vorliegenden Falle von Auszubildenden, die die Ausbildung beenden, ohne deren Ziel, die bestandene Abschlußprüfung zu erreichen, können grobe Hinweise auf Unzulänglichkeiten der Ausbildung geben und Vergleiche mit den Vorzügen und Schwächen anderer Ausbildungsformen ermöglichen. Im folgenden werden die Daten gelöster Berufsausbildungsverhältnisse und nicht bestandener Abschlußprüfungen des Jahres 1975 untersucht, die aus vier Industrie- und Handelskammern stammen, deren Auszubildendenbestand etwa 10 % aller Auszubildenden im Bereich der Industrie- und Handelskammern darstellt [1]. Ausgehend von der Definition des Ausbildungsabbruchs werden im einzelnen geprüft: der Anteil der Abbrecher und seine Verteilung auf die Ausbildungsjahre, die Gründe des Abbruchs, die Schulbildung der Abbrecher sowie der Anteil der Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung nicht bestehen und die Berufsausbildung ohne Abschluß beenden.

Die Definition des Ausbildungsabbruchs

Der Abbruch eines Ausbildungsverhältnisses wird von den Kammer bestimmt als die Auflösung eines Ausbildungervertrags. Der Begriff ist somit nicht auf den Auszubildenden

selbst, sondern auf seinen Vertrag bezogen. Eine derartige Definition hat Auswirkungen, wenn eine Person mehrere Ausbildungsverträge nacheinander eingeht und wieder löst, es werden dann ebensoviel Abbrüche registriert, wie Auflösungen vorliegen. Die Anzahl der eigentlichen Abbrecher dürfte daher geringfügig unter der Zahl der gelösten Ausbildungsverhältnisse liegen. Im vorliegenden Aufsatz werden die Begriffe Abbrecher und Abbruch synonym verwandt. — Eine an den Vertrag gebundene Begriffsdefinition ist seitens der Kammer erforderlich, weil mit der Lösung des Ausbildungervertrages der Auszubildende aus dem Erfassungssystem der jeweiligen Kammer herausfällt [2]; nur ein bundesweites Erfassungssystem könnte derartige Schwierigkeiten beheben.

Die Verteilung der gelösten Ausbildungsverhältnisse auf die Ausbildungsjahre

Die Abbrecherquote ist insgesamt gering, sie liegt zwar bei den kaufmännischen Ausbildungsverhältnissen um den Faktor 1,5 höher als bei den gewerblichen, ist aber mit durchschnittlich 5,9 % wesentlich niedriger als etwa im Hochschulbereich, wo sie sich in der Größenordnung von ca. 15—20 % bewegen dürfte.

Tabelle 1: Aufgelöste Berufsausbildungsverträge nach Ausbildungsjahren

Anteil der gelösten Ausbildungsverhältnisse in % von allen Ausbildungsverhältnissen des Ausbildungsjahres

Ausbildungsjahr	gewerblich	kaufmännisch	gesamt
1.	7,2	10,0	8,7
2.	4,3	5,5	5,0
3.	3,4	5,4	4,5
4.	3,0	—	3,0
1.—4.	4,6	6,8	5,8
	absolut:	absolut:	absolut:
	1354	2235	3589

Ein nur geringer Anteil der Auszubildenden, knapp 1 % der im ersten Lehrjahr stehenden (5 % aller Auflösungen), geht einen Ausbildungsvertrag ein, löst ihn aber wieder, bevor die eigentliche Ausbildung beginnt [3]. Es kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht festgestellt werden, ob dieses Phänomen bereits in früheren Jahren in ähnlicher Größenordnung registriert wurde. Möglicherweise ist es neu und auf den generellen Mangel an Ausbildungsplätzen zurückzuführen [4]. Auszubildende, die diesen Mangel kennen, schließen vorübergehend einen Ausbildungsvertrag auch mit einem Vertragspartner oder über einen Ausbildungsberuf ab, der ihren Vorstellungen weniger entspricht, bleiben aber auf der Suche und lösen den bereits eingegangenen Vertrag, wenn sie glauben, einen geeigneteren Ausbildungsplatz gefunden zu haben.

Die Suche nach einem geeigneteren Ausbildungsplatz setzt sich vermutlich auch im ersten Ausbildungsjahr während und nach der Probezeit fort. Zumindest werden in diesem Ausbildungsjahr die höchste Anzahl von Auflösungen registriert, nämlich 8,7 % der am Ende des Jahres 1975 gezählten Ausbildungsverhältnisse des ersten Ausbildungsjahrs. Im zweiten, dritten und vierten Ausbildungsjahr sinkt der Anteil von 5 % auf etwa 4,5 % und schließlich 3 % ab.

Ein gelöstes Ausbildungsverhältnis, das ist bei den genannten Quoten hervorzuheben, bedeutet für den Auszubildenden nicht zwingend den Übergang zum Status des Jungarbeiters. Wird davon ausgegangen, daß im dritten und vierten Ausbildungsjahr die Ausbildung nur in der geringeren Zahl der Fälle endgültig abgebrochen wird, vielmehr 2 % bis 3 % von insgesamt 3 % bis 4,5 % der Abbrecher die Ausbildung aus noch zu erörternden Gründen in einem anderen Ausbildungsbetrieb eventuell auch artverwandten Ausbildungsberuf fortsetzen, und unterstellt man ferner, daß ein etwa gleich großer Prozentsatz im ersten und zweiten Ausbildungsjahr den Ausbildungsvertrag zwar lösen, die Ausbildung aber gleichfalls neu beginnen oder fortsetzen, dann ergäbe sich eine endgültige Abbrecherquote von ca. 3 % bis 4 %. — Eine genauere Kalkulation dieser Quote wird nach Erörterung der Gründe für den Ausbildungsabbruch vorzunehmen sein.

Gründe für die Lösung des Ausbildungsvertrages

Die in die Untersuchung einbezogenen Kammern verfügen über ein Kategoriensystem, das eine weitgehende Zuordnung aller in der Praxis auftretenden Lösungsgründe gestattet. Dies Kategorienschema ist allerdings nicht eindimensional, wie es für ein Schema, dessen Kategorien-Inhalte sich zu 100 % addieren lassen, erforderlich wäre. Es sind vielmehr zeitliche und inhaltliche z. T. inhaltsunklare Dimensionen. Die Kategorie „in gegenseitigem Einvernehmen“ kann sowohl die nachfolgenden Gründe einschließen als auch gänzlich andere enthalten, sie ist offenbar der Vertragspraxis entnommen, und gestattet den Vertragsparteien eine unkomplizierte Vertragslösung. Ähnliches gilt für die Kategorie

,in der Probezeit‘. Da die restlichen Kategorien d, e, f und g die Ursache des Abbruchs dem Ausbildenden oder dem Auszubildenden zuordnen, die Relation dieser beiden Alternativen in der sehr stark besetzten Kategorie „in gegenseitigem Einvernehmen“ aber nicht aufzuklären ist, wird die Aussagekraft der nachfolgenden Kategorien gleichfalls entwertet. Im übrigen weichen die Angaben der vier Kammern zu den sieben Kategorien mit Ausnahme von f und g um das zwei- bis dreifache voneinander ab. Auch das beeinflußt ihre Aussagekraft negativ.

Tabelle 2: Grund der vorzeitigen Auflösung des Ausbildungsvertrages

Gründe	Auflösungen in %		
	gewerblich	kaufmännisch	gesamt
a) vor Beginn der Ausbildungszeit	5,4	5,2	5,3
b) in der Probezeit	20,1	22,8	21,8
c) in gegenseitigem Einvernehmen	35,6	38,6	37,4
d) wegen Verfehlungen des Auszubildenden	11,5	11,5	11,5
e) wegen anderer beim Auszubildenden liegenden Gründe	17,1	16,0	16,4
f) wegen Verfehlungen des Auszubildenden	0,0	0,3	0,2
g) wegen anderer beim Auszubildenden liegenden Gründe	10,3	5,6	7,4
	absolut: 1430	absolut: 2353	absolut: 3783

Im Hinblick auf die wesentliche Absicht dieses Aufsatzes, abzuschätzen, wie groß der Anteil derjenigen Auszubildenden ist, die die Ausbildung endgültig abbrechen, können die genannten Kategorien kaum Aufschluß geben.

Ein Teil derjenigen Verluste, die durch Ausbildungsabbrecher verursacht werden, die eine Ausbildung in einem anderen Ausbildungsbetrieb fortsetzen, also keine Abbrecher im eigentlichen Sinne sind, ist grob kalkulierbar, sofern eine ausgewogene Wänderungsbilanz zwischen den (regionalen) Kammerbezirken und Kammerbereichen (Handwerkskammern und Industrie- und Handelskammern) unterstellt wird. Denn vom Auszubildenden müssen vorausgegangene allgemeine, und was in dem hier zu erörternden Zusammenhang wesentlich ist, auch berufliche Ausbildungszeiten angezeigt werden (§ 33 Abs. 2 Nr. 1 BBiG), damit die Kammer bei Vorlage des Berufsausbildungsvertrages prüfen kann, ob derartige Zeiten auf die Ausbildungszeit anzurechnen sind [5]. Die Anzahl dieser Anrechnungen wird von den in die Untersuchung einbezogenen Kammern registriert.

Einem Anteil von 2,8 % der Auszubildenden wurden solche vorrangegangenen beruflichen Ausbildungszeiten angerechnet. Da Ausbildungszeiten, die aus der Probezeit oder der Ausbildung in einem nicht verwandten Beruf herrühren, wohl kaum durchgehend anrechnungsfähig sind, wäre eine etwas höhere Quote als 2,8 % für die im Ausbildungssystem verbleibenden Auszubildenden anzusetzen. Die Quote verringert sich durch Auszubildende, die auf ihre erste Ausbildung eine zweite aufstocken, z. B. eine kaufmännische Ausbildung auf eine gewerbliche. Eine Bilanzierung dieser einzelnen Quoten ergibt einen Anteil endgültiger Abbrecher von ca. 3 % (Rechengang: 5,8 % — 2,8 % = 3 %) innerhalb eines Jahres.

Die schulische Vorbildung der Ausbildungsabrecher

Wie Tabelle 3 ausweist, besteht ein enger Zusammenhang zwischen schulischer Vorbildung eines Auszubildenden und der Auflösung seines Ausbildungsvertrages. Die höchsten Abrecherquoten weisen Sonder- und Hauptschüler auf, die geringsten die Absolventen der mittleren Abschlüsse (Realschule, Gymnasium 10. Klasse) und die Berufsfachschüler.

Tabelle 3: Schulbildung der Ausbildungsabrecher

	Schulbildung Ausbildungs- abrecher in %	alle Aus- zubildenden in %	Anteil der Ab- brecher an den Absolventen der Schularten in %
Keine Angabe	0,03	0,08	2,5
Hauptschule	83,22	55,97	8,4
Sonderschule	1,6	0,84	10,8
Realschule/ Gymnasium 10. Kl.	6,82	25,62	1,7
Gymnasium	3,9	5,02	5,0
Berufs- grundschule/BGJ	0,49	0,89	4,1
Berufsfachschule	3,4	9,34	2,2
Sonstige	0,54	2,23	1,8
	100 %	100 %	

Ursächlich dürfte dieser Zusammenhang weniger aus der schulischen Vorbildung an sich, sondern mehr noch aus anderen, den Schulbesuch bedingenden Faktoren, vor allem dem schichtspezifischen familiären Hintergrund des Auszubildenden herzuleiten sein, der wiederum sein Planungsverhalten, seine Motivation und sein Durchhaltevermögen während der Berufsausbildung entscheidend beeinflußt.

Weil davon auszugehen ist, daß unterschiedliche Ausbildungsberufe unterschiedliche Anforderungen an die kognitiven und manuellen Fertigkeiten der Auszubildenden stellen, und daß eine Selektion dergestalt stattfindet, daß die qualifizierteren Auszubildenden die anspruchsvolleren Ausbildungsberufe ergreifen (Verdrängungswettbewerb), so dürfte sich der Zusammenhang zwischen schulischer Vorbildung und Abrecherquote etwas verwischen. — Weil andererseits gilt, daß die minder Qualifizierten mit geringerer Schulbildung in der Regel die weniger geeigneten Ausbildungsplätze eines Ausbildungsberufes besetzen, und daher eher zum Abbruch tendieren, wird der Zusammenhang zwischen schulischer Vorbildung und Abbruch der Berufsausbildung enger, als er nach Elemenierung des Ausbildungsplatzfaktors wäre.

Abrecher in der Prüfungsphase

Die bisherige Analyse betraf die Lösung der Ausbildungsverträge, dabei wurden nicht diejenigen Auszubildenden erfaßt, die zwar den Ausbildungsvertrag hinsichtlich der erforderlichen Ausbildungszeit erfüllten, das entscheidende Zertifikat, den Facharbeiter-, Gesellen- oder Gehilfenbrief aber nicht erlangen, im Effekt die Ausbildung also auch abbrechen. Um auch diesen Personenkreis in die eingangs genannte Definition aufzunehmen, muß sie um die Abrecher in der Prüfungsphase erweitert werden.

Die untersuchten Daten der vier Industrie- und Handelskammern geben hier keinen direkten Aufschluß. Geht man indes von der Prämissen aus, daß die Anzahl der Prüflinge und die Bestandenquote der Abschlußprüfung annähernd konstant bleiben, eine Aussage, die sich aufgrund der Zahlen des DIHT für alle Auszubildenden im Bereich der Industrie- und Handelskammern für die Jahre 1974 und 1975 belegen läßt, dann stellt sich die Situation folgendermaßen dar: Etwa zwei Drittel derjenigen, die die Abschlußprüfung

nicht bestehen, bestehen — sofern sie daran teilnehmen — die erste Wiederholungsprüfung und etwa die Hälfte derjenigen, die die erste Wiederholungsprüfung nicht bestehen, bestehen — sofern sie daran teilnehmen — die zweite Wiederholungsprüfung [6].

Tabelle 4: Ausbildungsabrecher in der Prüfungsphase

	Abrecher in % aller Prüfungsteilnehmer gew. kaufm. ges.		
„Abbruch“ zwischen Abschlußprüfung und 1. Wiederholungsprüfung	3,0	3,3	3,2
„Abbruch“ zwischen 1. Wiederholungs- prüfung und 2. Wiederholungsprüfung	1,6	2,6	2,2
Prüfungsteilnehmer, die die 2. Wiederholungsprüfung nicht bestehen	0,4	0,6	0,5
	5,0 %	6,5 %	5,9 %
absolut:	505	992	1497

Die Einschränkung „sofern sie daran teilnehmen“ weist bereits darauf hin, daß ein bestimmter Anteil die erste bzw. zweite Wiederholungsprüfung gar nicht erst antritt. Dieser Anteil ($4,8\% = 1368$) zuzüglich des Anteils, der die zweite Wiederholungsprüfung endgültig nicht besteht ($0,5\% = 129$), summiert sich zu 5,9 % der Prüfungsteilnehmer (vgl. Tab. 4) oder 2,4 % der am Jahresende 1975 gezählten Auszubildenden. Dies dürfte eher eine Minimalkalkulation sein, weil aufgrund des vorliegenden Materials nicht derjenige Anteil der Auszubildenden genau abzuschätzen ist, der zwar die im Ausbildungsvertrag fixierte Ausbildungszeit absolviert aber bereits die Abschlußprüfung nicht antritt, und daher unter die Abrecher gerechnet wird, weil die Teilnahme an der Abschlußprüfung Vertragsbestandteil ist.

Ergebnisse

Die bisherige Kalkulation ergab einen Anteil von ca. 3 % Abrecher während der Ausbildungszeit und ca. 2,4 % Abrecher wegen nicht bestandener Prüfungen bezogen auf die Ende 1975 bei den vier Kammern gemeldeten Auszubildenden. Da ein Teil der Abrecher am Ende der Ausbildungszeit wohl aus Furcht vor der Abschlußprüfung gar nicht erst daran teilnimmt, wäre die ursächlich auf die Prüfung zurückzuführende Verlustquote etwas anzuheben, und die Abrecherquote geringfügig herabzusetzen, so daß etwa gleich große Verluste während der Ausbildungszeit und am Ende der Ausbildungszeit eintreten, deren Summe sich auf 5—6 % (rd. 3500) beläuft [7].

Bemerkenswert an der Verteilung der Verluste ist ihre bei nahe stetige Abnahme vom ersten bis zum letzten Ausbildungsjahr, die dann aber sprunghaft in einer Prüfungsverlustquote aufgipfelt, deren absoluter Betrag annähernd dem der Abrecher während der gesamten Ausbildungszeit entspricht.

Die quantitativen Verluste an Auszubildenden und die dahinter stehenden Verluste an Lern- und Ausbildungsleistungen sind, da sie sich vornehmlich auf die ersten beiden Ausbildungsjahre, vor allem auf die Probezeit konzentrieren, in den untersuchten Kammern kaum sonderlich hoch. — Herzu zuheben im Hinblick auf einen Zweck des Aufsatzes, Hinweise auf beeinflußbare Verlustquellen zu geben, sind eher die Verluste während der Prüfungsphase. Hier geht offenbar ein Potential verloren, das die Ausbildung im wesentlichen absolviert hat und die Abschlußprüfung bzw. die Wiederholungsprüfungen bei geeigneten Maßnahmen der Ausbildungsbetriebe und Kammern wohl zu einem erheblichen Anteil noch bestehen könnte, sofern die Möglichkeit der Wiederholungsprüfungen wahrgenommen würde. Welche Ur-

sachen der Verlustquote während der Prüfungsphase zu gründen liegen, lässt sich mit Hilfe der vorliegenden Daten nicht ermitteln [8].

Die kalkulierten Ergebnisse dürften in etwa für den Bereich der IHK'n im Jahre 1975 repräsentativ sein. Zwar steigt unter Berücksichtigung der in den untersuchten Kammern etwas überproportional vertretenen gewerblichen und damit unterproportional vertretenen kaufmännischen Auszubildenden, die während der Ausbildungszeit und in der Prüfungsphase etwas höhere Verluste aufweisen, die Gesamtverlustquote von ca. 5,4% auf 5,7% an, bleibt damit aber im Rahmen der grob taxierten 5–6%. Nicht repräsentativ dürften diese Ergebnisse für den Bereich der Handwerkskammern sein. Hier sind die Verluste soweit sich das aufgrund des vorliegenden bruchstückhaften Materials beurteilen lässt [9], höher. Ob die Summe aller Verluste insgesamt die Höhe von knapp 15% erreichen, die von Hofbauer/Kraft für die Periode ‚1965 und später‘ genannt wurde [10], scheint zumindest für das Jahr 1975 fragwürdig. Möglicherweise wird die Zahl der Abbrecher stark von Entwicklungen des Arbeitsmarktes und der Wirtschaft beeinflusst.

Das angewandte Kalkulationsverfahren zur Taxierung der Auszubildendenverluste binnen eines Jahres weist gegenüber dem Instrument der Längsschnittuntersuchung, das zu exakteren Ergebnissen käme, methodische Mängel auf [11]. Unter Kostengesichtspunkten ist ein Verfahren, die Verlustquote über bestehende Kammerstatistiken zu schätzen, indes erheblich vorteilhafter, weil es Jahr für Jahr Aussagen über die bildungspolitisch wichtigen u. U. stark schwankenden von konjunkturellen und strukturellen Entwicklungen abhängigen Verluste in einem der wesentlichen Bildungszweige machen kann. Es eignet sich indes nicht nur für globale Analysen, sondern ist auch zur regionalen (Bundesland, Regierungsbezirk, Kreis, Gemeinde) und sektoralen (Ausbildungsberuf) Taxierung von Verlustquoten verwendbar. Die Validität der Kammerdaten vorausgesetzt, dürfte die Aussagekraft der mit dem hier vorgestellten Verfahren gewonnenen Ergebnisse schließlich auch genügend groß sein, um geeignete Maßnahmen daraus abzuleiten.

Maßnahmen zur Verringerung des Ausbildungsabbruchs aber sind eine vordringliche Aufgabe, weil der mit dem endgültigen Abbruch zwangsläufig verbundene Übergang zum Jungarbeiterstatus neben den individuellen Konsequenzen für die Betroffenen, kaum kalkulierbare volkswirtschaftliche und politische Risiken birgt. Zu den persönlichen Folgen gehören Zusammenbruch des Selbstwertgefühls, Schrumpfen der Zukunftsperspektive und schwindender Realitätsbezug, die wiederum Ohnmachtsgefühle, Apathie und Resignation zeugen. — Das mit den psychischen Auswirkungen einhergehende größere Arbeitsplatzrisiko der Ungelernten ist volkswirtschaftlich eine erhebliche Belastung und lässt die betroffenen Jugendlichen leichter ins kriminelle Milieu und zu politisch-autoritären Randgruppen abgleiten [12].

Anmerkungen

[1] Im Jahre 1975 wurden im Bereich der Industrie- und Handelskammern insgesamt 633 958 Auszubildende, davon 366 427 in kaufmännischen und 267 531 in gewerblichen Ausbildungsbereichen, gezählt. Vergl.: Berufsbildung 1975/76, Schriftenreihe des Deutschen Industrie- und Handelstages Nr. 156, S. 77. — Die im Bezirk der untersuchten Industrie- und Handelskammern gemeldeten Ausbildungsverhältnisse betragen 62 127, davon 38 802 in kaufmännischen und 29 325 in gewerblichen Ausbildungsbereichen. Damit wurden in die Untersuchung einbezogen ca. 9% der kaufmännischen und ca. 11% der gewerblichen, das sind 9,8% aller Auszubildenden im Bereich der IHK'n.

Die Aussagekraft der Daten ist streng genommen zeitlich und lokal begrenzt, dennoch lassen sich zumindest für das Jahr 1975 wegen des Umfangs der Daten und ihrer Struktur für die Gesamtheit der Industrie und Handelskammer annähernd valide Aussagen treffen.

[2] Die von den Industrie- und Handelskammern für die Auszubil-

denden vergebenen Ident-Nummern sind entweder an die Kammer oder an den einzelnen Ausbildungsbetrieb gebunden. Ein mehrfacher Ausbildungsabrecher lässt sich im letzteren Falle selbst dann nicht identifizieren, wenn er den Ausbildungsbetrieb verlässt, aber im Kammerbezirk bleibt.

[3] Vgl. Tab. 2 Kategorie „a“. Die vor Beginn der Ausbildungszeit gelösten Ausbildungsverträge wurden von vornherein aus der Kalkulation der Ausbildungsabrecher herausgenommen, da zwar der Vertrag gelöst, nicht aber die Ausbildung abgebrochen wird.

[4] Der Deutsche Industrie- und Handelstag schlug Meldekarten für Schulabgänger vor, um das Blockieren von Ausbildungsplätzen zu verhindern; vergl. Handelsblatt vom 27. 10. 1976; Blick durch die Wirtschaft vom 8. 2. 1977. — Die IHK Aachen empfahl den ausbildenden Unternehmen, sich die Lohnsteuerkarten des Auszubildenden oder die ärztliche Bescheinigung über die Untersuchung nach dem Jugendarbeitschutzgesetz aushändigen zu lassen; vergl.: Blick durch die Wirtschaft vom 26. 2. 1977. — Es kann aufgrund der vorliegenden Daten nicht abgeschätzt werden, ob die Anzahl der vor Beginn der Ausbildungszeit gelösten Ausbildungsverträge nicht tatsächlich größer ist, als die Kammerstatistiken sie ausweisen. Das wäre möglich, wenn die geschlossenen aber kurzfristig wieder gelösten Verträge der Kammer erst gar nicht gemeldet werden, oder wenn sie zwar gemeldet, aber vor der Kammer nicht immer als Ausbildungsverhältnisse registriert werden.

[5] Vgl.: Schriftlicher Bericht des Ausschusses für Arbeit (19. Ausschuss), Deutscher Bundestag 5. Wahlperiode, Drucksache V/4260, S. 16, zu § 33.

[6] Hier wird eine Verlaufsstatistik fingiert, es wird so getan, als handle es sich bei den Abbrechern in der Prüfungsphase um diejenigen, die Ende 1975 im 3. und 4. Ausbildungsjahr stehen. Das trifft indes nicht zu, denn diese Auszubildenden können erst im Jahre 1976 die Abschlußprüfung und bei Nichtbestehen z. T. die erste Wiederholungsprüfung antreten. Die erste und zweite Wiederholungsprüfung können sich sogar bis ins Jahr 1977 hineinschieben. Die vorgenommene Kalkulation wäre dann korrekt, wenn es sich bei den errechneten Quoten um Konstanten handelte, und die Auszubildenzahlen pro Jahr gleichfalls konstant blieben. Das ist aber sicherlich falsch. Doch selbst wenn ein Schwenkungsintervall von 20% beim Kalkulationsergebnis zugrunde gelegt würde, und das dürfte sehr hoch sein, dann wäre das Ergebnis nicht entscheidend von der hier errechneten Größe von 5,9% der Prüfungsteilnehmer ab.

[7] Rechengang: Summe der endgültigen Abbrecher = Summe der gelösten Ausbildungsverträge – Summe der Anrechnungen von beruflichen Ausbildungszeiten + Summe der Prüfungsteilnehmer, die die reguläre Abschlußprüfung nicht bestehen und an der ersten Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen + Summe der Prüfungsteilnehmer, die die erste Wiederholungsprüfung nicht bestehen und an der zweiten Wiederholungsprüfung nicht mehr teilnehmen + Summe der Prüfungsteilnehmer, die die zweite Wiederholungsprüfung nicht bestehen.

[8] Als Faktoren für den Abbruch in der Prüfungsphase kämen in Frage: mangelnde Abstimmung zwischen schulischer und betrieblicher Berufsbildung, eine ihre Funktion nicht immer erfüllende Zwischenprüfung und eine ihren Aufgaben nicht voll gerecht werdende Beratung und Überwachung der Ausbildungsstätten, die die mangelnde Eignung der Ausbildungsstätten, der Auszubildenden oder der Ausbildenden frühzeitig erkennen und zu korrigieren hätte. Die Durchfallquote in den Abschlußprüfungen bei den untersuchten Kammern (13,4%) und auf Bundesebene (13%) weist in die gleiche Richtung.

[9] Vgl.: Statistisches Bundesamt (Hrsg., Statistische Jahrbücher der Bundesrepublik Deutschland der Jahre 1952 bis 1973; vgl.: Beruf und Bildung, Zeitschrift für Ausbildung und Fortbildung im Handwerk (vor 1973: „Der Lehrlingswart“), vgl.: Berufsausbildung im Hamburger Handwerk 1949–1972, Handwerkskammer Hamburg. Die hier genannte Literatur weist nur Abbrecher für das Handwerk während der Ausbildungs- nicht während der Prüfungsphase aus.

[10] Hans Hofbauer, Hermine Kraft: Betriebliche Berufsausbildung und Erwerbstätigkeit in: Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung; 7. Jahrgang/1974, Heft 1, S. 44.

[11] Unsicherheitsfaktoren der Kalkulation: a) die unterstellte ausgeglichene Wanderungsbilanz zwischen unterschiedlichen Industrie- und Handelskammern einerseits und Industrie- und Handwerkskammern andererseits, die zur Errechnung derjenigen Abbrecher erforderlich war, die eine Ausbildung fortführen bzw. neu beginnen. — Da zum einen die Wanderung der Abbrecher sich wohl eher von den IHK- zu den Handwerkskammerberufen vollzieht, zum anderen ein Teil der Abbrecher die schulische Ausbildung fortsetzt, ist die kalkulierte Quote der endgültigen Abbrecher eher zu hoch angesetzt. b) Nicht alle Ausbildungszahlen sind anrechnungsfähig. Von der Anzahl derjenigen Auszubildenden, denen eine vorangegangene berufliche Ausbildungszzeit angerechnet wurde, ist daher kein direkter Schluss auf diejenigen möglich, die im Ausbildungssystem verbleiben, ihre Anzahl dürfte höher sein, als die Anzahl der Anrechnungen, die Anzahl der end-

gültigen Abbrecher müßte daher etwas geringer angesetzt werden. — c) Unter den Auszubildenden, denen berufliche Ausbildungszeiten angerechnet wurden, sind auch solche, die eine Zweitausbildung machen. Ihr Anteil kann nach den vorliegenden Statistiken maximal 0,8 % der im Jahre 1975 bei den vier Kammern gemeldeten Ausbildungsverhältnissen betragen, der Anteil wurde in die Kalkulation nicht einbezogen. — Ausbildungsabbrecher, die den Ausbildungsbetrieb und/oder den Ausbildungsberuf wechseln, brechen die Ausbildung u. U. auch nach dem Wechsel ab. Nach der Untersuchung von Hofbauer/Kraft brachen ca. 10 % derjenigen, die die Ausbildung nicht abschlossen, die Ausbildung nach dem Wechsel ab, a. a. O. S. 62. Diese Faktoren könnten im Endeffekt

zu einer geringfügigen Vermehrung der endgültigen Abbrecher führen. d) Es wurde unterstellt, daß die am Stichtag (31. 12. 1975) gezählten Ausbildungsverhältnisse im 3. und 4. Ausbildungsjahr in der Prüfungsphase im Jahre 1976 die gleichen Verluste aufweisen werden, wie in der Prüfungsphase 1975. — Die einzelnen Unsicherheitsfaktoren der Kalkulation tendieren insgesamt eher zur Verringerung der Verlustquote von 5–6 % denn zu ihrer Erhöhung.

[12] Vgl. Dorothea Grieger, Abbrecher, in: Jugendliche ohne Berufsausbildung — ihre Herkunft, ihre Zukunft. Schriften zur Berufsbildungsforschung, Band 30, Hannover 1975, S. 99.

Günter Kühn, Volker Preuß und Brigitte Wolf

Befragung von Berliner pädagogischen Mitarbeitern in der beruflichen Erwachsenenbildung

Sehr aufgeschlossen zeigten sich Fortbildungsverantwortliche verschiedener Bereiche des öffentlichen Dienstes und einiger Großunternehmen der Privatwirtschaft von Berlin (West) gegenüber Fragen der Lehrkräftequalifizierung in der Berufsbildung Erwachsener. Diese Erfahrungen machten Mitarbeiter des Forschungsprojektes „Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften in der beruflichen Erwachsenenbildung“ in bisher zwei Gesprächsrunden, die als „round-table-Gespräche“ und als Einzelinterview durchgeführt wurden. Ergänzt wurden die Aussagen durch eine strukturierte Befragung von jeweils zwei Lehrkräften der beteiligten Institutionen. Ziel dieser Gespräche und Befragung ist die Einbeziehung des Sachverständigen der Fortbildungspraxis in die geplante Entwicklung von Modellkonzeptionen zur Lehrkräftequalifizierung. Der erfolgreiche Auftakt gestattet ein weiteres gemeinsames Gespräch aller Beteiligten, in dem die Eindrücke und Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden sollen.

Nach einer ersten Auswertung lassen sich folgende Aussagen formulieren:

- Die Qualifizierung von haupt- und nebenberuflichen Lehrkräften in der Berufsbildung Erwachsener wird als ein dringliches Anliegen angesehen.
- Sie wird im Bereich des öffentlichen Dienstes für hauptamtliche Lehrkräfte — teilweise in Anlehnung an die AEVO/ÖD — systematisch betrieben. Mit einigen Ausnahmen werden die haupt- und nebenberuflichen Lehrkräfte in der Privatwirtschaft zwar bewußt, aber eher sporadisch den gegebenen Möglichkeiten des Unternehmens entsprechend qualifiziert, z. T. im Rahmen der Führungskräfteschulung und der Ausbildung der Ausbilder.
- Als bevorzugte Veranstaltungsform wird übereinstimmend der mehrtägige Kompaktkurs angegeben. Weniger Zustimmung finden dagegen Abend- und Wochenendveranstaltungen. Von den nebenberuflichen Lehrkräften wird den Direkt-Seminaren gegenüber Selbststudienmaterialien der Vorzug gegeben.
- Als vordringlich zu vermittelnde Inhalte der Lehrkräftequalifizierung werden von den Fortbildungsvorstandlichen „Lernzielfindung und -formulierung“, „Allgemeine Theorie und Didaktik der Erwachsenenbildung“ sowie „Lehrtechniken und Verhaltenstraining“ aufgezählt. Die

Lehrkräfte nennen an erster Stelle die Themen „Psychologische Aspekte des Lernens im Erwachsenenalter (einschließlich Motivation)“, „Lernzielfindung und -formulierung“ sowie „Erstellung von Lernkontrollen“.

- Sofern die befragten Lehrkräfte bereits an andragogischen Qualifizierungsveranstaltungen teilgenommen haben, fordern sie einen geringeren Anteil an Theorievermittlung zugunsten praktischer Übungen.
- Schwierigkeiten der Lehrkräfte ergeben sich nach Ansicht aller Befragten vor allem durch häufig nur additive und zu wenig problembezogene Darbietung der Inhalte; mangelnde Bewältigung des Zeit-Stoff-Problems; eingeschränktes Methodenrepertoire; oftmals Schwierigkeiten, sich auf das mehr praxisorientierte Problembewußtsein und die gruppendifferenziellen Bedürfnisse der Teilnehmer einzustellen.
- Die Teilnahmebescheinigung an Qualifizierungsveranstaltungen wird seitens der Fortbildungsverantwortlichen des öffentlichen Dienstes durchweg bejaht. Sie habe allerdings keine laufbahnerichtlichen oder besoldungsmäßigen Auswirkungen. Die Fortbildungsbeauftragten aus der privaten Wirtschaft bezeichnen Zertifikate aus der Sicht der Unternehmen als wenig interessant. Zertifikate, insoweit sie allgemein anerkannt sind, werden — unter Mobilitätsgesichtspunkten — von den Lehrkräften als sinnvoll erachtet.
- Grundsätzliche Freistellungsschwierigkeiten zur Teilnahme an andragogischen Qualifizierungsveranstaltungen haben sich nicht ergeben.
- Die Beschäftigung von hauptamtlichen Lehrkräften im öffentlichen Dienst ist verstärkt zu beobachten. Eine ähnliche Entwicklung im gleichen Umfang ist in der Privatwirtschaft nicht festzustellen. Der überwiegende Teil der Unternehmensvertreter konnte dies auch nicht prognostizieren. Auf den Einsatz nebenberuflicher Lehrkräfte wird in keinem Fall verzichtet werden können.
- Eine andragogische Qualifizierung der (Erst-)Ausbilder — wird als wünschenswert bis notwendig bezeichnet.

Nach Abschluß der Auswertung werden die Ergebnisse mit den Betroffenen diskutiert und anschließend veröffentlicht.

Redaktionelle Berichtigung zu BWP 2/77, S. 28

Leider ist der Redaktion in der letzten Ausgabe ein Fehler unterlaufen. Der erste Absatz des Beitrags „EG-Maßnahmen zur Jugendarbeitslosigkeit“ muß richtig lauten:

Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat in der Zeit von Mai 1975 bis Dezember 1976 den EG-Mitgliedstaaten Schützenhilfe zur gemeinsamen Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit in

Form von Vorschlägen, Empfehlungen, Leitlinien und Entschließungen zu geben versucht. Das Maßnahmebündel, das insgesamt 12 Dokumente (siehe Quellen 1–12) umfaßt, sieht folgende Schwerpunkte vor:

- Beschäftigungspolitische Maßnahmen
- Sozialpolitische Maßnahmen
- Bildungspolitische Maßnahmen

UMSCHAU

Beitrag zur Förderung Jugendlicher ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz

Der Entwicklung von Lehrgängen zur Förderung der Ausbildungsreife Jugendlicher dient ein gleichnamiges Projekt im Bundesinstitut für Berufsbildung.

Das Vorhaben ist ein Beitrag zur Vereinheitlichung und Verbesserung bereits laufender Förderungsmaßnahmen für Jugendliche ohne Ausbildungs- und Arbeitsplatz.

Um dieses Ziel noch bis zum Beginn der Fördermaßnahmen 1977/78 zu erreichen, wurden rd. 350 Maßnahmeträger und die Bundesländer gebeten, in der Praxis verwendete Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Von 110 Maßnahmeträgern wurden Materialien eingesandt, die vom Rahmenplan bis zu voll ausgearbeiteten Unterrichts- und Übungseinheiten reichen. Dieses Material wurde zur Grundlage einer Arbeitstagung gemacht, zu der 8 Maßnahmeträger und 3 Bundesländer Teilnehmer als Sachverständige entsandten.

Zweck der Tagung war es, die Erfahrungen „vor Ort“ Tätiger bei der Auswahl und Ergänzung des vorliegenden Materials in die weitere Entwicklung einzubeziehen. Die Beratung der Unterlagen wurde schwerpunktmäßig in kleinen Arbeitsgruppen für die Bereiche Metall, Elektrotechnik, Holz, Textil, Ernährung und Hauswirtschaft sowie Organisation, Sozialpädagogik und Psychologie vorgenommen.

Die Beratungsergebnisse werden vom Bundesinstitut für Berufsbildung bis zum 1. August 1977 in Handreichungen für Maßnahmeträger umgesetzt.

Neue Untersuchung über Jugendliche ohne Ausbildungsvertrag

Etwa 20 % der jugendlichen Arbeitslosen sind nach eigenem Bekunden arbeitslos, weil sie keine Berufsausbildungsstelle gefunden haben. Zu dieser Anzahl von erwerbslosen Jugendlichen, durch die sich zum erstenmal ein eindeutiger Zusammenhang zwischen Lehrstellenknappheit und Jugendarbeitslosigkeit herstellen lässt, kommen schätzungsweise weitere 12 % Jugendliche ohne Berufsbildungsabsichten, die ihrerseits von unfreiwilligen Jungarbeitern von ihren „angestammten“ Arbeitsplätzen verdrängt werden. Dies machte eine vom Bundesinstitut für Berufsbildung durchgeführte Repräsentativerhebung von über 3000 berufsschulpflichtigen Jugendlichen deutlich.

Die Untersuchung, von der das Institut Aufschluß über die soziale, ökonomische und Persönlichkeitsstruktur von Jugendlichen ohne Ausbildungsvertrag, arbeitslosen Jugendlichen, Ausbildungsabrechern und -wechslern und ausländischen Jugendlichen im Vergleich mit Auszubildenden erwartet, zeigt außerdem, daß knapp 50 % der arbeitslosen Jugendlichen den Hauptschulabschluß haben. Dieser Prozentsatz, der etwa dem Anteil der Hauptschulabsolventen an der gleichaltrigen Bevölkerung entspricht, macht zugleich deutlich, daß grundsätzlich Arbeitslosigkeit nicht die Folge schulischen Versagens ist.

Hinsichtlich der Einstellungen und Wertungen der Jugendlichen ergibt die Auswertung, daß etwa 3 % der arbeitslosen Jugendlichen nicht bereit sind, eine Arbeit anzunehmen oder eine Berufsausbildung zu beginnen. 10 % sind dazu bereit, wenn Arbeits- oder Ausbildungsstelle sich in ihrem Wohnviertel befinden.

Rund ein Drittel der arbeitslosen Jugendlichen äußerte Ablehnung gegenüber der Berufsschule, wobei die Zahl derer noch nicht einbezogen ist, die ihr Desinteresse am Unterricht durch Fernbleiben von der Schule ausdrücken.

Weitere Daten der BIBB-Untersuchung weisen nach, daß rund ein Drittel der jugendlichen Arbeitslosen noch nie in einem Arbeitsverhältnis gestanden hat und nur rund 60 % der arbeitslosen Jugendlichen als arbeitslos gemeldet sind.

Umfangreichere Veröffentlichungen aus dem Projekt sind für Herbst d. J. zu erwarten.

Starke Zunahme der Schülerzahlen des Berufsgrundbildungsjahrs

Von 4 000 im Schuljahr 1971/72 auf rd. 27 000 im Schuljahr 1976/77 ist die Anzahl der Jugendlichen gestiegen, die ein Berufsgrundbildungsjahr (BGJ) absolvieren. Das geht aus einer Umfrage hervor, die das Bundesinstitut für Berufsbildung im Frühjahr 1977 im Rahmen seiner laufenden Beobachtung der Entwicklung des Berufsgrundbildungsjahrs bei den zuständigen Länderministerien durchgeführt hat.

Nach dem z. Z. noch in der Beratung befindlichen Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung zur Minde rung der Beschäftigungsrisiken Jugendlicher sollen bis 1982 90 000 Plätze im Berufsgrundbildungsjahr geschaffen werden.

Bei der Erhebung aber wurde zugleich deutlich, daß daneben auch die berufsvorbereitenden Maßnahmen, d. h. diejenigen Formen, schulischer Grundbildung, die nicht auf eine anschließende betriebliche Ausbildung angerechnet werden, erheblich zugenommen haben. Die Schülerzahlen stiegen z. B. im letzten Jahr von rd. 7 500 auf rd. 18 000. Dieser starke Anstieg ist hauptsächlich darauf zurückzuführen, daß allein Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Maßnahmen zur Beseitigung der Jugendarbeitslosigkeit für rd. 10 600 Schüler 400 Klassen mit sog. berufsbefähigenden (berufsvorbereitenden) Lehrgängen eingerichtet hat, die als Sonderformen des Berufsgrundbildungsjahres geführt werden. Nach dem bereits erwähnten Programm der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung sollen bis 1982 30 000 Plätze in diesem Bereich geschaffen werden.

Zwei Drittel der Jugendlichen im Berufsgrundbildungsjahr konzentrieren sich auf die drei Berufsfelder „Wirtschaft und Verwaltung“, „Metall“ und „Ernährung und Hauswirtschaft“. Der relativ stärkste Zuwachs bei der schulischen Form des Berufsgrundbildungsjahrs ist in Bayern, bei der kooperativen in Hessen zu verzeichnen.

Ausführliche Unterlagen sind im Pressereferat des Bundesinstituts für Berufsbildung erhältlich.

Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung

Zum 1. April 1977 ist eine Änderung der Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) in Kraft getreten. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Verlängerung der in § 8 vorgesehenen Übergangsfrist. Bekanntlich darf ab dem 1. September 1977 grundsätzlich nur noch ausbilden, wer durch eine Ausbilderprüfung oder eine Befreiung von dieser Prüfung seine berufs- und arbeitspädagogische Qualifikation unter Beweis gestellt hat. In begründeten Ausnahmefällen konnten die Kammern bisher nur bis zum 2. September 1979 von diesem Nachweis befreien. Diese Frist ist jetzt bis zum 31. Dezember 1984 verlängert worden, so daß den Ausbildern die Möglichkeit eröffnet wird, auch ohne den formalen Nachweis ihrer berufs- und arbeitspädagogischen Kenntnisse ihre Ausbilder-tätigkeit längstens bis zu diesem Zeitpunkt fortzusetzen.

Die befristete Befreiung wird von der jeweiligen Kammer ausgesprochen. Entsprechende Anträge können formlos gestellt werden.

Nachstehend die Änderungen im Wortlaut:

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 21. März 1977

Auf Grund des § 21 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der durch Artikel 53 des

Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) geändert worden ist, und unter Berücksichtigung des Gesetzes vom 7. September 1976 (BGBl. I S. 2658) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung für die Berufsausbildung in der gewerblichen Wirtschaft vom 20. April 1972 (BGBl. I S. 707), geändert durch Verordnung vom 25. Juli 1974 (BGBl. I S. 1571, 2325), wird wie folgt geändert:

1. In der Kurzbezeichnung werden nach dem Wort „Ausbilder-Eignungsverordnung“ die Worte „gewerbliche Wirtschaft“ angefügt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer

1. im Handwerk

in einem grafischen Gewerbe, das einem der in den Nummern 108 bis 114 der Anlage A zur Handwerksordnung aufgeführten Gewerbe entspricht,

in der Landwirtschaft oder

in der Hauswirtschaft

die Meisterprüfung bestanden hat oder

2. eine im Rahmen der beruflichen Fortbildung nach dem Berufsbildungsgesetz geregelte Meisterprüfung bestanden hat, wenn durch sie eine dieser Verordnung entsprechende berufs- und arbeitspädagogische Eignung nachgewiesen ist oder

3. nach einer auf Grund des § 21 des Gesetzes erlassenen anderen Verordnung über die berufs- und arbeitspädagogische Eignung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet ist,

gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung als berufs- und arbeitspädagogisch geeignet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Wer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis nach dienstrechtlicher Regelung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse nachgewiesen hat, gilt für die Berufsausbildung als im Sinne dieser Verordnung berufs- und arbeitspädagogisch geeignet, wenn die nachgewiesenen Kenntnisse den Anforderungen nach § 2 gleichwertig sind.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3

3. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die zuständige Stelle kann in Ausnahmefällen von dem nach den §§ 2 und 3 erforderlichen Nachweis für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1984 befreien, wenn eine Gefährdung der Auszubildenden nicht zu erwarten ist. Die zuständige Stelle kann Auflagen erteilen.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsge setzes in Verbindung mit § 112 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. April 1977 in Kraft.

Bonn, den 21. März 1977

Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft
Helmut Rohde

Erprobung eines neuen Ausbildungsganges im Bergbau

Der Bundesminister für Wirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft eine

Rechtsverordnung über die Erprobung der Ausbildungsberufe Berg- und Maschinenmann — Vortrieb und Gewinnung —, Berg- und Maschinenmann — Montage und Wartung — und Berg- und Maschinenmann — Förderung und Transport — erlassen. Die Verordnung ist im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 27 S. 676 vom 6. Mai 1977 veröffentlicht worden; sie ist am 7. Mai 1977 in Kraft getreten.

Zweck der Erprobung des zweijährigen Ausbildungsganges im Bergbau ist die Vorbereitung einer Ausbildungsordnung mit staatlicher Anerkennung der Ausbildungsberufe nach § 25 Berufsbildungsgesetz. Dabei sollen insbesondere die Ausbildungsinhalte, die Ausbildungsdauer und die Prüfungsanforderungen unter Berücksichtigung des Lernverhalts der Jugendlichen und der Arbeitsplatzanforderungen erprobt und überprüft sowie der Übergang in die Berufsausbildung zum Bergmechaniker gefördert werden. An der Erprobung sind bis zu 900 Auszubildende in Ausbildungsstätten der Ruhrkohle AG, Essen, und des Eschweiler Bergwerks-Verein, Herzogenrath-Kohlscheid, beteiligt. Die Erprobung wird wissenschaftlich begleitet. Ferner wird ein Sachverständigenbeirat — unter Beteiligung des BIBB — errichtet, der die Erprobung beobachtet und an der Vorbereitung der Ausbildungsordnung beteiligt ist.

Die Erprobungsverordnung tritt am 31. Juli 1980 außer Kraft und soll zu diesem Zeitpunkt in eine Rechtsverordnung nach § 25 BBIG überführt werden.

Ab 1980 sollen jährlich 2 000 Jugendliche in den neuen Ausbildungsgang aufgenommen und zum Facharbeiter ausgebildet werden. Bisher wurden solche Jugendliche als Bergjungharbeiter mit Hilfsarbeiterstatus im Bergbau beschäftigt.

Neue Ausbildungsordnungen

Der Bundesminister des Innern hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft die Verordnung über die Berufsausbildung zum Vermessungstechniker erlassen und die Bestimmungen im Bundesgesetzblatt verkündet. (Erlaßdatum: 29. 11. 1976; Inkrafttreten: 5. 12. 1976; veröffentlicht im BGBl. I S. 3257).

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat aufgrund des § 5 des Beschäftigungs- und Arbeitstherapeu thengesetzes vom 25. Mai 1976 (BGBl. S. 1246) mit Zustimmung des Bundesrates die Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Beschäftigungs- und Arbeitstherapeuten erlassen und die Bestimmungen im Bundesgesetzblatt verkündet. (Erlaßdatum: 23. 3. 1977; Inkrafttreten: 24. 3. 1977; veröffentlicht im BGBl. I S. 509).

Abiturienten im Handwerk — Vorbericht zu einem Forschungsprojekt

Das Forschungsinstitut für Berufsbildung im Handwerk an der Universität Köln hat in einem Zwischenbericht die ersten Ergebnisse eines Forschungsprojekts: „Abiturienten im Handwerk“ vorgelegt.

Danach richtet sich die Berufswahl der Abiturienten im Rahmen des Handwerks im wesentlichen auf die Ausbildungsberufe Zahntechniker, Augenoptiker und Tischler. Interesan terweise üben die Väter von 31 Abiturienten (= 24 Prozent der Befragten) ebenfalls einen Handwerksberuf aus. Bei 18 Abiturienten dieser Gruppe besteht Übereinstimmung zwischen Ausbildungsberuf und handwerklichem Bruf des Vaters. Es fällt auf, daß auch bei Abiturienten die Eltern die wichtigsten Informationsträger für die Berufsentscheidung sind.

Die Information über andere Ausbildungs- und Berufswege im Rahmen des Handwerks ist nach diesem Vorbericht nur unzureichend. Ein großer Teil der Abiturienten wählt die Ausbildung im Handwerk nur als Lösung weil sich ihnen kein Studienplatz bot. Aus Beispiel sei hier der Beruf des Zahntechnikers genannt, der von einem hohen Prozentsatz von Abiturienten gewählt wird, die als Endziel ein zahnmedizinisches Studium anstreben. Der Vorbericht geht davon aus, daß Abiturienten besonders in jenen Handwerksberufen am Platz sind, die sich durch einen hohen Theorieanteil auszeichnen. Die Autoren erwarten nicht, daß das Abitur künftig eine wesentliche Rolle als Voraussetzung für den selbstständigen Handwerksmeister spielen wird.

REZENSION

Wirtschaftlicher und sozialer Wandel in der Bundesrepublik Deutschland — Gutachten der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1977.

Nach fast sechsjähriger Tätigkeit hat die Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel im Januar dieses Jahres ihr Gutachten an die Bundesregierung übergeben. Der Kommissionsauftrag lautete, Probleme und zukünftige Gestaltungsmöglichkeiten des technischen, wirtschaftlichen und sozialen Wandels aufzuzeigen.

Der Kommission gehörten siebzehn Mitglieder an, jeweils fünf Vertreter der Tarifpartner und sieben Vertreter der Wissenschaft.

Das Gutachten ist in dreizehn Hauptkapitel gegliedert; fünf Kapitel befassen sich mit wirtschaftspolitischen Themen, vier Kapitel gehören zum Bereich der Infrastrukturpolitik — hierzu wird auch der Themenkomplex Bildungs- und Beschäftigungspolitik gerechnet — und jeweils zwei Kapitel befassen sich mit sozialpolitischen Problemen sowie mit der Thematik längerfristiger Politik, Information, öffentliche Verwaltung, Bürgerinitiativen etc.

Während die Planung der Arbeit in einer Phase der Hochkonjunktur und der Reform euphorie begann, wurde der Kommissionsbericht in einer Zeit der wirtschaftlichen Krise, hoher Arbeitslosigkeit und öffentlicher Verschuldung beendet. Der Gesamtton des Berichts ist dadurch jedoch keineswegs in Frage gestellt worden: der Ausbau aktiv gestaltender, längerfristig orientierter Politik sei vordringlich, damit nicht langfristige zugunsten kurzfristiger Bedürfnisse vernachlässigt werden und die öffentliche Aufmerksamkeit für neue Probleme durch Zufälligkeiten bestimmt oder die Interessen einzelner organisierter Gruppen bevorzugt würden. Dazu sei es erforderlich, durch verstärkten Einsatz der Forschung längerfristige Entwicklungstendenzen und alternative Gestaltungsmöglichkeiten erkennbar zu machen. Um nicht nur Gestaltungsvorschläge zu entwerfen, sondern eine Weiterentwicklung dieser Alternativen bis hin zu Umsetzungsmöglichkeiten in praktische Politik sicherzustellen, müsse durch geeignete Verfahren und Grenzen eine Konflikt- und Konsensdiskussion zwischen Parteien, Regierungen, Verbänden und anderen gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht werden.

Im folgenden sollen die bildungspolitischen Empfehlungen des Gutachtens vorgestellt werden. Dies erscheint um so dringlicher, als die Medien in ihrer Berichterstattung anlässlich der Übergabe des Gutachtens einseitig ihre Akzente auf die ökonomischen Teile des Berichts legten.

Das zentrale bildungspolitische Anliegen der Kommission war eine verbesserte Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem. Um langfristige Beschäftigungschancen zu sichern,

wird im Schlußbericht der Kommission empfohlen, die Bedarfs- und Qualifikationsforschung zu intensivieren und die Datenbasis zu verbessern. Ausdrücklich wird jedoch darauf hingewiesen, daß Berufsbildungsforschung wederbildungspolitische Entscheidungen durch verdeckte Wertungen vorprogrammieren darf noch ersetzen kann. Eine verbesserte Datenlage sowie die Weiterentwicklung von Methoden und Instrumenten der Berufsbildungsforschung sind allerdings Voraussetzung für die Entwicklung bildungspolitischer Alternativen und fundierter bildungspolitischer Entscheidungen und Strategien.

Die Abstimmung zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem kann nach Meinung der Kommission generell durch Vermittlung einer breiten Grundbildung und solcher „Schlüssel“-Qualifikationen erleichtert werden, die nicht nur eng an den augenblicklichen Anforderungen des Beschäftigungssystems orientiert sind, sondern möglichst vielseitige und langfristige Verwendbarkeit sichern; man befürwortet also tendenziell eine Überqualifizierung. Organisatorisch wird es darüber hinaus für erforderlich gehalten, eine frühzeitig einsetzende kontinuierliche Bildungsberatung und Berufsorientierung sowie durchlässige Bildungswege bei gegenseitiger Anrechenbarkeit der Qualifikationen zu schaffen. Außerdem sollten studienbezogene Bildungsgänge verkürzt und ein gut ausgebauts, übersichtliches System von Weiterbildungsmöglichkeiten im Anschluß an die Erstausbildung geschaffen werden.

Weiterhin wird im einzelnen sowohl die Einführung eines obligatorischen Berufsgrundbildungsjahres als auch des Fachs Arbeitslehre für alle Schüler empfohlen. Zur quantitativen Erhöhung und qualitativen Verbesserung des Ausbildungangebots wird die Kooperation aller Lernorte in einem regionalen Verbundsystem sowie eine Umverteilung des Bildungsbudgets zugunsten der beruflichen Bildung vorgeschlagen; grundsätzlich jedoch plädiert man für die Beibehaltung der einzelbetrieblichen Finanzierung. Um die sich mit zunehmendem Lebensalter verstarkenden Benachteiligungen bestimmter Personengruppen im Bildungssystem abzubauen, werden schließlich zielgruppenspezifische Weiterbildungmaßnahmen für vordringlich erachtet.

Ergänzend zu einer auf Vollbeschäftigung gerichteten Wachstumsstrategie empfiehlt die Kommission u. a. die Anpassung des Arbeitsvolumens an die vorhandenen Arbeitskräfte mit Hilfe von Arbeitszeitverkürzungen.

Für Gruppen mit besonderen Beschäftigungsproblemen — wie ungelernte Jugendliche, Frauen, ältere Arbeitnehmer, geistig und körperlich Behinderte sowie ausländische Arbeitnehmer — geht die Kommission von folgenden Grundsätzen bei der Entwicklung von Förderungstrategien aus: einerseits sollten alle Maßnahmen möglichst vom Grundsatz der Gleichwertigkeit ausgehen, um damit eine Integration in bestehende gesetzlich anerkannte Ausbildungsberufe zu gewährleisten und zusätzliche Be-

nachteiligungen im Beschäftigungssystem für die betroffenen Gruppen zu vermeiden. Andererseits wird das Ziel „Schaffung von Chancengleichheit“ dahingehend konkretisiert, daß Personengruppen mit besonderen Problemen im Bildungs- und Beschäftigungssystem einer besonderen Förderung bedürfen. Die Kommission fordert deshalb ein weit gefächertes Angebot an Förderungsmaßnahmen, das aber möglichst voll ins Bildungssystem integriert sein müsse. Das bedeutet, daß mit den Förderungsmaßnahmen flexibel auf individuelle Probleme reagiert werden kann, beispielsweise durch zeitlich langer anhaltende oder intensivere Förderungsmaßnahmen.

Ebenso wie in allen übrigen Kapiteln des Gutachtens werden von der Kommission auch im Bildungskapitel keine innovativen Erkenntnisse oder Vorschläge unterbreitet; Fachleute werden in dieser Hinsicht von dem sie speziell interessierenden Berichtsteil wahrscheinlich enttäuscht werden. Abgesehen von der unzureichenden Datenlage, die von der Kommission auch nicht verbessert werden konnte, war es ihr ebenso schon aufgrund ihrer Zusammensetzung und ihres Arbeitsansatzes kaum möglich, fundamentale neue Erkenntnisse und Maßnahmenvorschläge zu erarbeiten.

Das eigentlich Innovative am Gutachten der Kommission für wirtschaftlichen und sozialen Wandel war der Versuch, die einzelnen Politikbereiche nicht isoliert, sondern im Zusammenhang und in ihren Querverbindungen zu behandeln. Fragen der Qualifikation für die Gestaltung des gesellschaftlichen Wandels werden daher nicht nur im Kapitel Bildung und Beschäftigung angeprochen: Qualifikation zur Sicherung der Vollbeschäftigung wird in den vorwiegend ökonomischen Kapiteln erörtert; weiter stellt im Bereich der Forschungs- und Technologiepolitik das Konzept zur Unterstützung qualitativ hochwertiger Arbeitsplätze und Güter zugleich Bedingungen für das explizit bildungspolitische Konzept im Gutachten; die integrierte Sichtweise des Problemzusammenhangs Arbeitsbedingungen, wie sie von der Kommission vertreten wird, berührt ebenso Fragen der Qualifikation wie Empfehlungen in den Kapiteln Verbraucher und Umweltpolitik; die Erörterungen im Schlußkapitel über die Voraussetzungen für die erfolgreiche Gestaltung wirtschaftlichen und sozialen Wandels — Effizienzsteigerung der öffentlichen Verwaltung und Weiterentwicklung der Bürgerbeteiligung — greifen ebenfalls weit in den bildungspolitischen Bereich hinein.

Daneben wurde mit der Kommissionsstruktur — Vertreter der Wissenschaft, der Arbeitgeber und Arbeitnehmer — die Angemessenheit eines solchen Gremiums zur Politikberatung erstmals erprobt. Das primäre Anliegen des Kommissionsberichts war die Suche nach Konsensbereichen im weiten Feld der divergierenden gesellschaftspolitischen Standpunkte. Die oben dargestellten Empfehlungen stellen daher das Ergebnis eines langwierigen Einigungsprozesses dar, in dessen Verlauf mehr und

mehr abgeschwächte Kompromisse ausgehandelt wurden. Aufschlußreicher sind für den interessierten Leser — außer einzelnen Studien aus der 140 Bände umfassenden Schriftenreihe der Kommission — eher die Minderheitsvoten der einzelnen Gruppen, die zu fast allen relevanten Problemen der verschiedenen Politikbereiche vorliegen. Diese Minderheitsvoten verdeutlichen die unterschiedlichen Standpunkte und zeigen zugleich, daß der erhoffte Basiskonsens zwischen den gesellschaftlichen Gruppen ziemlich klein ist. In diesem Zusammenhang bleiben grundsätzlich die konkreten bildungspolitischen Mehrheitsempfehlungen für die mittelfristige Entwicklung des Bildungssystems in einem modifizierten Bedarfssatz stecken. Die Kommission betont zwar die Bedeutung bildungspolitischer Erfordernisse unabhängig von kurzfristigen Bedarfsmeldungen; dennoch steht die Anpassungsstrategie im Vordergrund: Qualifizierung derart, daß die Arbeitskräfte befähigt werden, sich den nicht vorhersehbaren Bedingungen im Beschäftigungssystem möglichst frictionsarm anzupassen. Selbst bei der Forderung nach „flexibler Gestaltung des Beschäftigungssystems“ bleibt den Arbeitnehmern letztlich nur die Anpassungsmöglichkeit an bestehende Verhältnisse — etwa bei dem Vorschlag durch Ver-

knappung des Arbeitsangebots (Überverdiente Bildungs-, Arbeits- und Urlaubszeiten) eine gleichmäßigeren Verteilung der vorhandenen Arbeitsstellen auf alle Erwerbstätigen zu erreichen. Flexibilität wird damit in erster Linie der Gruppe der Arbeitnehmer und damit der schwächeren Gruppe im Beschäftigungssystem abverlangt. Letzten Endes entscheiden dabei allein die Unternehmen über die Verwertung der angebotenen Qualifikationen der Arbeitnehmer sowie über das Angebot an Arbeitsplätzen. Allein eine Einbeziehung der Betroffenen in den Entscheidungsprozeß über Menge und Qualifikation von Arbeitsplätzen jedoch könnte sicherstellen, daß die beschäftigungspolitischen Entscheidungen nicht darauf hinauslaufen, den Mangel an Beschäftigungsmöglichkeiten nur unter den Arbeitnehmern umzuverteilen. Der Gesichtspunkt der Mitbestimmung wird im Kommissionsbericht jedoch lediglich in Form von Minderheitsvoten ernsthaft erörtert. Abgesehen davon gewinnt das Recht auf Beteiligung auch außerhalb des Arbeitsbereichs entscheidende Bedeutung. Lebens- und Arbeitsbedingungen des einzelnen hängen z. B. auch wesentlich von den Infrastruktureinrichtungen der Bildung, des Wohnens, des Verkehrs, der Gesundheitsversorgung, der Alterssicherung etc. ab. Daraus ergibt sich

die Notwendigkeit, Möglichkeiten zur Durchsetzung von Arbeitnehmerinteressen zu schaffen. Der machtpolitische Aspekt wird jedoch von der Kommissionsmehrheit nicht zur Kenntnis genommen; aus diesem Grund können aus der strukturpolitischen Analyse keine konkreten Mehrheitsempfehlungen abgeleitet werden, wie die Ungleichgewichtigkeit der gesellschaftlichen Gruppen reduziert werden könne [*], — auch wenn unbestritten bleibt, daß durch entsprechende Vorschläge allein gesellschaftliche Realitäten noch nicht verändert werden, wenn nicht Parlament und Regierung solche Empfehlungen aufgreifen. Dabei muß offen bleiben, ob eine fehlende Stellungnahme in diesem Zusammenhang tatsächlich auf die ordnungspolitische Eingrenzung des Auftrags an die Kommission zurückzuführen ist, nach der sich sämtliche Vorschläge im Rahmen der marktwirtschaftlichen Ordnung halten sollten, oder ob dieses Verhalten nicht eher die Interessenlage der Kommissionsmehrheit widerspiegelt, wie dieser Auftrag zu interpretieren sei.

Barbara Meifort, Berlin

[*] Die Gewerkschaftsseite empfiehlt in diesem Zusammenhang in einem Minderheitsvotum die Einrichtung eines Wirtschafts- und Sozialrats.

MITTEILUNGEN DES BIBB

Ergebnisse der Überprüfung berufsbildender Fernlehrgänge

Es wird den im folgenden genannten Fernlehrinstituten die Berechtigung erteilt, die Eignung der Lehrgänge durch das Gütezeichen des Bundesinstituts (Abb.) kenntlich zu machen.

Kurzbeschreibung Nr. 125

Der Fernlehrgang

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Lehrgang

ist vom BBF als geeignet beurteilt worden.

Fernlehreinrichtung:

Steuer-Lehrgänge Stitz,
5000 Köln 41, Robert-Koch-Straße 53.

Lehrgangsziel:

Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten-Examen.

Zielgruppe / Vorbildungs-voraussetzungen:

Personen, die in steuerberatenden Berufen tätig sind.

Zulassungsbedingungen: Einzelheiten über die Zulassungsbedingungen für die Prüfung vor den zuständigen Stellen sind dem Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten (Steuerberatungsgesetz) vom 16. August 1961, abgeändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung

Vom BBF er-
teiltes Güte-
zeichen für
Fernlehrgänge



des Steuerberatungsgesetzes vom 11. August 1972 zu entnehmen, und zwar

a) für Steuerberater: § 5,

b) für Steuerbevollmächtigte: § 118 a.

Lehrgangsinhalte:

Einkommensteuer — Körperschaftsteuer — Gewerbesteuer — Bewertungsgesetz — Umsatzsteuer — Abgabenordnung, Finanzgerichtsordnung — Verkehrsteuern — Erbschaftsteuer.

BFH-Entscheidungen, gesetzliche Bestimmungen, das Steuerrecht betreffend; Tests und Übungsaufgaben zu prüfungsrelevanten Fragen des Steuerrechts.

Lehrgangsdauer:

a) als Fernunterricht (bei maximal 2 Std. täglicher oder 15 Std. wöchentlicher Studienzeit) 18 Monate;

b) als Intensivlehrgang (Fernunterricht, ergänzt durch 4-Wochen-Seminar) 12 Monate;

c) als Fernunterricht einschließlich Nahunterricht an 63 Samstagen (Samstaglehrgang) (bei maximal 2 Std. täglicher oder 15 Std. wöchentlicher Studienzeit) 18 Monate;

d) als Fernunterricht einschließlich Nah-

unterricht mit 532 Abend-Unterrichtsstunden (Abendlehrgang) (bei maximal 2 Std. täglicher oder 15 Std. wöchentlicher Studienzeit) 18 Monate.

Umfang des Lehrmaterials:

Lehrgangsmaterial in Lose-Blatt-Form (3 Ordner) mit insgesamt ca. 1700 Seiten und 9 Fremdkontrollaufgaben.

Lehrgangskosten:

- a) Reiner Fernlehrgang (zahlbar in 3 Raten 3 x DM 325,—): DM 975,—
- b) Intensivlehrgang (zahlbar in 4 Raten 4 x DM 370,—): DM 1 480,—
- c) Samstaglehrgang (zahlbar in 8 Raten 8 x DM 327,50): DM 2 620,—
- d) Abendlehrgang (zahlbar in 8 Raten 8 x DM 340,—): DM 2 720,—

Besonderheiten:

Kündigung jederzeit (nach jedem Lehrbrief, ohne Angabe von Gründen).

Für Teilnehmer an diesem Lehrgang gewähren die Arbeitsämter — wenn die dafür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind — Leistungen im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Für Teilnehmer, die nach dem AFG gefördert werden, ist Nahunterricht obligatorisch. Für diesen Lehrgang wurden Auflagen erteilt; die Erfüllung der Auflagen ist dem BBF bis zum 31. Dezember 1975 nachzuweisen.

Kurzbeschreibung Nr. 126

Der Fernlehrgang

Einführung in das Arbeitsrecht

ist vom BBF als geeignet beurteilt worden.

Fernlehreinrichtung:

Akademie für Fernstudium,
3388 Bad Harzburg 1, Postfach 243.

Lehrgangsziel:

Vermittlung von arbeitsrechtlichen Grundkenntnissen.

Zielgruppe / Vorbildungs-voraussetzungen:

Personen mit Interesse an einer Einführung in das Arbeitsrecht, besonders geeignet für Personen der unteren bzw. mittleren Führungsebene oder für Personen, die diese Führungsebenen anstreben.

Lehrgangsinhalte:

Geschichtliches und Grundbegriffe des Arbeitsrechts — Individualarbeitsrecht (Recht des Arbeitsverhältnisses, Entstehung des Arbeitsverhältnisses, Pflichten des Arbeitnehmers, Pflichten des Arbeitgebers, Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Arbeitnehmerschutzrecht) — Kollektives Arbeitsrecht (Berufsverbandsrecht, Tarifvertragsrecht, Schlichtungsrecht, Arbeitskampfrecht, Betriebsverfassungsrecht) — Arbeitsgerichtsbarkeit.

Lehrgangsduer:

(bei einer von der Fernlehreinrichtung angenommenen wöchentlichen Studienzeit von 4,5 Stunden) 8 Monate.

Umfang des Lehrmaterials:

8 Lehrbriefe mit insgesamt ca. 400 Seiten DIN A 4, breiter Rand, eine Anleitung für das Fernstudium, Gesetzestexte.

Lehrgangskosten:

Bei Vorauszahlung: DM 168,—
bei monatlicher Zahlungsweise (1 x DM 36,—, 4 x DM 33,—): DM 168,—

Für diesen Lehrgang wurden Auflagen erteilt; die Erfüllung der Auflagen ist dem BBF bis zum 15. September bzw. 15. Dezember 1975 nachzuweisen.

Kurzbeschreibung Nr. 160**Der Fernlehrgang****Kaufmännisches Rechnen I**

ist als geeignet beurteilt worden.

Fernlehreinrichtung:

Akademiker gesellschaft für Erwachsenenfortbildung mbH
Am Hohengeren 9, 7000 Stuttgart 1.

Lehrgangsziel:

Wiederholung der Rechenmethoden des bürgerlichen Rechnens und Vermittlung von Grundkenntnissen im Bereich des kaufmännischen Rechnens.

Zielgruppe / Vorbildungs-voraussetzungen:

Personen mit gutem Hauptschulabschluß ohne kaufmännische Grundausbildung.

Lehrgangsinhalte:

Größter gemeinsamer Teiler, kleinstes gemeinsames Vielfaches — Bruchrechnen, Kettenbruch — Schlußrechnung — Proportionsrechnung — Einfache Währungsumrechnung — Kettensatz — Verteilungsrechnung — Durchschnittsrechnung — Mischrechnung — Die a-dezimalen Einheiten — Prozentrechnung — Zinsrechnung — Zahlungsverkehr im Inland — Terminrechnung — Kontokorrentrechnung — Warenhandelskalkulation — Außenhandelskalkulation.

Lehrgangsduer:

(bei mindestens 1 Std. täglicher Studienzeit) 12 Monate.

Umfang des Lehrmaterials:

12 Lehrbriefe mit insgesamt ca. 450 Seiten — DIN A 4,
1 Anleitung für das Fernstudium.

Lehrgangskosten:

Bei Vorauszahlung oder bei monatlicher Zahlungsweise
(12 x DM 22,—) DM 264,—

Für diesen Fernlehrgang wurden Auflagen erteilt, deren Erfüllung bis zum 30.11.1977 bzw. bei Neuausgabe des Anmeldevordrucks nachzuweisen ist.

Kurzbeschreibung Nr. 161**Der Fernlehrgang****Ausbildung der Ausbilder — Jugendliche und Erwachsene — kfm. und techn. Bereich** (einschließlich AEVO)

ist als geeignet beurteilt worden.

Fernlehreinrichtung:

Verlag für Berufsfortbildung GmbH, Waldstraße 3, 6082 Mörfelden.

Lehrgangsziel:

Vermittlung berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, Vorbereitung auf die IHK-Prüfung.

Zielgruppe/Vorbildungs-voraussetzungen:

Personen mit mittlerem Bildungsabschluß. Zulassungsbedingungen für die IHK-Prüfung: Vollendung des 24. Lebensjahres und Nachweis der für die fachliche Eignung erforderlichen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 76 (1) BBiG.

Lehrgangsinhalte:

Grundfragen der Berufsbildung — Psychologische und pädagogische Grundlagen der Berufsbildung Jugendlicher und Erwachsener — Planung und Durchführung der Berufsbildung (didaktische und methodische Grundlagen, Zusammenarbeit mit betrieblichen und außerbetrieblichen Stellen) — Rechtsgrundlagen der Berufsbildung einschl. Arbeits- und Sozialrecht.

Lehrgangsduer:

(bei maximal 10 Std. wöchentlicher Studienzeit) 9 Monate. Abschlußseminar von 6 Tagen (60 Stunden).

Umfang des Lehrmaterials:

104 Lektionen mit ca. 1100 Seiten in Loseblattform — DIN A 4.

Lehrgangskosten ab 1.1.1977:

Zahlbar in 3 Teilbeträgen DM 445,—
Seminargebühren: DM 240,—
Prüfungsgebühr: DM 150,—

Für Teilnehmer an diesem Lehrgang gewähren die Arbeitsämter — wenn die dafür bestimmten Voraussetzungen erfüllt sind — Leistungen im Rahmen der individuellen Förderung der beruflichen Fortbildung und Umschulung nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG). Für Teilnehmer, die nach dem AFG gefördert werden, ist Nahunterricht obligatorisch.

Für diesen Lehrgang wurden Auflagen erteilt, deren Erfüllung dem BIBB bis zum 30. April 1977 nachzuweisen ist.

Kurzbeschreibung Nr. 162**Der Fernlehrgang****Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst**
ist als geeignet beurteilt worden.**Fernlehreinrichtung:**

Institut für Fernunterricht Rolf Fr. Weber Verlag, Emil-v.-Behring-Straße 6, 2800 Bremen 34.

Lehrgangsziel:

Vermittlung von Kenntnissen, die zur Ablegung der Prüfung für das „Allgemeine Sprechfunkzeugnis für den Seefunkdienst“ notwendig sind.

Zielgruppe/Vorbildungs-voraussetzungen:

Personen mit Hauptschulabschluß. Zulassungsbedingungen für die Ablegung der Prüfung vor einem Prüfungsausschuß der DBP: Vollendung des 18. Lebensjahres, deutsche Staatsangehörigkeit.

Lehrgangsinhalte:

Anwendungsmöglichkeiten und Erläuterungen zum Erwerb des Sprechfunkzeugnisses — Telegrammkunde — See-funkgespräche — Betrieb (Frequenzen und Kanäle, Anruferfahren, Verkehrsabwicklung usw.) — Gesetzeskunde — Dienstbehelfe — Dienstdokumente — Funktechnik.

Lehrgangsduer:

(bei 4 Std. wöchentlicher Studienzeit) 4 Monate. Eintägiges Abschlußseminar (sonnabends).

Umfang des Lehrmaterials:

4 Lehrbriefe mit insgesamt ca. 180 Seiten — DIN A 4.

Lehrgangskosten:

Bei Vorauszahlung (einschließlich Abschlußseminar): DM 190,—
bei monatlicher Zahlungsweise (4 x DM 50,—): DM 200,—

Wird am Abschlußseminar nicht teilgenommen, ermäßigt sich die Lehrgangsgebühr um DM 38,—.

Für diesen Lehrgang wurden Auflagen erteilt, deren Erfüllung dem BIBB bei Neuausgabe, spätestens jedoch bis zum 30. Juni 1978 nachzuweisen ist.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 2)

Die Entscheidung des BBF vom 25. 10. 1971 über die Eignung des Fernlehrgangs „Kraftfahrzeugtechnik“ des Lehrinstituts für Industrie und Handwerk im Leuchtturm-Verlag Zebisch KG, Konstanz, ist widerrufen worden.

Die erneute Überprüfung des Lehrgangs führte zur Erteilung von Auflagen, die mit Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt wurden.

Das Gütezeichen des BBF darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 3)

Die Entscheidung des BBF vom 27. 3. 1972 über die Eignung des Fernlehrgangs „Elektrotechnik mit Elektronik“ des Lehrinstituts für Industrie und Handwerk im Leuchtturm-Verlag Zebisch KG, Konstanz, ist widerrufen worden.

Die erneute Überprüfung des Lehrgangs führte zur Erteilung von Auflagen, die mit Ablauf der gesetzten Frist nicht erfüllt wurden.

Das Gütezeichen des BBF darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 12)

Das Fernstudien-Institut der Deutschen Angestellten-Akademie e. V., Hamburg, bietet den Fernlehrgang „Betriebswirt (DAA)“ nicht mehr an.

Das Gütezeichen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist damit erloschen und darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 58)

Die Entscheidung des BBF vom 27. Juli 1973 über die Eignung des Fernlehrgangs „Grundlehrgang Weberei“ des Verlages Alfred Halscheidt, Heidenheim, ist widerrufen worden.

Die mit der Erteilung des Gütezeichens verbundenen Auflagen wurden nicht erfüllt.

Das Gütezeichen des BBF darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 74)

Die Entscheidung des BBF vom 17. Oktober 1973 über die Eignung des Fernlehrgangs „Arbeits- und Zeitstudien in der Textilindustrie“ des Verlages Alfred

Halscheidt, Heidenheim, ist widerrufen worden.

Die mit der Erteilung des Gütezeichens verbundenen Auflagen wurden nicht erfüllt.

Das Gütezeichen des BBF darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 76)

Der Verlag Alfred Halscheidt, Heidenheim, bietet den Fernlehrgang „Grundlehrgang Spinnerei“ nicht mehr an.

Das Gütezeichen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist damit erloschen und darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 78)

Die Entscheidung des BBF vom 28. November 1973 über die Eignung des Fernlehrgangs „Textilveredlung“ des Verlages Alfred Halscheidt, Heidenheim, ist widerrufen worden.

Die mit der Erteilung des Gütezeichens verbundenen Auflagen wurden nicht erfüllt.

Das Gütezeichen des BBF darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Widerruf (betr. Kurzbeschreibung Nr. 135)

Die Akademikergesellschaft für Erwachsenenfortbildung mbH, Stuttgart, bietet den Fernlehrgang „Informationswesen“ nicht mehr an.

Das Gütezeichen des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung ist damit erloschen und darf für den o. g. Fernlehrgang nicht mehr verwendet werden.

Autoren dieses Heftes

Felix Kempf, Deutscher Gewerkschaftsbund — Bundesvorstand — Hans-Böckler-Str. 39, 4000 Düsseldorf 1

Horst Lemke, Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft, Stresemannstr. 2, 5300 Bonn 12

Reinhold Mayerle, Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Baden-Württemberg, Theodor-Heuss-Str. 4, 7000 Stuttgart 1

Rolf Raddatz, Deutscher Industrie- und Handelstag, Adenauerallee 148, 5300 Bonn 1

Alle anderen Autoren dieses Heftes sind Mitarbeiter des BIBB

Schriften zur Berufsbildungsforschung

Hermann Benner

Band 44
Best.-Nr. 91853,
190 Seiten,
1. Auflage 1977,
20,- DM

Fordern Sie den **neuen Prospekt BE 09** an: Er informiert Sie ausführlich über die vollständige Schriftenreihe.

Der Ausbildungsberuf als berufspädagogisches und bildungsökonomisches Problem

Der Ausbildungsberuf, ein zentraler Begriff des dualen Systems, wird hier erstmalig in einem systematischen Zusammenhang untersucht. Die Vielschichtigkeit der mit dem Ausbildungsberuf verbundenen Probleme ist in Aspekten des Ausbildungsberufes verdeutlicht. Eine Darstellung der Entwicklung von Ausbildungsberufen offenbart die Kontinuität der Idee, der Ordnungsgrundsätze und der Ordnungsproblematik des Ausbildungsberufes. Sein Bezug zwischen Bildungs- und Beschäftigungssystem wird beispielhaft an Themen erläutert, die diese Grenzsituation des Ausbildungsberufes charakterisieren. Prägnante Zusammenfassungen geben selbst dem eiligen Leser eine gute Übersicht über das Thema.

Hermann Schroedel Verlag KG
Hildesheimer Str. 202-206
3000 Hannover 81

BEA 02

Schroedel
Partner der Schule

Zeitgemäße Ausbildung= Fundiertes Fachwissen

Rotthowe, Fuchsgruber, Meyer, Theilmeier, Wiewinner

Grundstufe Berufsfeld Metall

Bestell-Nr. 91327, 207 Seiten, DM 20,60

Das Buch ist ein Lern- und Arbeitsmittel für Schüler des Berufsgrundschuljahres im Berufsfeld Metall. Bei der Auswahl und Zuordnung der Lerninhalte haben sich die Verfasser an der noch andauernden Curriculum- und Lernzieldiskussion und deren bisher vorliegenden Ergebnissen orientiert.

Rotthowe, Fuchsgruber, Meyer, Theilmeier, Wiewinner

Fachstufe Maschinentechnische Berufe

Best.-Nr. 91328, 214 Seiten, DM 23,-

Dieses Werk bildet mit der „Grundstufe Berufsfeld Metall“ eine Einheit. Es knüpft nahtlos an die dort erarbeiteten Sacheinsichten und -zusammenhänge an.

Rotthowe, Fuchsgruber, Kotte, Theilmeier

Lehrbuch für Metallberufe

Best.-Nr. 91322, 311 Seiten, 805 Abb., DM 27,40

Das Lehrbuch wendet sich sowohl an den Auszubildenden im werkkundlichen Unterricht der Berufsfachschulen als auch an den Schüler der Fachoberschule; angehenden Meistern und Technikern ist es bei der Ausbildung eine wertvolle Hilfe.

Kindler, Kynast

Fachrechnen KFZ-Neubearbeitung

Best.-Nr. 91332, 220 Seiten, DM 20,80

Dieses Rechenbuch umfaßt grundlegendes, technisches und fachbezogenes Rechnen. Besonderer Wert wurde auf die Verknüpfung von Technologie, Physik und Fachrechnen gelegt.

HERMANN SCHROEDEL VERLAG KG
Hannover · Dortmund · Darmstadt · Berlin · München

Schroedel

Fachbereich Berufliche Bildung